BAG -SB

JUBILÄUMSAUSGABE

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

25 JAHRE BAG-SB

die Themen

- **Schuldnerberatung –** eine steuerungstheoretische Analyse
- **Mediale Schuldnerberatung** Verschuldungssituationen in den Medien
- **Wertebewußte ökonomische Bildung**
- **Vierzehn Arten den Wucher zu beschreiben**

2

2011

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 26. Jahrgang, Mai 2011
ISSN-Nr. 0934-0297

Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten ist der wichtigste Bestandteil der Beratungsleistung.

Mehr **Zeit für wesentliche Aufgaben** mit dem Rundum-Sorglos-Paket, wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung zur Miete im gesicherten Rechenzentrum (ASP).

3 gute Gründe dafür

1.

offensiv'91 e.V.

„docufied for CAWIN ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatern und IT-Entwicklern. Das merken wir deutlich in der täglichen Arbeit. Es sind nicht nur die zahlreichen Funktionen, die uns begeistern, sondern vor allem die Tatsache, jederzeit unkompliziert, platz- und zeitsparend auf die abgelegten oder archivierten Dokumente zugreifen zu können. Die hierdurch eingesparte Zeit können wir sinnvoller für die Beratungstätigkeit nutzen."

Dr. Marie Vandamme
Teamleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle offensiv '91 e.V.

2.

Schuldnerhilfe Köln e.V.

„Unsere Mitarbeiter haben diese Lösung sehr schnell angenommen. Durch das ASP-System bleibt unseren Schuldnerberaterinnen und -beratern mehr Zeit für ihre eigentliche Aufgabe, die Beratung. Die administrativen Aufgaben werden von der Sachbearbeitung erledigt. Zudem bieten sich neue Möglichkeiten dezentral zu arbeiten und mit anderen Beratungsstellen zu kooperieren."

Michael Eham
Geschäftsführer Schuldnerhilfe Köln e.V.

3.

AWO

„Seit der Einführung hat uns das System dabei unterstützt die Wartezeiten kontinuierlich zu verkürzen. Den Ratsuchenden wird kurzfristig geholfen und der hohe administrative Aufwand wird durch das System deutlich vermindert. Unsere Schuldnerberater können sich wieder intensiver um den einzelnen Klienten kümmern."

Dirk Korzinovski
Geschäftsführer AWO KV Helmstedt e.V.

... und ein Grund für Ihr Vertrauen

Projekt 29
Datenschutz | Informationssicherheit
IT Compliance | Business Continuity

„Speziell der Datenschutz stellt besonders hohe Anforderungen an ASP Lösungen. Nur regelmäßige neutrale Kontrollen sichern die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und gewährleisten optimale Sicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen. Die id-netsolutions GmbH garantiert höchste Qualität bei Datensicherheit und Datenschutz – regelmäßig sorgfältig und unabhängig überprüft. Als externer Datenschutzbeauftragter trete ich dafür verantwortlich und konsequent ein."

Christian Volkmer
Geschäftsführer Projekt 29, Volkmer&Volkmer GbR

Wir beraten Sie gerne: www.sb-digital.de

id-netsolutions GmbH
Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

Tel. +49 40 645040-0
Fax +49 40 645040-999

kontakt@id-netsolutions.de
www.id-netsolutions.de

Editorial

BAG -SB

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor 25 Jahren wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) als Zusammenschluss und Interessenvertretung der Praktikerinnen und Praktiker in dem neuen Arbeitsfeld der Schuldnerberatung gegründet. Mit der vorliegenden Ausgabe unserer Fachzeitschrift können wir zugleich das Jubiläum dieses wichtigsten Sprachrohrs der Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland feiern. In den vergangenen Jahren hat die Schuldnerberatung viele Kämpfe ausgefochten, sie konnte wichtige Fortschritte für die von Überschuldung Betroffenen erreichen und musste doch auch immer wieder erkennen, wie begrenzt die eigenen Mittel häufig sind. Die BAG-SB ist bis heute unabhängig von Geldgebern und übergeordneten Verbandsstrukturen und kann daher auch Themen aufgreifen, die andere aus Rücksichtnahme auf deren Interessen bestenfalls mit spitzen Fingern anfassen.

Wie notwendig unsere Einmischung nach wie vor ist, zeigt der Aufsatz von Uwe Schwarze zur Situation und Perspektive der Schuldnerberatung im Spannungsfeld von juristischen und arbeitsmarktpolitischen Einflussnahmen. Nachdem in der Vergangenheit der konzeptionelle Diskurs in der Schuldner- und Insolvenzberatung durch rechtliche Fragestellungen dominiert wurde, wird heute zunehmend deutlich, dass der Blick auf die Identität von Schuldnerberatung als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit allzu langvernachlässigt wurde. Parallel mit dieser Infragestellung der eigenen professionellen Rolle vollzog sich in den letzten Jahren eine schleichende Verschlechterung der Arbeitsvertrags- und Einkommenssituation von SchuldnerberaterInnen (und anderen Fachkräften der Sozialen Arbeit). Veränderungen in den Vergütungsstrukturen (Übergang BAT zu TVöD), die Einführung von Haustarifen sowie die Zunahme von Zeitarbeitsverträgen und befristeten Stellen haben im Ergebnis dazu geführt, dass häufig nicht mehr von einer angemessenen Entlohnung für diese anspruchsvolle Tätigkeit gesprochen werden kann.

Im Rückblick auf die 25-jährige Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. finden wir viele Themen, die uns heute bewegen, bereits im Brennpunkt der Diskussionen weit zurückliegender Jahre. Sei es zum Beispiel die Diskussion um die Art und Weise der Kooperation mit der Gläubigerseite, das Eintreten für das Recht auf ein Girokonto, das Ringen um die Insolvenzordnung oder auch das Thema Statistik.

Gemeinsam haben wir nicht alles, aber recht viel geschafft, stets unsere Motivation bewahrt und zusammengehalten für die gemeinsame Sache.

So soll es auch bleiben!

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigung:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

in eigener sache 61

terminkalender-fortbildung 70

gerichtsentscheidungen 71

meldungen 75

themen

Schuldnerberatung: „Querschnittsaufgabe“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenz, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und Sozialarbeit? - Eine steuerungstheoretische Analyse 76
Prof. Dr. Uwe Schwarze, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

„Mediale Schuldnerberatung“ – Verschuldungssituationen und Entschuldungen in den Medien 92
Ulf Groth, Honorarprofessor IfW an der Hochschule Neubrandenburg

Auf die Werte kommt es an! Pädagogische Überlegungen zu einer wertebewussten ökonomischen Bildung 96
Prof. Dr. Joachim Kahlert, Ludwig-Maximilians-Universität München

Geschäfte vor der Armut oder Vierzehn Arten den Wucher zu beschreiben 103
Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

berichte

Wie wird man eigentlich Schuldnerberater - Erfahrungsbericht 114
Thomas Bode, Dipl. Sozialwirt; Niki Wildberg, MA Geschichte

hier kommt der gläubiger zu wort 118

in eigener sache

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) feiert ihr 25-jähriges Bestehen. Sie wurde 1986 gegründet, nachdem die zweite Ölpreiskrise deutliche wirtschaftliche Spuren wie eine Arbeitslosenquote von 9,1 % hinterließ und das „Wirtschaftswunder der Nachkriegsjahre" beendete. Der wirtschaftliche Aufschwung der 1960er und 1970er Jahre war verbunden mit der Expansion und Diversifikation der Konsumentenkredite, die neben dem Bankensektor auch der Konsumgüterwirtschaft hohe Wachstumsraten und Profite bescherten.

Als Reaktion und in Folge der Krise am Arbeitsmarkt kam es zu einer stetig steigenden Anzahl von überschuldeten privaten Haushalten und die ersten Schuldnerberatungsstellen nahmen Anfang der 80er Jahre ihre Arbeit auf.

Getragen wurde die BAG-SB in den letzten 25 Jahren von vielen Akteuren (Autorinnen und Autoren der Fachzeitschrift, Beiräte, Kassenwarte, Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitskreisen und Nahestehende des Vereins), engagierte Menschen, die ihre Freizeit für die Belange der Schuldnerberatung einsetzten und zur Etablierung der Schuldnerberatung einen erheblichen Beitrag leisteten.

Bei all diesen Personen bedanken wir uns ganz herzlich für die geleistete Arbeit!

Besonders bedanken möchten wir uns bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, die über Jahre die Verantwortung für den Verein übernommen haben. Zum Gründungsvorstand der BAG-SB gehörten:

Vorstandszeit	Gründungsvorstand
1986-1988	Klaus Heinzerling
1986-1993	Stephan Hupe
1986-1995	Roger Kuntz
1986-1988	Hartmut Laebe
1986-1988	Alfred Tischer

die nun zu Wort kommen.

Aufgaben und Ziele der BAG-SB – ein Rückblick

Stephan Hupe, Kassel

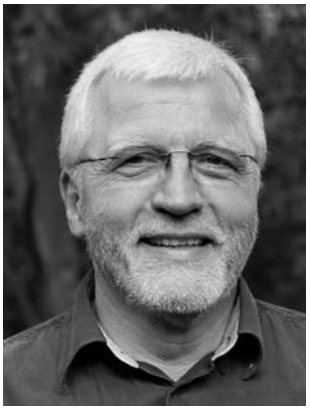

Anfang der achtziger Jahre war es eigentlich die Achse *Ludwigshafen – Norden* oder *Horst Bellgardt – Ulf Groth*, die wesentliche Impulse zur Entwicklung der Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialarbeit gab. Veröffentlichungen von bzw. Berichte über Horst Bellgardt, dem ersten Schuldnerberater Deutschlands (wirklich, es war nicht Peter Zwegat!), vermittelten in vollkommener Schlichtheit die faszinierende Erkenntnis, dass die Gesellschaft der ausgrenzenden Wirkung von Verschuldung entgegentreten kann und auch muss. Die Neigung zur Ausgrenzung in allen möglichen Lebensbereichen, die uns allen – auch den Gutmenschen – innewohnt, beschert einem Sozialstaat immense Integrationskosten, je weiter das Stadium der Ausgrenzung, desto teurer die Integration. Ulf Groth – einst von Bellgardt als seinen Schüler bezeichnet – war auf die Multiplikation der Idee bedacht. Ihm schwebte schon Mitte der achtziger die Gründung eines Bundesverbandes vor. Auf jeden Fall war Koordination vonnöten, wenn man das damals noch kaum vorstellbare Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit dem neuen Beratungsangebot je erreichen wollte.

Als Mitbegründer des Schuldner- und Verbraucherschutzes Kassel e.V. (heute im Kulturzentrum Schlachthof e.V. aufgegangen) besuchte ich in 1985 eine Tagung des Instituts für soziale Arbeit (ISA) in Münster und traf auf Roger Kuntz, der in Grevenbroich ein Schuldnerberatungsangebot aufgebaut hatte und sich ebenfalls als Multiplikator verstand. Dort sprachen wir zum ersten Mal über die Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft. Uns ging es – abgesehen von der persönlichen Herausforderung, die auch nicht zu verschweigen ist – darum, die Kräfte zu bündeln, das Rad nicht mehrfach erfinden zu lassen, eine Plattform für den fachlichen Austausch zu etablieren, aber auch politische Forderungen (besseren Schuldnerschutz, rechtliche Gleichstellung des Schuldners usw.) zu formulieren und dafür ein Sprachrohr zu haben. Damit hatten sich zwei gefunden, die sich für diese Aufgabe gut ergänzten: Roger

Kuntz, der Fachmann in der sozialen Arbeit mit der Ambition eines Multiplikators und ich als gelernter Verwalter und mit einiger Erfahrung, Ideen auch in die Tat umzusetzen. Nach diesem Treffen ging es recht schnell, etwas zu schnell für Ulf Groth, der darüber zunächst eine Zeit lang nicht erfreut war, später aber – hoffentlich einigermaßen versöhnt – auch im Vorstand mitgewirkt hat. Der Gründungsaufruf in 1986 hatte auf Anhieb ausreichende Resonanz bekommen und er bezog – was bis heute von Bedeutung ist – die Kommunen mit ein. Mir als Kommunalen war das immer wichtig, gerade weil Wohlfahrtsverbände mit dem Selbstverständnis, die einzigen Anwälte der Armen zu sein, mitunter dazu neigen, Behörden als ihren natürlichen Feind anzusehen. Für solchen Unsinn wollte ich keinen Raum geben, entscheidend sollte sein, wer sich in Sachen Schuldnerberatung engagiert. Und ohne die vielen Kommunen, die auf diesem neuen Arbeitsfeld Pionierarbeit geleistet haben, wäre die Entwicklung von Schuldnerberatung wahrscheinlich schleppender verlaufen.

Am 16. Mai 1986 wurde die BAG-Schuldnerberatung in einem Hörsaal der Gesamthochschule/Universität Kassel an der Arnold-Bode-Straße, 500 m Luftlinie von der Beratungsstelle des Schuldner- und Verbraucherschutzes entfernt, die diesen Prozess mit ihrer Infrastruktur kräftig unterstützt hat, mit einem angemessenen bundesweiten Presseecho gegründet. Vor einer vertiefenden Klärung der Sinnfrage stand die Vermehrung der Mitgliedschaft. Die Broschüre „Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung“ wurde als „Werbeträger mit Verbandskonzept“ aufgelegt. Der Einleger war ein Mitgliedsantrag, der dem aktuellen Mitgliedsantrag noch immer sehr ähnlich sieht.

Dann kam der erste Marsch „auf Bonn“, noch ohne politische Flankierung. Für die Jüngeren: Bonn war mal Bundeshauptstadt, Sitz der Regierung und damit auch des Bundesfamilienministeriums (damals lustig mit „BMFuS“ abgekürzt). Der gesamte erste Vorstand, Klaus Heinzerling, Kassel, Roger Kuntz, Mönchengladbach, Hartmut Laebe, Bochum, Alfred Tischer, Münster und meine Wenigkeit, marschierte nach Terminvereinbarung bei einem gewissen Dr. Kammann und einem Herrn Bertsch (im Rentenalter noch als freier Publizist unterwegs) im BMFuS auf, um eine institutionelle Förderung durch die Bundesregierung zu erreichen. Fürs erste erhielten wir eine überhebliche und klatschende Abfuhr, eine institutionelle Förderung (die es in der Tat damals gab und auch heute noch gibt) gäbe es nicht. Übersetzt war das der Verweis auf die Projektförderung, von der sich die BAG-SB heute noch ernähren muss. Wir resümierten fürs erste: Naivität ist schmerzhaft, aber irgendwie auch schön.

Nächster Schritt war die Gründung des BAG-infos als Fachzeitschrift, anfangs eher noch in Form einer Schülerzeitschrift, die als solche sicher keinen Preis gewonnen hätte. Mit elektrischer Schreibmaschine gesetzt, aber schon ehrgeizig in 2 Spalten gelayoutet und noch ehrgeiziger als Heft gebunden. Roger Kuntz war der redaktionelle Schrittmacher, ich habe aus dem Liegenschaftsamt den Leuchttisch und Flexogum für den Klebesatz besorgt und Druck und Versand veranlasst. Meine verborgenen redaktionellen Fähigkeiten erwachten später, wobei ich Form und Inhalt immer gern die gleiche Bedeutung beigemessen habe: Ein guter Beitrag sollte optisch nicht in Lumpen daher gelaufen kommen. Nach und nach verbesserten sich Inhalt und Struktur und die „Fachzeitschrift“ wurde mehr und mehr als solche anerkannt.

Fachliche Koordination bot die BAG-SB schon sehr früh: Ihre „führenden“ Mitglieder wirkten an zahlreichen Fortbildungen und Tagungen verschiedener Fortbildungsträger (anfangs über Wolfgang Krebs und Klaus Müller sehr stark im Burckhardthaus Gelnhausen oder Roger Kuntz im ISA Münster) mit und boten auch schon eigene Veranstaltungen in Kooperation mit anderen an. Und ganz sicher war auch die traditionelle Jahresarbeitstagung ein wichtiger Ort des Austauschs und der fachlichen Koordination.

In einem kurzen Jubiläumsbeitrag lässt sich die weitere Entwicklung nicht minutiös beschreiben – manche mag es auch langweilen, jedoch möchte ich gern noch auf die Sinnfrage zurückkommen. Fachliche Koordination und Entwicklung sowie politische Einflussnahme waren sicher die Kernziele der BAG-Schuldnerberatung. Die Realisierung findet jedoch auf dieser Welt statt und da waren die Protagonisten schon definiert. Die großen Wohlfahrtsverbände, die wie Konzerne agieren, lassen sich nicht gern die Wurst vom Brot nehmen. Zwar hatten sie in den achtziger Jahren i.S. Schuldnerberatung im Tiefschlaf gelegen und waren durch die Gründung einer recht öffentlichkeitswirksamen BAG-Schuldnerberatung einigermaßen angestochen, aber am Ende lassen sie nur wenig Raum für Konkurrenz: Mir war daran gelegen, diese energiefressende Konkurrenz aufzuheben oder zu mildern und so habe ich immer wieder die Zusammenarbeit und auch durchaus die Harmonie mit den relevanten Vertretern der Wohlfahrtsverbände und der damaligen AgV (Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, heute VZBV) als auch dem DGB gesucht, was nicht immer leicht war.

Schließlich habe ich im Januar 1995 am Rande einer Tagung beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge

(damals noch in Frankfurt) mehr verbandsübergreifende Zusammenarbeit angemahnt. Inhaltlich ging es mir darum dass, die beteiligten Verbände sich auf gemeinsame Positionen zu den damals aktuellen Fragen, wie Mindeststandards, Recht auf ein Girokonto und dem in der Diskussion befindlichen Insolvenzrecht verständigen sollten. Gleichzeitig suchte ich nach einer Plattform, auf der die Wohlfahrtsriesen (AWO, DCV, DPWV, DRK und DW) gemeinsam mit der AgV, der BAG-SB und den Kommunen, die Entwicklung fachlich und politisch vorantreiben konnten. Also Kräftebündelung anstelle von Verbandsprofilierung! Strategisch gesehen ein gewagtes Unterfangen mit ungewissem Ausgang für die BAG-SB. In der durch Multis geprägten Wohlfahrtslandschaft in Deutschland gab es jedoch auch für eine jung-dynamische Speerspitze, die die BAG-SB damals war, wenig Alternativen, wenn sie sich nicht in der Profilierung zerreiben wollte.

Bereits drei Monate später, im April 1995, kam es – wie man in einem Interview mit Marius Stark im *Infodienst Schuldnerberatung* nachlesen kann – zu einem ersten Treffen der Verbände. Man beschloss, sich in Zukunft regelmäßig zu treffen und gründete als ersten Arbeitskreis, den „AK InsO“, dem ich zeitweise vorsaß. Fünf Jahre später institutionalisierte sich daraus die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV), bei der übrigens erst seit 2002 der Deutsche Städtetag (vertreten durch Thomas Zipf, Darmstadt und Franz Thien, Hannover) und seit 2004 der Deutsche Landkreistag (vertreten durch Liz Ehret, früher Reutlingen, jetzt Kehl) mit Gaststatus beteiligt sind. Tatsächlich steht dahinter also der Gedanke, dass das Vorantreiben von fachlichen und politischen Entwicklungen nicht die Privatsache eines Verbandes sein kann. Den Armen dient die Profilierung der Verbände nicht.

Marius Stark konnte – dank des Entgegenkommens des Deutschen Caritasverbandes (bzw. SKM Bundesverbandes) und seiner besonderen persönlichen Fähigkeiten – die Aktivitäten der AG-SBV über viele Jahre erfolgreich koordinieren – bis der DCV/SKM ihr schließlich in 2006 die infrastrukturellen Mittel entzog. Dass die BAG-SB sich unterdessen eher als Berufsverband organisieren sollte, ist sicher nicht in meinem Interesse. Ich würde dies als Rückzug auf die Wahrung berufsständischer Besitzstände (zweimal „Stände“, das müssen Sie hier aushalten!) verstehen. Aber diese Diskussion führen heute andere.

PS: Danke an Marius für Ergänzungen zur Verbesserung der historischen Präzision.

Zum 25 jährigen Bestehen der BAG-SB in Jahre 2011

Hartmut Laebe, Mitglied im Gründungsvorstand

Ich war Gründungsmitglied des Verein Schuldnerhilfe e.V. (VSE) und im Vorstand u.a. zuständig für Öffentlichkeitsarbeit. Da der VSE sich mit Themen wie Fortbildung, rechtlicher Absicherung von SB und Kontakt zur politischen Ebene befasste, lag es nahe dem Aufruf des Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V. „…zur Kooperation der Schuldnerberatung in Form einer BAG..“ zu folgen.

So war ich einer der 43 Teilnehmer am Gründungstreffen am 08. März 1986. Als die Wahl des Vorstandes für die BAG-SB anstand, gab es zwischen Alfred Tischer und mir eine Verständigung per Blickkontakt: Wenn du mitmachst, kandidiere ich auch. Wir wurden beide in den Vorstand gewählt.

An die Arbeit in Aufbauphase in der BAG-SB habe ich gute Erinnerungen. Z. B. an den Besuch im Familienministerium von Frau Dr. Rita Süßmuth in Bonn, in dem wir im Namen der BAG-SB für das Verbraucherinsolvenzverfahren warben. Man machte uns wenig Hoffnung. Heute ist das Gesetz Realität.

Aus dem Vorstand der BAG-SB schied ich 1989 aus. Seitdem bin ich Vorsitzender des VSE in Essen, der mit 16 Fachkräften eine der größten Beratungsstellen in NRW ist.

Alfred Tischer:
„Erinnere mich gerne an die ersten Jahre als Gründungsmitglied. Alles Gute“

Zum 25 jährigen Bestehen

Dr. phil. Roger Kuntz, Schwabmünchen

Claudia Kurzbuch hat mich gebeten, anlässlich des 25 jährigen Bestehens der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, einige Zeilen aus meiner Erinnerung zu schreiben. Wenn ich zurück denke, so ist mir nachhaltig im Gedächtnis geblieben, dass die erste Zeit der praktizierten Schuldnerberatung (ich begann 1982, also noch in der Pionierzeit) geprägt war von einer Art „Rundumverteidigung". Einerseits war uns die kontraproduktive Rechtslage – Stichworte sind: Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz und die Zins-/Tilgungsproblematik – ein großes Hindernis in der Beratungspraxis und andererseits waren wir Einzelkämpfer und es fehlte so etwas wie eine „Gegenmacht" zur Bankenmacht. Am Rande sei vermerkt, dass sich Banken auch nicht gescheut hatten, über den Stadtdirektor meines damaligen Arbeitgebers Druck auf meine Arbeit auszuüben – auch das gehörte zum Alltag der Schuldnerberatung. So versuchten wir, zuerst einzeln, auf die Politik (im weitesten Sinne) Einfluss zu nehmen und waren immer auf der Suche nach Verbündeten. Ich fand sie beispielsweise in der Wissenschaft bei Prof. Dr. Johannes Münder, mit dem ich Fortbildungsseminare konzipierte und praktizierte, was schließlich auch – zusammen mit Anderen – in ein Lehrbuch mündete und bei der Anwaltschaft, in RA Jürgen Westerath, der nicht nur meine Klienten anwaltlich vertreten hat, sondern auch bei Anhörungen zur Sache z. B. im Landtag NRW, seine Kompetenzen eingebracht hat und nicht zuletzt in Stephan Hupe, der damals schon im Burckhardthaus als Gast-Referent die Verschuldungsproblematik thematisierte, um nur einige Beispiele zu nennen. Mit der Gründung der BAG-SB und dem darin erreichten Zusammenschluss von SchuldnerberaterInnen war dann endlich ein gemeinsames Sprachrohr geschaffen, was uns die Praxis deutlich erleichterte und hoffnungsvoll in die Zukunft blikken ließ.

Weitere Vorstandmitglieder waren:

Vorstandszeit	Vorstand
1988-1989	Renate Klatt
1988-1991	Christine Sellin
1988-1989 1998-2000	Carl-D.A. Lewerenz
1989-1993	Volker Bergmann
1989-1993	Bernd Sorge

Meine Motivation

Christine Sellin, Sozialwissenschaftlerin

„Meine Motivation, als Gründungsmitglied bei der Gründungsversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung teilzunehmen und damit die Idee eines Zusammenschlusses zu unterstützen, rührte aus meiner damaligen Forschungspraxis her: Ich forschte (für das ISG, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln) schwerpunktmäßig zum Thema Armut (im Auftrag der Europäischen Union) und stieß in diesem Kontext immer wieder auf einen engen Zusammenhang von Armut und Verschuldung. Verschuldung trug nicht selten zur Verfestigung von Armut, bei mit den bekannten Folgen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht: Leben an der Pfändungsfreigrenze, Verlust der Erwerbsarbeit, soziale Probleme und psychische Erkrankungen. Diese Forschungsergebnisse deckten sich weitgehend auch mit den Erfahrungen der Schuldnerberatung. Vor diesem Hintergrund hielt ich es für sinnvoll, dazu beizutragen, auch in der Schuldnerberatung Kriterien für die Erhebung sog. harter Daten zu entwickeln, um anhand objektiver Fakten Art und Ausmaß von Ver- und Überschuldungsverläufen belegen zu können, womit letztlich auch eine Basis für die Überwindung der Verschuldung gewonnen werden kann."

Carl-D.A. Lewerenz

Bernd Sorge

Volker Bergmann

Vorstandszeit	Vorstand
1991-1993 1997-2000	Wolfgang Krebs
1991-1995	Bettina Hoenen
1993-1997	Eva Trube
1993-1995	Michael Weinhold
1993-1995	Thomas Zipf

Bettina Hoenen, Kassel

Gratulation !

Michael Weinhold, Nürnberg

„Ich gratuliere der BAG-SB zum 25-jährigen Jubiläum. Für einen kurzen Zeitraum von zwei Jahren durfte ich als Vorstandsmitglied einen kleinen Beitrag zur Geschichte der BAG-SB leisten. Die BAG-SB hat ihren Platz in der Landschaft der sozialen Schuldnerberatung gefunden und ist ein anerkanntes Sprachrohr der Berater und Beraterinnen und einer Vielzahl von Trägern, über die einzelnen Verbände hinweg, geworden. In der Zeit meiner Vorstandstätigkeit, als damals noch junger Schuldnerberater, konnte die BAG-SB erstmals ein größeres Forschungsprojekt durchführen und die Geschäftsstelle in Kassel auf eine neue Basis stellen. Die „Neu"organisation der vergrößerten Geschäftsstelle mit zwei ehemaligen Vorständen prägte nicht unwesentlich meine Vorstandszeit. Zu der damaligen Zeit war die BAG-SB bei den Verbänden umstritten und man arbeitete eher gegeneinander als miteinander. Meine Zielsetzung war es daher, dass die in der sozialen Schuldnerberatung tätigen Verbände und die BAG-SB gemeinsam das junge Arbeitsfeld nach innen und außen vertreten. Denn es galt und gilt ein gemeinsames Verständnis von Schuldnerberatung zu finden, gegenüber den Gläubigerverbänden mit einer Stimme zu sprechen und für einen verbesserten Schuldnerschutz zu kämpfen. Dies geht nur, wenn man am gleichen Strang zieht. Daher habe ich mich damals als Vorstand dafür eingesetzt, dass die Wohlfahrts- und Verbraucherverbände mit der BAG-SB eine gemeinsame „Plattform" bilden.

Die BAG-SB ist und bleibt ein wichtiges Sprachrohr der Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland. Hierfür wünsche ich, insbesondere den Vorständen, die in ihrer Freizeit unglaubliches leisten und auch den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle – ohne deren außerordentliches Engagement, die vielfältigen Aufgaben nicht bewältigt werden könnten, weiterhin viel Kraft, Durchhaltevermögen und Ideen. Ich freue mich auch in Zukunft auf eine gute Zusammenarbeit im Sinne des Arbeitsfeldes und der Schuldner."

Macht weiter!

Thomas Zipf, Darmstadt

„Seit 1987 bin ich Mitglied der BAG-SB. Dass unser Arbeitsfeld - von den Wohlfahrtsverbänden und Kommunen zunächst stiefmütterlich behandelt - heute unstrittiger Teil der Beratungslandschaft ist, ist ein Verdienst der BAG-SB.

Die BAG-SB ist unverzichtbarer und notwendiger Bestandteil der Schuldnerberatung, gerade da sie unabhängig von den Interessenskonflikten der Anstellungsträger agieren kann.
Ich wünsche mir von der BAG-SB, dass sie sich weiterhin für Schuldnerberatung als soziales Arbeitsfeld stark machen wird.“

Es macht mir einfach Spaß!

Wolfgang Krebs, Hamburg

„Mein Verhältnis zur BAG-Schuldnerberatung ist natürlich auch ein Verhältnis zu den handelnden Personen. So kannte ich die beiden Personen (Stefan Hupe und Roger Kuntz), welche die Gründung vorbereiteten und sie lange auch im Vorstand begleiteten, längst vor dem Gründungstermin. Mein damaliger Arbeitgeber, das Ev. Institut für Jugend- und Sozialarbeit wurde eine der ersten Mitgliedschaften einer juristischen Person. Von 1986 bis 1991 war ich Beiratsmitglied, wechselte dann vom Beirat in den Vorstand (bis 1993), aus dem ich ausschied, weil ich als hauptamtlicher Mitarbeiter Angestellter der BAG wurde. Diese Tätigkeit beendete ich 1994, blieb aber als von der BAG delegiertes Mitglied in der Nationalen Armutskonferenz (mit einer Unterbrechung) bis heute.

In etwas turbulenten Zeiten, zwei Vorstandsmitglieder waren zurückgetreten, kandidierte ich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wurde auch zusammen mit Wolfgang Münzner gewählt. Ich blieb dann mit unterschiedlichen Kolleginnen und Kollegen (Elfi Hörmann, Carl-D.A. Lewerenz, Wolfgang Münzner und Werner Sanio) bis 2000 im Amt.
Eigentlich ist die BAG ja erwachsen. Als jemand, der praktisch bei der Geburt anwesend war, darf ich so etwas sagen. Also, die BAG braucht mich (oder andere Ex-Vorständler) gewiss nicht mehr. Aber weiter dabei zu sein, und auf eine Menge so tüchtiger und liebenswerter Kollegen zu treffen, das macht mir einfach Spaß.“

Vorstandszeit	Vorstand
1994-1996	Dr. Ingrid Schulz-Ermann
1994-1996	Ottmar Bergmann †
1994-1996	Helmut Achenbach
1994-1998	Elfi Hörmann
1996-1997	Ulf Groth
1997-1998	Wolfgang Münzner †

Gemeinsam weiter den Weg beschreiten

Elfi Hörmann, Schuldnerberaterin seit nunmehr 20 Jahren in Jena‘s Stadtverwaltung

„Zum 25 Jährigen wünsche ich der BAG, dass wir gemeinsam weiter den Weg beschreiten, uns einmischen wo auch immer es von Nöten ist, wir nie aufgeben, uns hinterfragen und Gleichgültigkeit damit vorbeugen.

Ich möchte es nicht versäumen Danke zu sagen an Alle (die Aufzählung würde den Rahmen sprengen und ich will keinen vergessen), die mich seit meiner Vorstandsarbeit (1994-1998), Länderrat (seit1993), der Revisionsarbeit (seit 1999) begleitet und unterstützt haben

und mit denen ich konstruktive und aktiv Streiten konnte.
Besonders freue ich mich, dass ich beteiligt war an dem Finden und Einstellen unserer Geschäftsführerin Claudia Kurzbuch.
Eins möchte ich nicht vergessen - bitte passt - alle die Ihr aktiv bis heute das Bestehen ermöglicht habt - auf Eure Gesundheit auf - ich möchte gern noch viele Dinge mit Euch erleben dürfen.“

Zäsur und Neuorientierung

Ulf Groth, Neubrandenburg

„Meine Zeit als Vorsitzender der BAG SB war gekennzeichnet durch das Ausscheiden von Stefan Hupe, der langjährig engagiert das Bild und die Strukturen der BAG prägte. Es galt die Geschäftsstelle in Kassel neu zu organisieren und vor allem einen neuen Kopf zu finden. In einem recht aufwendigen Bewerbungsverfahren konnte mit Claudia Kurzbuch eine Persönlichkeit gefunden werden, die bis heute die Geschicke der Geschäftsstelle lenkt. Entscheidungsleitend war damals die Festlegung, eine Fachkraft zu suchen, die die organisationalen Belange der BAG sicher beherrschen würde und nicht unbedingt die fachliche Vertretung; die schuldnerberaterischen Fachbelange sollten durch Vorstandsmitglieder vertreten werden. Dies war eine Neuorientierung zum damaligen Zeitpunkt.

Was war in der Rückschau noch markant? Die BAG SB hatte damals das größte Medienecho in ihrer Geschichte (über 37 Mio. Auflagen in Printmedien neben TV und Hörfunkbeiträgen). Wie kam es dazu? Der BDIU lädt zu seinen halbjährlichen Pressekonferenzen stets eine Organisation ein. In dem Jahr war es die BAG SB. Durch den krankheitsbedingten Ausfall des Inkassopräsidenten, *Ulf* Giebel, hatte BAG Vorsitzender *Ulf* Groth die glückliche Möglichkeit, Positionen der BAG exponiert darzustellen. Dieses punktuelle Zusammengehen mit der Inkassobranche brachte dem Akteur damals harsche Kritik ein (so sah sich z.B. selbst ein exponierter Vertreter der Schuldnerberatung noch bemüßigt deutliche Kritik auf der BAG Jahresfachtagung diesbezüglich zu äußern; Monate später trat er selber bei einer BDIU Veranstaltung auf; heute ist die BAG SB zusammen mit dem BDIU Herausgeber einer Fachzeitschrift). Wer zu früh ist, den markiert das Leben…
Im Übrigen war die Vorstandsbinnensituation wieder mal nicht ganz einfach, da eine Vorständlerin seinerzeit schon ihren Abgang aus der BAG und den Übergang zur AGSBV organisierte. Ihr dortiges Wirken versprach ihr offensichtlich eine höhere persönliche Reputation.
Um als Reibungsfläche und manchmal auch Polarisierer und unbequemer Vordenker die weitere Arbeit der BAG im Vorstand nicht zu belasten, habe ich mein Vorstandsamt dann aufgegeben und fortan in zweiter und dritter Reihe das eine und andere bewegt für den Dachverband.“

Vorstandszeit	Vorstand
2000 - 2004	Heidrun Greß
2002 - 2004	Volker Schmidt
2004 - 2008	Liz Ehret
2004 - 2010	Bernd Jaquemoth
1998 - dato	Werner Sanio
2000 - dato	Klaus Hofmeister
2002 - dato	Cornelia Zorn
2008 - dato	Guido Stephan
2010 - dato	Rita Hornung

"Gerne erinnere ich mich an meine Vorstandszeit zurück und wünsche der BAG-SB, dem Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle viel Glück auf allen Wegen."

Heidrun Greß

Danke !

Liz Ehret

„Jahrelang war ich zahlendes Mitglied der BAG SB und beschloss 2003 im AK Qualität mitzuarbeiten und schwupp die wupp wurde ich angefragt für den Vorstand zu kandidieren. Diese Ehre für die Frau Ehret nahm ich an und erlebte von 2004 bis 2008 arbeitsintensive Sitzungen, Diskussionen, Fachtagungen und vor allem gewann ich neue, treue Freunde. Nach meinem Ausscheiden aus dem Vorstand wurde ich in den Beirat berufen und habe hier die Möglichkeit, als Praktikerin mein Wissen einzubringen und mit dem Blick von außen Themen anzustoßen.
Die BAG SB ist für mich die wichtigste Dachorganisation von Schuldner- und InsolvenzberaterInnen, die einiges politisch bewirkt hat und Themen vorantreibt.

Ich danke all denen, die in den 25 Jahren einen Großteil Ihrer Freizeit für die Ziele der BAG aufgebracht haben und wünsche allen BAGlern weiterhin für die gemeinsamen Ziele einzutreten.
Ich bin nach wie vor der Meinung, dass wir keine Namensänderung brauchen, denn der Name BAG SB hat Geschichte und hat mit diesem Namen ein Standing erreicht, das es weiterzuentwickeln gilt. Eine Umbenennung birgt die Gefahr von Irritation auch auf politischer Ebene und wir sollten die Kräfte bündeln, Inhalte und nicht Namen zu bewegen.“

Weiterhin viel Erfolg

Bernd Jaquemoth, Nürnberg

„Ich gratuliere zum 25 jährigen Jubiläum und wünsche den BAGlern, dass sie weiterhin erfolgreich im Sinne der Schuldnerberatung agieren.“

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**
bei _____
abzubuchen.

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum **rechtsverbindliche Unterschrift**

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Neue Änderungsgesetze zum Kontenpfändungsschutz, zur Zwangsvollstreckung und zum Insolvenzrecht

In einem aktuellen Seminar zu den Bereichen **Insolvenzordnung, Kontenpfändungsschutz und Zwangsvollstreckung** werden neue Gesetze bzw. Gesetzesvorhaben und die jeweilige aktuelle Rechtsprechung vorgestellt:

Inhalte:
Am ersten Seminartag werden die Grundzüge eines **Änderungsgesetzes zur Insolvenzordnung** dargestellt. Weitere Themen sind die Umsetzung und Fortentwicklung des **Gesetzes zum Kontenpfändungsschutz,** insbesondere der Übergang des bis zum Jahresende auslaufenden Pfändungsschutzes bei bisherigen Konten sowie die Rechtsfortentwicklung im Bereich „P-Konten".

Am **zweiten Seminartag** wird der **aktuelle Stand von Gesetzesänderungen und Entwürfen**, insbesondere der Privatisierung des **Gerichtsvollzieherwesens**, des **GNeuMoP** (Neuordnung der Pfändungstabelle), Sätze der **Beratungshilfe**, **Regelsätze** des ALG II und SB XII vorgestellt. In Kurzform wird über **SCHUFA**, **Internet-Versteigerungen** in der Vollstreckung, **SEPA-Lastschriftverfahren** und **Krankenkassen-Zusatzbeiträge** berichtet, ggf. werden die geplanten **Änderungen der Insolvenzordnung** vertieft.

Das Seminar wendet sich an Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte. **Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird.**
Es besteht die Möglichkeit, nur einen Fortbildungstag zu buchen.

Referentin: Adele Spiegel, Rechtspflegerin der Bereiche Insolvenzordnung und Zwangsvollstreckung am Amtsgericht Frankfurt/Main

Ort: Ev. Nord-Ost-Gemeinde, Wingertstr. 17, Frankfurt/M.-Bornheim

Termin: Donnerstag, 01.09.2011, 9.45-17.00 h
Freitag, 02.09.2011, 9.00-15.00 h

Kosten: zweitägig: 199 € (Mitgliedspreis 175 €)
incl. Imbiss, Getränke und Unterlagen,
eintägig: 110 € (Mitgliedspreis 90 €)

Anmeldung/Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt

Erbfall in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 10.03.2011- IX ZB 168/09

Leitsatz des Gerichts:
Tritt der Erbfall in der Wohlverhaltensphase ein, entsteht die Obliegenheit des Schuldners, die Hälfte des Wertes des Vermächtnisses an den Treuhänder abzuführen, erst mit der Annahme des Vermächtnisses.

Das auf seinen eigenen Antrag eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde nach Ankündigung der Restschuldbefreiung am 19. August 2004 aufgehoben. Am 6. April 2005 verstarb die Mutter des Schuldners. Nach ihrem Testament wurde der Schuldner nicht Erbe; ihm wurde aber als Vermächtnis ein Teil eines Grundstücks zugewendet. Hiervon erfuhr der Treuhänder erst im Januar 2008 durch das Schreiben eines Bruders des Schuldners. Auf die Aufforderung des Treuhänders hin erklärte der Schuldner, er habe weder den Pflichtteil noch das Vermächtnis geltend gemacht; von dem Vermächtnis habe er erst durch den Treuhänder erfahren.

Auf Antrag vom 15. Juli 2008 versagte das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung. Nach erfolgloser sofortiger Beschwerde befasste sich der BGH in der Rechtsbeschwerde mit dem Fall und hob die Versagung der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht auf.

Nach Auffassung des BGH liegen die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO weder in Verbindung mit § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO noch mit § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO vor.

Der Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs stellt ebenso wie die Ausschlagung einer Erbschaft oder der Verzicht auf ein Vermächtnis keine Obliegenheitsverletzung dar. Die Entscheidung über die Ausschlagung einer Erbschaft und über die Geltendmachung des Pflichtteils sei höchstpersönlicher Natur. Der persönliche Charakter dieser Entscheidungen sei auch in der Wohlverhaltensperiode zu beachten und dürfe nicht durch einen mittelbaren Zwang zur Annahme der Erbschaft oder zur Geltendmachung des Pflichtteils unterlaufen werden, der sich ergäbe, wenn man schon die Erbausschlagung selbst oder den Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils als Obliegenheitsverletzung im Sinne von § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO ansähe. Die Untätigkeit des Schuldners hinsichtlich seines Pflichtteilsanspruchs, die einem Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch gleich zu behandeln sei, weil sie noch vor der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zur Verjährung des Anspruchs geführt habe, rechtfertige deren Versagung deshalb nicht.

Hinsichtlich des noch nicht verjährten Anspruchs des Schuldners aus dem Vermächtnis könne nichts anderes gelten. Die Obliegenheit des Schuldners aus § 295 Abs.1 Nr.2, die Hälfte des Werts des Vermächtnisses an den Treuhänder abzuführen, entstehe erst mit der Annahme des Vermächtnisses. Die Möglichkeit des Schuldners den Halbteilungsgrundsatz zu umgehen, in dem er das Vermächtnis erst nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode annimmt, müsse in Kauf genommen werden. Macht der Schuldner den Pflichtteil erst nach diesem Zeitpunkt geltend, trete diese Folge ebenfalls ein. Die bis zum 31. Dezember 2009 geltenden unterschiedlichen Verjährungsfristen (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 2 a.F.: 30 Jahre für den Anspruch aus dem Vermächtnis, § 2332 a.F.: drei Jahre für den Pflichtteilsanspruch) rechtfertigten keine unterschiedliche Behandlung.

Der Schuldner habe auch nicht von Todes wegen erworbenes Vermögen verheimlicht (§ 295 Abs.1 Nr.3 InsO). Der Begriff des Verheimlichens gehe über denjenigen des schlichten Verschweigens hinaus. Er bezeichne ein Verhalten, durch das von der Abtretung erfasste Bezüge oder von Todes wegen erworbenes Vermögen der Kenntnis des Treuhänders entzogen werden. Ein schlichtes Unterlassen stelle dann ein Verheimlichen dar, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln - zur Offenbarung des Vermögensgegenstandes also – bestehe. Die Pflicht, einen in der Wohlverhaltensperiode eingetretenen Erbfall unaufgefordert schon zu einem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem die Erbschaft oder ein Vermächtnis noch ausgeschlagen werden könne oder noch nicht feststehe, ob ein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht werde, sehe die Insolvenzordnung nicht vor. Im Übrigen könnte die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO auch deshalb nicht auf die unterlassene Mitteilung eines Erbfalls in diesem Zeitraum gestützt werden, weil die Befriedigung der Gläubiger nicht beeinträchtigt sei, solange der Schuldner die Möglichkeit habe, durch Ausübung der ihm persönlich zustehenden Rechte den Vermögenserwerb rückgängig zu machen (§ 2180 Abs. 3, § 1953 Abs. 1 BGB) oder ihn - im Falle eines Pflichtteilsanspruchs - nicht geltend zu machen.

Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung im eröffneten Insolvenzverfahren

AG Stuttgart, Beschluss vom 28.03.2011 - 12 IN 72/08

Leitsatz des Gerichts:
Eröffnet das Gericht aufgrund eines Gläubigerantrages das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und stellt der Schuldner danach Antrag auf Restschuldbefreiung, ist dieser zurückzuweisen, wenn das

Insolvenzgericht die erforderliche Belehrung zur Erlangung der Restschuldbefreiung rechtzeitig erteilt hat.

Von einem Gläubiger wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners beantragt. Der Antrag wurde dem Schuldner am 16.02.2008 durch Einlegen in den zur Wohnung des Schuldners gehörenden Briefkasten zur Stellungnahme zugestellt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme wurde der Antragsgegner gemäß § 20 InsO auf die Möglichkeit der Stellung eines eigenen Insolvenzantrags verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung hingewiesen. Zur Stellung entsprechender Anträge wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Belehrung gesetzt.

Mit Schreiben vom 14.03.2008 zeigte ein Rechtsanwalt die Vertretung des Schuldners an und beantragte die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zum Insolvenzantrag bis zum 20.04.2008, weil sich der Schuldner zurzeit nicht in Deutschland aufhalte. Am 08.04.2008 wurde nach Zahlung eines Kostenvorschusses durch den antragstellenden Gläubiger das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit Schreiben vom 09.06.2008 stellte der Schuldner einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung und einem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten. Das Insolvenzgericht wies den Restschuldbefreiungsantrag zurück, da auch unter Berücksichtigung eines durch Auslandsaufenthalte bedingten späteren Zugang der Belehrung an den Schuldner davon ausgegangen werden könne, dass der Schuldner bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigte spätestens am 14.03.08 das Schreiben tatsächlich erhalten hatte. Spätestens mit diesem Zugang begann die zweiwöchige Frist zur Stellung eines Restschuldbefreiungsantrags zu laufen. Der Antrag auf Restschuldbefreiung sei daher in jedem Falle deutlich nach Ablauf der gesetzten Frist gestellt worden.

Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (1)

AG Wuppertal, Beschluss vom 14.03.2011 – 723/08 145 IK

Leitsatz des Gerichts:
Eine Versagung von Amts wegen auf Anregung des Treuhänders wegen Untertauchens des Schuldners ohne vorangegangenen Gläubigerantrag unterfällt nicht § 296 Abs. 2 S. 3 InsO. Eine Versagung von Amts wegen ist vom Gesetzgeber ohne vorherigen Gläubigerantrag nicht vorgesehen. Das Verfahren ist vielmehr kontradiktorisch ausgestaltet. Erforderlich für die Aufgabe zur Erteilung von Auskünften gem. § 296 Abs. 2 S. 3 InsO ist ein zulässiger Versagungsantrag gemäß § 296 Abs. 1 InsO eines Gläubigers. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner nicht befragt werden kann, weil er gerade nicht erreichbar ist.

Über das Vermögen des Schuldners war ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. In der Wohlverhaltensperiode -etwa ein Jahr nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung der Insolvenzverfahrens- teilte der Treuhänder dem Gericht mit, dass er mit dem Schuldner weiterhin in Kontakt stehe, aber nach wie vor keine Einkommensanteile zur Masse gezogen werden konnten und damit auch in Zukunft nicht zu rechnen sei. Einige Zeit später teilte der Treuhänder mit, dass ein dem Schuldner zugesandtes Schreiben als unzustellbar zurückgekehrt sei.

Das zuständige Einwohnermeldeamt teilte mit, dass der Schuldner amtlich abgemeldet worden sei. Nachdem die ehemalige Ehefrau des Schuldners nicht auf Anschreiben des Treuhänders reagierte, die ehemalige Bank das Konto bereits vor Insolvenzeröffnung gelöscht hatte, das Steuerbüro des ehemaligen Arbeitgebers mitgeteilt hatte, dass der Schuldner ausgeschieden sei und auch der ehemalige Vermieter einen „eiligen Auszug“ angab, wobei der Schuldner zurück nach Griechenland gegangen sein soll, ohne eine Anschrift zu hinterlassen, regte der Treuhänder an, dem Schuldner „aufgrund seines Untertauchens“ die Restschuldbefreiung von Amts wegen zu versagen. Versuche, mit dem Schuldner in Griechenland Kontakt aufzunehmen, blieben erfolglos.

Der Anregung des Treuhänders, dem Schuldner die Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO von Amts wegen zu versagen, kam das Amtsgericht nicht nach. Es stellte in einem Beschluss fest, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht vorliegen.

Zwar lägen die materiellrechtlichen Voraussetzung für die Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 295 I Nr. 3 InsO vor, da der Schuldner keine Auskunft über seine Einkommensverhältnisse und den Wohnungswechsel nach Griechenland dem Treuhänder und Gericht erteilt habe. Allerdings fehle es an dem erforderlichen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung durch einen Gläubiger. Außerdem sei eine Gläubigerbenachteiligung fraglich, da der Schuldner ohnehin zu keiner Zeit pfändbare Einkommensanteile erwirtschaftet habe.
Zwar käme grundsätzlich eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO von Amts wegen, welche weder einen Gläubigerantrag noch eine Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger voraussetze, in Betracht. Jedoch fehlte es hier an einer gescheiterten Auskunftserteilung des Schuldners gegenüber dem Gericht, weil der Schuldner nicht vom Gericht zur Auskunftserteilung mit explizitem Hinweis darauf, dass die Verletzung gegenüber dem Gericht schon alleine zur Versagung führen kann, aufgefordert worden sei. Es fehle bereits an einem das Verfahren überhaupt auslösenden Gläubigerantrag.

Einen Gläubigerantrag setze § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO nach dessen eindeutigen Wortlaut, wonach u.a. der Schuldner vor der Entscheidung über den Antrag zu hören ist, zunächst

als vorgeschaltetes Verfahren voraus. Soweit der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.05.2009 ausführt habe, dass für diesen Versagungstatbestand eigener Art kein Gläubigerantrag erforderlich sei, sei gemeint, dass für die Entscheidung über die Versagung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO kein weiterer Antrag eines Gläubigers des Inhalts vorliegen müsse, dem Schuldner wegen Verstoßes gegen seine Verfahrensobliegenheiten gemäß § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO die Restschuldbefreiung zu versagen. Diese Auffassung werde auch dadurch gestützt, dass das Restschuldbefreiungsversagungsverfahren kontradiktorisch ausgestaltet sei und nur den Gläubigern nach den §§ 290, 296 InsO das Recht zustehe, Versagungsanträge bei Obliegenheitsverletzungen zu stellen.

Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (2)

AG Köln, Beschluss vom 02.03.2011 - 74 IK 7/09

1. **Leitsätze des Gerichts:Das Insolvenzgericht kann die Restschuldbefreiung gemäß § 296 Abs. 2 S. 3 InsO von Amts wegen nur dann versagen, wenn der Schuldner im Rahmen des Versagungsverfahrens gegen die Verfahrensobliegenheiten des § 296 Abs. 2 S. 2 und 3 InsO verstoßen hat; eine Versagung nach dieser Vorschrift ohne Anhörung des Schuldners ist nicht zulässig.**

2. **Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Erlangung von Auskünften (§ 296 Abs. 2 S. 3 InsO) ist ein zulässiger Versagungsantrag gemäß § 296 Abs. 1 InsO. Eine Einleitung des Versagungsverfahrens von Amts wegen allein auf der Grundlage eines Berichts des Treuhänders scheidet aus.**

3. **Ist ein zulässiger Versagungsantrag nach § 296 Abs. 1 InsO gestellt, bedarf es für die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 S. 3 InsO keines weiteren Gläubigerantrages des Inhalts, die Versagung auf der Grundlage dieser Vorschrift auszusprechen.**

Über das Vermögen des Schuldners war ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. In seinem Schlussbericht regte der Treuhänder wegen „Abtauchens“ des Schuldners eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen an, weil der Schuldner trotz entsprechender Aufforderungen seine Einkünfte nicht offen gelegt und auf Schreiben des Treuhänders und Rückrufbitten nicht reagiert habe und daher auch nicht mehr zu erreichen gewesen sei.
Das Amtsgericht kam dieser Anregung des Treuhänders nicht nach, weil nach Auffassung des Gerichts die Voraussetzungen für eine solche Versagung nicht vorgelegen haben. Die Vorschrift des § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO, die an den Versagungstatbestand des § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO wegen einer Obliegenheitsverletzung des Schuldners während der Laufzeit der Abtretungserklärung anschließt, finde nach der Gesetzessystematik erst ab Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anwendung; eine solche sei jedoch im vorliegenden Verfahren noch nicht erfolgt.

Im Übrigen habe der Schuldner auch keine ihm von Gesetzes wegen auferlegten Verfahrensobliegenheiten verletzt. Eine an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gerichts zur Auskunftserteilung über die Erfüllung seiner Obliegenheiten nach § 295 InsO samt angemessener Fristsetzung und ausdrücklicher Belehrung darüber, dass der Schuldner mit der Versagung der Restschuldbefreiung rechnen muss, falls er auch gegenüber dem Gericht untätig bleibt, sei nicht ergangen.

Darüber hinaus mangelte es an einem für die Einleitung des Anhörungsverfahrens gemäß § 296 Abs. 2 InsO erforderlichen Antrags eines Insolvenzgläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen die Obliegenheiten des § 295 InsO.

Zwar sei für eine Versagung der Restschuldbefreiung, die sich auf § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO und damit auf den eigenen Versagungsgrund der Missachtung einer Verfahrensobliegenheit stütze, selbst weder ein Gläubigerantrag noch eine Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlich ist; jedoch muss das gerichtliche Auskunftsverfahren nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 296 Abs. 2 Satz 1 und 2 InsO, wonach u.a. der Schuldner vor der Entscheidung über den Antrag (nach § 296 Abs. 1 InsO) zu hören ist und über die Erfüllung seiner Obliegenheiten innerhalb der ihm gesetzten Frist Auskunft zu erteilen hat, überhaupt erst durch einen Gläubigerantrag in Gang gesetzt worden sein. Soweit der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.05.2009 ausgeführt habe, dass für diesen Versagungstatbestand eigener Art kein Gläubigerantrag erforderlich sei, sei damit gemeint gewesen, dass für die Entscheidung über die Versagung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO kein weiterer Antrag eines Gläubigers des Inhalts vorliegen muss, dem Schuldner wegen Verstoßes gegen seine Verfahrensobliegenheiten gemäß § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO die Restschuldbefreiung zu versagen.

Anmerkung:
Die Entscheidungen des Amtsgerichts Wuppertal und Köln folgen zutreffend nicht der Auffassung des Amtsgerichts Hamburg (Beschl. v. 19.02.2010, 67g IN 127/06, ZInsO 2010, 444), wonach es für das Verfahren zur Erlangung von Auskünften gemäß § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO angesichts der so zu verstehenden Entscheidungen des BGH keines auf die §§ 295, 296 InsO gestützten Versagungsantrages eines Insolvenzgläubigers bedürfe.
Die Auffassung des AG Hamburg ist abzulehnen. Das Versagungsverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren, das eine Einleitung des Verfahrens durch das

Gericht von Amts werden ausschließt. Somit liegt es auch nicht im Ermessen des Insolvenzgerichts, ob ein Auskunftsverfahren nach § 296 Abs. 2 InsO durchgeführt wird. Vielmehr ist dieses Verfahren auf einen Antrag eines Insolvenzgläubigers - und nur auf einen solchen Antrag hin - gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 296 Abs. 2 Satz 1 InsO zwingend einzuleiten. Erst die drei auf das durch einen Gläubigerantrag hin eingeleitete Versagungsverfahren bezogenen Obliegenheiten gemäß § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO, die dem Gericht die Sachaufklärung auf der Grundlage des Vortrages des Gläubigers erleichtern und die Beteiligung des Schuldners an dem Versagungsverfahren gewährleisten sollen, ermöglichen bei einem Verstoß des Schuldners hiergegen eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen durch das Insolvenzgericht nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO.

Landesrechtlicher Vergütungsanspruch einer Schuldnerberatungsstelle nach dem niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung

OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.07.2010 - 11 LA 170/10

Orientierungssätze des Gerichts:

1. **Eine Anerkennung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AGInsO bezieht sich nur auf die einzelne Beratungsstelle.**
2. **Diese Regelung kann auch nicht durch Abschluss von Kooperations-, Franchise- oder sonstigen Verträgen umgangen werden.**
3. **Für den Vergütungsanspruch nach § 5 Abs. 1 Nds. AGInsO ist nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen, sondern allein auf die Anerkennung.**
4. **Personen, die zwar nach § 2 Abs.1 Nr. 2 oder § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. AGInsO als geeignet gelten, aber nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AGInsO anerkannt sind, haben keinen Vergütungsanspruch aus § 5 Abs. 1 Nds. AGInsO.**

Das OVG Lüneburg beschäftigte sich mit der Frage, ob ein Trägerverein als geeignete Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. AGInsO anerkennungsfähig ist, und ob dieser Verein gegebenenfalls seine ihm einmalig ausgestellte Anerkennung soweit ausdehnen kann, dass eigens von ihm gegründete Außenstellen ihrerseits Bescheinigungen i.S.v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO über erfolglose Schuldenbereinigungsversuche ausstellen dürfen.

Ein Trägerverein für Schuldnerberatungsstellen begehrte im Rahmen einer Verpflichtungsklage einen für ihn günstigen Verwaltungsakt vom Beklagten hinsichtlich eines Vergütungsanspruches für Leistungen, die er im Rahmen einer Schuldnerberatung durch eine Außenstelle in U. erbracht haben wollte. Die Klage wurde abgewiesen und der Antrag auf Zulassung der Berufung dagegen wurde abgewiesen.

§ 3 Abs. 1 Nds. AGInsO unterscheidet zwischen Trägervereinen und angegliederten Schuldnerberatungsstellen. Ausschließlich die einzelne Beratungsstelle kann als geeignete Stelle anerkannt werden. Dadurch soll unterbunden werden, dass unter dem Dach einer Einrichtung, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit anerkannt wurde, Außenstellen gebildet werden, die sich so der staatlichen Prüfung entziehen.

Nach Auffassung des Gerichts konnte sich der Kläger sich auch nicht darauf berufen, dass ein Rechtsanwalt gehandelt habe, der per se geeignet i.S.v. § 2 Abs.1 Nr. 2 Nds. AGInsO ist. Dies gelte auch für den Einwand, dass bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland vorliege.

Der Zusammenhang zwischen der Anerkennung als geeignete Stelle und dementsprechender Vergütung sei gesetzlich klar geregelt. Gemäß. § 5 Abs. 1 Nds. AGInsO erhielten ausschließlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AGInsO bereits als geeignet anerkannte Stellen eine staatliche Förderung. Werde eine Stelle nicht selbst tätig, dann erwerbe sie folglich auch keinen Vergütungsanspruch.

Die bundesweite Anerkennung soll zwar Rechtssicherheit schaffen und den Schuldner nicht unnötig belasten, darf aber nicht die Möglichkeit eröffnen, sich auf diese Weise der jeweiligen landesrechtlichen Prüfung entziehen zu können. Wie jede Genehmigung oder Erlaubnis, die an persönliche Fähigkeiten oder Eigenschaften gebunden sei (vgl. etwa § 2 GastG), bestehe eine Personengebundenheit. Die Tätigkeit kann nicht an Dritte übertragen werden.
Diese Regelung könne auch nicht durch Kooperations-, Franchise-, oder sonstige Verträge umgangen werden. Öffentliches Recht sei – im Gegensatz zu dem durch die Privatautonomie geprägten Zivilrecht – nicht durch dispositives Recht, sondern durch zwingendes Recht gekennzeichnet.

P-Konto

Schuldnerfreundliche Änderungen im Kontopfändungsschutz in Kraft

Prof. Zimmermann ■ Am 16. April ist das „Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Abgabenordnung“ in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2011, 615).
Es normiert Änderungen der §§ 835 und 850k ZPO, um die so genannte „Monatsanfangsproblematik“ beim Pfändungsschutzkonto zu lösen. Derzeit bereiten Zahlungseingänge für Schuldner auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) dann Schwierigkeiten, wenn sie am Ende eines Monats eingehen, aber für den Lebensunterhalt im Folgemonat bestimmt sind, was auch bei Auszahlungsverschiebungen mit Doppelgutschriften im selben Kalendermonat zu Problemen führt. Soweit der Schuldner einen am Monatsanfang gutgeschriebenen Betrag, und damit seinen Freibetrag, bereits verbraucht hat, darf das Kreditinstitut keine weiteren Verfügungen über das P-Konto zulassen. Derzeit wird diese missliche Lage durch gerichtliche Freigabebeschlüsse gelöst.

Vereinfacht dargestellt, sieht die Gesetzesänderung vor, dass

- das Kreditinstitut erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, einen pfändbaren Betrag an den Gläubiger abführen darf.
  Dadurch gewinnt der Schuldner ein Zeitfenster für entsprechende Schuldnerschutzanträge (sog. obligatorisches Moratorium gemäß § 835 Abs. 4 ZPO).
- Zahlungseingänge künftig über einen Zeitraum von zwei Monaten betrachtet werden und im Rahmen des jeweiligen monatlichen Freibetrages freigestellt sind.

Schuldner können somit auch im Folgemonat über das geschützte Guthaben verfügen bzw. das Zeitfenster für ihren gerichtlichen Rechtsschutz nutzen. Die Neuregelung ist zwar seit 16. April in Kraft, aber die notwendige Software-Anpassung bei den Kreditinstituten wird noch längere Zeit dauern. Für die Pfändungsgläubiger bedeutet dies, dass sie auf Zahlungen der Banken-Drittschuldner einen Monat länger warten müssen als bisher und in einigen Fallkonstellationen auch geringere pfändbare Beträge erhalten werden.

P-Grenzen

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Prof. Zimmermann ■ Zum 01. Juli 2011 treten höhere Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen in Kraft.
Nach derzeitigem Kenntnisstand steigt der Grundfreibetrag von derzeit 985,15 Euro auf 1.028,89 Euro an. Die Erhöhung setzt sich, wie bisher, in entsprechend höheren Freibeträgen für Schuldner fort, die ihre gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen erfüllen. Die Kreditinstitute müssen die höheren Grundfreibeträge im Rahmen des (erhöhten) Sockelschutzes beim P-Konto automatisch berücksichtigen. Entsprechend den Grundfreibeträgen steigen auch ansonsten die unpfändbaren Beträge um rund 4,4 % an. Die neue Pfändungstabelle nach § 850c ZPO wird rechtzeitig im Bundesgesetzblatt verkündet werden und ab 1. Juli 2011 Gültigkeit erlangen.

Erfreulich: Alle Arbeitgeber müssen als Drittschuldner automatisch die neue Pfändungstabelle anwenden!
Vorsicht: Anpassungsantrag erforderlich:
Bei herkömmlichen Konto-Freigabebeschlüssen nach § 850l ZPO, aber auch bei individueller P-Konto-Freigabe nach § 850k Abs. 4 ZPO ist der geschützte Betrag beziffert, und nur insoweit ist die Kontopfändung aufgehoben.
Blankett-Beschlüsse, die auf die jeweils gültige Pfändungstabelle bzw. auf den Eingang des bereits an der Quelle gepfändeten unpfändbaren Lohnanteils abstellen, sind in der Praxis selten, von den Kreditinstituten schwer zu handhaben und stehen im Widerspruch zur herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung.
Als Kehrseite dieser bezifferten Kontofreigabebeschlüsse sollte schon jetzt in den Blick genommen werden, dass die Schuldnerseite rechtzeitig eine Anpassung jedes einzelnen Freigabebeschlusses beim Vollstreckungsgericht (bzw. bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) beantragen muss.

Caritas in NRW

Studie über existenzunterstützende Hilfen

Caritas, Düsseldorf ■ Wer auf Tafeln, Warenkörbe oder Kleiderkammern angewiesen ist, fühlt sich dauerhaft aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Existenzunterstützende Angebote lindern zwar aktuelle Notlagen durch Lebensmittel, Kleidung und Möbel, doch gleichzeitig setzt sich in ihnen die Spaltung der Gesellschaft fort.
Das sind die zentralen Ergebnisse einer differenzierten Untersuchung der Forschungsgruppe „Tafelmonitor“ zur Wirksamkeit dieser Angebote. Die Studie liegt nun auch als Buch vor.
Befragt wurden regelmäßige Nutzer als auch „Nutzungsverweigerer“ sowie haupt- und ehrenamtliche Helfer von über 540 existenzunterstützenden Angeboten in NRW.
Caritas in NRW (Hg.): Brauchen wir Tafeln, Suppenküchen und Kleiderkammern? – Hilfen zwischen Sozialstaat und Barmherzigkeit, 2011, 128 S., 15,80 €.

BKK-BV

Stete Job Erreichbarkeit

BAG-SB ■ Auch nach ihrem Dienst haben viele Arbeitnehmer keinen Feierabend: Jeder zweite Berufstätige (51%) ist für den Job jederzeit erreichbar. Ein weiteres Drittel (32%) nimmt dienstliche Anfragen per Telefon oder E-Mail zumindest in Ausnahmefällen oder zu festgelegten Zeiten in seiner Freizeit entgegen. Das hat eine Umfrage im Auftrag des BKK Bundesverbands ergeben.
Die ständige Erreichbarkeit führt bei einigen Arbeitnehmern dazu, dass der Job ihnen den Schlaf raubt. So leidet insgesamt jeder zweite Befragte mindestens ein- bis dreimal im Monat unter Schlafproblemen. Jeder Achte kann fast jede Nacht nicht ein- oder durchschlafen.

Steuerabzug

Umzug in der Stadt

BAG-SB ■ Wer näher an seinem Arbeitsplatz sein will und nur in der Stadt oder im Landkreis umzieht, kann versuchen, die Kosten von der Steuer abzusetzen. Der Beschäftigte muss aber nachweisen, dass er eine Stunde Zeit pro Tag auf der Hin- und Rückfahrt zur Arbeit spart.
Grundsätzlich schauen Finanzbeamte bei Umzügen innerhalb der Stadtgrenzen genauer hin und rechnen manchmal auch mit Internet-Routenplanern nach. Wichtig sei deshalb, dass die einstündige Zeitersparnis in einer Anlage zur Steuererklärung näher erläutert wird.
Also etwa, dass man von der neuen Adresse aus über eine Schnellstraße zügiger zum Arbeitsplatz kommt und sich viele Ampeln und stockenden Verkehr erspart.

themen

Schuldnerberatung: „Querschnittsaufgabe“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenz, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und Sozialarbeit? Eine steuerungstheoretische Analyse

Prof. Dr. Uwe Schwarze, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

1. Problemstellung

Vielerorts feiert die spezialisierte Schuldnerberatung gegenwärtig ihr 25- oder gar 30-jähriges Bestehen. Vielerorts wird dies mit Feierstunden auch angemessen gewürdigt. Einzelne Fachtagungen „feierten“ im Jahr 2009 auch die zehnjährige Praxis des Verbraucherinsolvenzverfahrens in Deutschland.[1] Die Jubiläumsstimmung hielt sich dabei aber ähnlich in Grenzen wie im Kontext des inzwischen bereits fünfjährigen Bestehens von SGB II und SGB XII und der sogenannten „Hartz IV-Reformen“. Warum kann sich die Schuldnerberatung berechtigterweise „feiern“ lassen? Und wie ist es zu erklären, dass sich bezogen auf Verbraucherinsolvenzverfahren und jüngste arbeitsmarktpolitische Reformen die „Feierstimmung“ eher in Grenzen zu halten scheint?

In diesem Beitrag wird diese Fragestellung genauer untersucht. Dabei wird eine bisher zur Schuldner- und Insolvenzberatung doch eher seltene theoretische Perspektive eingenommen. Ziel ist es, die Schuldner- und Insolvenzberatung einer steuerungstheoretischen Analyse zu unterziehen, um hieraus Folgerungen für weitere sozialpolitische Reformen und für die Methodenentwicklung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung abzuleiten. Dabei wird Schuldner- und Insolvenzberatung als „sozialpolitische Querschnittsaufgabe“ verstanden.

1 Dieser Beitrag resultiert aus einem Vortrag des Autors unter dem Titel „Nachhaltig wirksame Schuldnerberatung im Steuerungsgeflecht von Verbraucherinsolvenz und aktivierender Arbeitsmarktpolitik, gehalten auf der Fachtagung des Ministeriums für Soziales… und der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung im Land Schleswig-Holstein zu „10 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren“, am 10.6.2009 im Schloss Husum, sowie aus einem Vortrag am 12.3.2009 auf dem Fachtag Schuldnerberatung im Lahn-Dill-Kreis, Wetzlar/Hessen. Den Impulsen zum Thema von Herrn Hartmut May und Frau Alis Rohlf gilt der besondere Dank des Autors.

In diesem Zusammenhang ist historisch anzumerken, dass die Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialen Arbeit - *ganz anders* als das Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Einführung der Insolvenzordnung (InsO) 1999 und die Einführung des SGB II und SGB XII zum 1. Januar 2005, gewissermaßen in einem *längeren historischen Prozess* aus der Armenfürsorge, dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD), der Bewährungshilfe, der Obdachlosenhilfe und aus der Beratung von Suchtkranken erwachsen ist. Die Schuldnerberatung hatte zudem auch historisch eine starke institutionelle und organisatorische Verankerung in der freien Wohlfahrtspflege und in der Selbsthilfe. Die soziale Schuldnerberatung konnte sich somit über längere Zeiträume relativ lange *„selbst gesteuert"* und damit relativ autonom professional entwickeln. Dies gilt jedenfalls für die ersten 15 bis 20 Jahre ihrer Entwicklungsgeschichte in Deutschland.

Dem gegenüber wurden das Verbraucherinsolvenzverfahren und das neue SGB II weitgehend unabhängig von Traditionen und institutionellen Arrangements der Sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege quasi in einem *hoheitlichen Akt* vom Gesetzgeber eingeführt. Das dreiphasige Verbraucherinsolvenzverfahren und mehr noch die Regelungen zu Eingliederungshilfen und Eingliederungsvereinbarung nach §§ 15, 16 und 16a SGB II wurden *gesetzgeberisch* institutionalisiert. Das SGB II verändert dabei das Verständnis von „Fürsorge" mit den neueren Prinzipien des „Förderns und Forderns" nachhaltig, jedenfalls soweit es um das Verhältnis von sozialen Rechten und Pflichten geht. Es wird nicht mehr nur materiell für den Armen gesorgt, und der Arme wird nicht mehr ausschließlich sanktioniert, wenn er sich nicht den Gesetzen und Erwartungen der Behörden „konform" verhält. Der Arme wird - jedenfalls als „Arbeitsfähiger" - heute vor allem auch „aktiviert", „befähigt" und „gefördert" und vielfach wird vorrangig oder gleichzeitig von ihm (Arbeit) und/oder Mitwirkung „gefordert", und er wird wieder stärker diszipliniert. Dieses Disziplinierungsprinzip gilt inzwischen allerdings nicht mehr allein für die Armenpolitik und -hilfe im klassischen Sinne, sondern es wurde mit den jüngsten Reformen seit 2005 auch auf die *Arbeitsmarktpolitik* und damit auch auf ehemals Beschäftigte mittlerer und höherer Einkommensgruppen ausgeweitet.

Mit der Einführung der Verbraucherinsolvenz und dem § 305 InsO im Jahr 1999 sowie über § 16 bzw. 16a SGB II wurden nach 2005 zugleich die *beiden zentralen Finanzierungsquellen* der heutigen Schuldner- und Insolvenzberatung gesetzlich neu geregelt. Die Schuldnerberatung als *persönliche Hilfe* nach den früheren §§ 8 und 17 BSHG wurde gleichzeitig tendenziell aus der Tradition der Armenpolitik und -hilfe und aus den Handlungslogiken von Fürsorge und Sozialer Arbeit herausgelöst. Schuldner- und Insolvenzberatung werden immer stärker zu einer sozialpolitischen und gesellschaftlichen „Querschnittsaufgabe".

Diese nur kurz skizzierten Entwicklungen können aus Sicht der Schuldnerberatung - verstanden als Soziale Arbeit - als Prozesse einer *politisch-administrativen Fremdsteuerung* verstanden werden. Im Rahmen dieser Fremdsteuerung wurden und werden über das sechsjährige Verbraucherinsolvenzverfahren und über neue administrative Steuerungslogiken des SGB II weitgehend *ohne angemessene Berücksichtigung* der aus einer fachlichen Selbst-Steuerung gewachsenen Strukturen und Handlungsmaximen der sozialen Schuldnerberatung veränderte Steuerungsprozesse in die Soziale Arbeit eingeführt bzw. auf diese übertragen. Die Schuldnerberatung in ihrer Teilaufgabe als Insolvenzberatung wurde dabei auch reduziert auf ein Verfahren vorbereitendes und den Gerichten zuarbeitendes, extrem preiswertes Antrags- und Unterstützungsmanagement. Die Schuldnerberatung steht ferner in einem Risiko, dass sie im Zuge einer „Neuen Steuerung" des öffentlichen Sektors über Leistungsvereinbarungen auf der Basis des § 16a SGB II reduziert wird auf ein abrechenbares einzelnes Modul im Fallmanagement der Jobcenter, das zum Hauptziel hat, so genannte Vermittlungshemmnisse im Prozess der Arbeitsberatung und Vermittlung möglichst planvoll und zeitnah abzubauen. Beim „Vermittlungshemmnis private Überschuldung" oder „Lohnpfändungen" handelt es sich jedoch - gerade bei *Langzeitarbeitslosen* - häufig um äußerst komplexe sozioökonomische und individuelle psychosoziale Problemlagen.[2] Entsprechende empirische Befunde wurden in den bisherigen Gesetzesreformen, Planungen und Konzepten weitgehend vernachlässigt.

Diese einleitend als Problemstellung skizzierten Entwicklungen der vergangenen Jahre führen zu massiven Steuerungsproblemen in der Schuldnerberatung und generell für die personenbezogenen Sozialen Dienste. Die Auswirkungen dieser Steuerungsprobleme werden erst langsam im Fachdiskurs realisiert. Die *Eingangsthese* lautet daher: In der Steuerungs- und Verfahrenslogik von Verbraucherinsolvenzverfahren und mehr noch in den Steuerungs- und Handlungslogiken der gegenwärtigen Arbeitsmarktpolitik des SGB II (teilweise auch der Grundsicherung nach dem SGB XII) bildet sich bezogen auf die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit eine *politisch-administrative Fremdsteuerung* ab, die nur sehr schwer - in Teilen auch gar nicht - mit dem Ansatz einer *wirkungsorientierten Steuerung in der sozialen Schuldnerberatung* vereinbar ist. Die Handlungs- und Verfahrenslogiken des Verbraucherinsolvenzverfahrens (InsO) als Rechts- und Wirtschaftspolitik und des SGB II als Arbeitsmarktpolitik und teilweise auch des neuen SGB XII (Grundsicherung/Sozialhilfe) als Ar-

2 Verschiedene empirische Studien belegen erhebliche Unterschiede in der Dauer des Leistungsbezugs nach dem SGB II, wobei allein Erziehende, über 50-jährige und Leistungsbezieher mit Kindern, sowie diejenigen ohne Berufsausbildung und Arbeitslose mit Migrationshintergrund vergleichsweise lange Bezugsdauern aufweisen. Die durchschnittliche Bezugsdauer liegt aktuell zwischen 16 und 18 Monaten, ist also deutlich kürzer als üblicherweise mehrjährige Überschuldungskarrieren. Zur Dynamik im Leistungsbezug nach dem SGB-II vgl. zusammenfassend Buhr u.a. (2010).

menpolitik berücksichtigen die zentralen Prinzipien und Grundlagen des sozialberuflichen Handelns einer *Schuldnerberatung als personenbezogene soziale Dienstleistung* bisher nur unzureichend. Die Schuldnerberatung muss daher vor dem Hintergrund dieser neuen Steuerungseinflüsse und veränderter Handlungssysteme ihre Handlungsformen, Methoden, Ziele, ihre künftige Funktion und Rolle und ihr Selbstverständnis als Berufsfeld kritisch überprüfen und sich vor allem noch aktiver und offensiver als bisher theoretisch und empirisch begründet in die politischen Planungsprozesse einbringen.

Ohne Zweifel ist die Entwicklung der Schuldnerberatung in Deutschland eine Erfolgsgeschichte der *Sozialen Arbeit* und auch des *Verbraucherschutzes*, die beide bis heute in ihren Wirkungen unterschätzt werden. Schuldnerberatung ist aber inzwischen allgemein anerkannt. Anerkannt scheint sie aber eher in *ihrem Status* und in ihrer zunehmend medienwirksamen Außendarstellung. Die Anerkennung leitet sich – aus sozialwissenschaftlicher Sicht betrachtet – bisher nur selten über systematische und umfassende Analysen der Methoden und ihrer Wirkungen her. Die Vorstellung, die Sozialökonomie wäre in der Lage, nur allein die monetären Effekte der Schuldnerberatung in Euro und Cent auszudrücken, die sie für das deutsche Gesundheitssystem im Rahmen der Vermeidung psychischer, psychosomatischer und auch somatischer Erkrankungen in den vergangenen 30 Jahren erbracht hat, verweist auf die volkswirtschaftlichen Dimensionen und auf analytische und forschungsmäßige Defizite. Erste empirische Studien weisen endlich die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen Schuldenlast und Krankheit und zwischen Entschuldung, wachsendem Wohlbefinden und Lebensqualität nach.[3] Vergütet wurden der Schuldnerberatung diese positiven gesundheitsökonomischen Effekte, von denen neben den Ratsuchenden vor allem die Krankenversicherungen profitieren, bislang in keiner Weise.
Zu sehen ist auch, Schuldnerberatung ist heute so aktuell wie nie zuvor. Angesichts der jüngsten globalen Finanzkrise wird die Nachfrage in den nächsten Jahren weiter steigen. Vor allem mit Blick in die USA wird in Folge der Finanzkrise eines deutlich: Private Überschuldung ist im Kern ein *sozioökonomisches* und *strukturell* bedingtes auf *ökonomische, soziale* und *institutionell-rechtliche Verhältnisse* basierendes *soziales* Problem. Erst in zweiter Linie - Ausnahmen gibt es durchaus - ist die private Überschuldung dann auch ein individuelles (*Verhaltens*-)Problem. Auch dieser Befund ist steuerungstheoretisch und -praktisch von hoher Relevanz, denn die Steuerungstheorie unterscheidet zwischen einer Beeinflussung und Steuerung von „*Verhältnissen*“ und einer Beeinflussung und Steuerung von „*Verhalten*“ einzelner Menschen oder von Gruppen.

Die *zweite These* lautet in diesem Zusammenhang: Im *Zeitverlauf* verändert sich nicht nur ein soziales Problem, sondern auch die Perspektive der Problemwahrnehmung und der Problembearbeitung. Während im Winter 2008/2009 der hoch überschuldete Immobilienbesitzer noch als jemand betrachtet wurde, der *„Verhältnis-bedingt“* durch allzu großzügige Kreditvergaberichtlinien und -praxis, mangelhafte Bankenaufsicht und globales Spekulantentum in eine Zahlungskrise geraten ist, und durch die Krise der Automobilindustrie 2009 arbeitslos wurde, und diese soziale Abstiegskarriere damit in keiner Weise individuell zu verantworten hatte, wird der gleiche Mensch drei oder fünf Jahre später, wenn dann durch die materielle Krisensituation evtl. noch die Ehe gescheitert ist, sein Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl weiter reduziert sind, und im Jahr 2011 Leistungen der Grundsicherung gezahlt werden (müssen), möglicherweise noch Suchtprobleme eingetreten sind, und sich in Folge einer verfestigten Armutskarriere nur noch der Überziehungskredit oder der Gang zum „Kredithai“ als Lösungswege anbieten - dann wird genau dieser gleiche Mensch im Rahmen der Sozialen Arbeit in hohem Maße *„Problem-individualisierend“* über ein auf den Einzelfall bezogenes *„Verhaltens-orientiertes“* Verbraucherinsolvenzverfahren, und über einen Zwang zur Eingliederungsvereinbarung einem System zugeführt, das im wesentlichen bedingt durch eine politische Ideologie der „Aktivierung“ die tatsächlichen Ursachen, Auslöser und Wirkungen sozialer Probleme weitgehend verkennt oder ignoriert.

Diese beispielhaft kurz skizzierte in *hohem Maße dynamische Überschuldungskarriere* verweist anschaulich auf das gegenwärtige Dilemma der Schuldnerberatung zwischen politisch-administrativer Fremdsteuerung und wirkungsorientierter professionaler Selbststeuerung. Möglicherweise ist es kein Zufall, dass die Finanzkrise, eine (noch) anhaltende Krise am Arbeitsmarkt, wachsende Armut und eine kritische Reflexion des Selbstverständnisses, der Grundlagen und Grundprinzipien der sozialen Schuldnerberatung nahezu zeitgleich auftreten. Viele Praktiker nehmen täglich die wachsenden Widersprüche in ihrem sozialberuflichen Handeln wahr, die nur schwer erklärbar sind und zunehmend schwerer auch persönlich aushaltbar sind. Auch in diesem Kontext kann die Steuerungstheorie vielleicht erhellende Befunde bieten.

2. Ursache-Wirkungsgefüge: Soziale Schuldnerberatung zwischen soziökonomisch verhältnisbezogenen, institutionell-rechtlichen und individualisierend-verhaltensbezogenen Interventionen

Private Überschuldung und die damit verbundenen Folgen zeichnen sich in aller Regel durch *äußerst komplexe*

3 Vgl. zusammenfassend Münster/Letzel (2009).

Wechselwirkungen unterschiedlichster Faktoren aus. Dabei spielen sowohl strukturelle sozioökonomische Einflüsse, Gesetzgebung, Rechtssystem, institutionelle Faktoren und auch kritische Lebensereignisse, sowie das individuelle Verhalten und die Fähigkeiten, Ressourcen und Kompetenzen der betroffenen Schuldner eine Rolle. Häufig wird die Diskussion aber vereinfacht: *Strukturelle* Faktoren und die in *sozialen Verhältnissen* liegenden Einflüsse werden den im *individuellen Verhalten und in den individuellen* Fähigkeiten und Kompetenzen begründeten Ursachen, Auslösern und Einflüssen gegenübergestellt. Zugleich wird oft eine *dynamische bzw. verlaufsbezogene Sichtweise vernachlässigt.* Ich möchte an dieser Stelle zunächst kurz die Ursachen, Auslöser und Einflüsse noch einmal systematisch vergegenwärtigen:

1.) Wirtschaftssystem und Absatzstrategien im Finanz- und Kreditsystem:
Massives Gewinnstreben, aggressive Werbung von Kreditinstituten, Banken, Versicherungen, Handel, Kreditvergabepraxis, Insolvenzen von Kleingewerbetreibenden u.a. mehr.

2.) Sozioökonomische und politische Faktoren:
Einkommenslage, Armut, Arbeitslosigkeit, zum Teil auch Krankheit, soweit sie durch vermeidbare Umwelteinflüsse oder über den Arbeitsplatz bedingt ist. In den nächsten Jahren eine (politisch noch vermeidbare) neue Altersarmut, insbesondere von Frauen, die zu einer wachsenden Überschuldung älterer Menschen führen wird, u.a..

3.) Im Rechtssystem liegende Faktoren:
Ausgestaltung von Kreditvergaberichtlinien, mangelnder Schuldner- und Pfändungsschutz, Verjährungsfristen, Leistungsniveaus sozialer Hilfen (Eckregelsatz…), Kürzung bei Sozialleistungen, usw..

4.) Kritische Lebensereignisse:
Unvorhersehbare kritische Ereignisse im Lebensverlauf, wie z.B. Tod, Krankheit, Trennung/Scheidung, Unfall.

5.) Institutionelle Einflüsse des Hilfesystems:
Steuerungs- und Finanzierungslogiken im Hilfesystem, Zugangssteuerung und Zugangschancen zum Hilfesystem, mangelnde systematische Vernetzung und Zusammenwirken im Hilfesystem, Verhältnis von kurativen und präventiven Leistungen im Hilfesystem, …

6.) Individuelle Faktoren:
- Mangelnde finanzielle Allgemeinbildung
- Fehlende Kompetenzen
- Lese- und/oder Rechtschreibschwächen
- Mangelndes Selbstvertrauen
- Ängste unterschiedlichster Art
- Soziale Isolation
- Psychosoziale Probleme…
- …

Zumeist handelt es sich bei länger andauernden Überschuldungskarrieren in einer *Verlaufsperspektive* betrachtet um mehrere Faktoren und Einflüsse, die im Zeitverlauf Problem-verstärkend und Ressourcen-schwächend zusammenwirken und aus einer kontrollierten Verschuldung eine unkontrollierte Überschuldung werden lassen. Hier von „Hauptursachen“ zu sprechen, was statistisch oft erforderlich ist, ist immer zugleich eine Vereinfachung der äußerst vielschichtigen Prozesse. In einer Verlaufsperspektive ist auch zwischen „Ursachen“ und „Auslösern“ zu unterscheiden.
Aufschlussreich sind dazu ausgewählte Daten aus dem Überschuldungsreport des IFF (2008, S. 35):

- In 34 % aller Beratungsfälle ist der „Haupt-Auslöser“ von Überschuldung die Arbeitslosigkeit. Als Argumentationshilfe für die Finanzierung ist dieser Wert aussagekräftig und wichtig. Bezogen auf die Lebenslage der Betroffenen und die Gewichtung einzelner Probleme und ihrer Konstellationen zueinander sagt er allerdings nur wenig aus.
- Überdurchschnittlich häufig sind *allein Erziehende (Frauen) - meistens mit mehreren Kindern* - nach *Trennung/Scheidung* betroffen. Dies verweist auf strukturelle Defizite im Eherecht, im Scheidungs- und Unterhaltsrecht, sowie auf die Armutssituation vieler allein Erziehender und ihrer Kinder.
- Unter den Überschuldeten, die Rat in Schuldnerberatungsstellen suchen, ist ein *überdurchschnittlich hoher Anteil von (einkommensschwachen) Familien mit zwei oder mehreren Kindern*, was ebenfalls auf einen starken Einfluss struktureller Faktoren, wie dem Gehalts-/Lohnniveau und einer unzureichenden Förderung von Familien und Kindern gerade in der Familiengründungsphase als wichtige strukturelle und politische Ursachen verweist.
- Die *Erwerbs- und Einkommensbiografie*, aber auch *verlässliche soziale Beziehungen und soziale Ressourcen* scheinen für das Tilgungsvermögen und auch für die wirksame Problembearbeitung zentrale Größen.

Somit wäre *vorrangig* über auf *Verhältnisse* bezogene nachhaltige Einkommenssicherungspolitik, verbunden mit einer aktiven Finanzaufsicht und Schuldnerschutzpolitik dem Problem der wachsenden privaten Überschuldung vermutlich am wirksamsten (präventiv) zu begegnen. Dem gegenüber finden aber in jüngster Zeit eher präventive auf das *individuelle Verhalten* ausgerichtete Projekte und Maßnahmen eine besondere Förderung und Aufmerksamkeit in der Politik.

Die empirische Analyse von Ursachen, Auslösern und Prozessen der privaten Überschuldung müsste eigentlich auch zu der Erkenntnis führen, dass eine *spezifische Zielgruppenpolitik* mit einer politisch-administrativ oft damit

verbundenen auf *Zielgruppen bezogenen Steuerung* nicht wirklich problem- und wirkungsbezogen ist. Wenn die empirischen Befunde ausweisen, dass private Überschuldung im Kern vor allem auch ein Einkommens- und Armutsproblem ist, zumindest in Deutschland häufig mit Armutsproblemen verbunden auftritt, zugleich aber auch unabhängig von Einkommenshöhe und sozialem Status auftritt, dann wäre die Problembearbeitung und Methodenentwicklung *sehr viel unabhängiger von einzelnen Zielgruppen*, wie beispielsweise Arbeitslosen, Immobilienschuldnern, ehemals Selbstständigen, Erwerbstätigen, SGB-XII-Beziehern usw. vorzunehmen. Vielmehr wäre eher entlang *an spezifischen Problem- und Lebenslagenkonstellationen* eine Problemanalyse und -bearbeitung und eine entsprechende Programm- und Methodenentwicklung zu leisten und entsprechend *„im Querschnitt" zielgruppenübergreifend* zu organisieren. Dazu wäre anschließend an Studien zu „Überschuldungskarrieren" jedoch genaueres empirisches Wissen über die spezifischen Problemkonstellationen und Wechselwirkungen je nach dominierender Schuldenart und Schuldnertyp notwendig.[4]

Werden die bereits vorliegenden sozialwissenschaftlichen Befunde berücksichtigt, zeigt sich, dass das Sozialrecht im Rahmen des SGB II, des SGB XII oder auch das SGB VIII in hohem Maße zielgruppenbezogene Rechtsgrundlagen für die Förderung von Schuldnerberatung bilden, die nur begrenzt auch problem- und ursachenbezogen sind. Die rechtlichen Regelungen des SGB fokussieren in ihren Handlungsorientierungen und -logiken primär auf die Einnahmesituation und den Status des Schuldners als „erwerbstätig" oder „nicht erwerbstätig". Sie berücksichtigten kaum die Dynamik unterschiedlichster Lebenslagen und auch kaum die Ausgaben- und Schuldenperspektive. Dies belegt auch die Auslegung des § 16 SGB II im Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.7.2010 (Gz.:B8SO14/09R). Das SGB II, SGB XII und SGB VIII regeln alle drei hoheitliche behördenmäßige Funktionen, und die Leistungen sollen möglichst zeitlich befristet erbracht werden. Außerdem weisen die einzelnen Rechtssysteme etwa innerhalb des Sozialrechts oder auch zwischen Sozialrecht und Zivilrecht/ Pfändungsschutz und Insolvenzrecht in ihren politisch-administrativen Vorgaben, in ihren Handlungslogiken in ihren Steuerungsinstrumenten und in der praktischen Auslegung zum Teil gravierende Unterschiede auf. Und auch nicht durchgängig sind diese Steuerungs- und Handlungslogiken mit den für die soziale Schuldnerberatung zwingend wichtigen Handlungsweisen und Methoden kompatibel. Dies gilt ebenso für die Insolvenzordnung (InsO), zumal sie ein Appendix des allgemeinen Insolvenzrechts ist und nicht spezifisch die Besonderheiten privater Haushalte, einzelner Bürgerinnen und Bürger oder aber die besonderen dynamischen Lebenslagen von Familien berücksichtigt. Zu diesen Handlungs- und Steuerungslogiken in Form einer Zielgruppenpolitik lässt sich folgendes zusammenfassend feststellen:[5]

- Das SGB II ist steuerfinanziert, in seiner Logik auf Arbeit suchende *Langzeitarbeitslose* ausgerichtet. Es basiert dabei vor allem auf die Steuerungsinstrumente *„Geld"* und *„Recht"* und nicht bzw. allenfalls nachrangig auf pädagogische Interventionen im Sinne von Wissens- und Kompetenzvermittlung.
- Das SGB VIII ist steuerfinanziert auf *Familien, speziell auf Kinder und Jugendliche* ausgerichtet, basiert stärker auf dem Steuerungsinstrument „Wissen und Informationen" und ist in Teilen auch „pädagogische Intervention". Gleichwohl haben „Recht" und „Geld" als Steuerungsinstrumente ebenfalls eine starke Stellung.
- Das SGB XII ist steuerfinanziert auf *einkommensschwache ältere und dauerhaft Erwerbsunfähige* bezogen, basiert dabei im Kern ebenfalls auf die Steuerungsinstrumente *„Geld"* und *„Recht"*, kaum auf *„Informationen, Wissen"* und auch kaum auf „pädagogische Interventionen".
- Das SGB V ist überwiegend beitragsfinanziert auf *Kranke* bezogen und es ließe sich auch eine Förderung der Schuldnerberatung mit der Zielsetzung der Vermeidung gesundheitsökonomischer Folgen denken. Es basiert ebenfalls im Kern auf „Geld" und „Recht" als Steuerungsinstrumente, nicht auf „pädagogische Interventionen". Anders als steuerfinanzierte Systeme setzt es Beitragszahlungen für Leistungsansprüche voraus.
- Die Insolvenzordnung (InsO) ist - eben nicht Sozialrecht - primär auf Unternehmensinsolvenzen und in hohem Maße auf den „rational agierenden Schuldner als natürliche Person" bezogen. Die InsO und das Verbraucherinsolvenzfahren werden ebenfalls dominiert vom Steuerungsinstrument *„Recht"*. Das Steuerungsinstrument „Geld" ist staatlicherseits für die Leistungen direkt irrelevant. Informations-, Wissens-, und Kompetenzvermittlung sind auch in diesem Regelungssystem eher sekundär, beziehen sich primär auf das Entschuldungsverfahren und nicht auf die Ursachen und Auslöser privater Überschuldung.
- Präventionsprojekte sind häufig auch auf *spezielle Gruppen einkommensschwacher Haushalte* und/ oder auf *benachteiligte junge Menschen* bezogen. Ihr Merkmal ist meistens eine befristete Finanzierung über „Geld" aus entsprechend zielgruppen-

4 Mit qualitativen empirischen Studien von Reiter (1991), Hirseland (1999) Schwarze (1999) und Schlabs (2007), liegen genauere Befunde zu den komplexen Verlaufsmustern von Überschuldungskarrieren vor. Künftige Studien könnten genauer die Wechselbeziehungen verschiedener sozialer und individueller Problemlagen und Ressourcen im Zeitverlauf untersuchen.

5 Zur Unterscheidung der Steuerungsinstrumente „Recht", „Geld", „Gelegenheiten" und „Wissen/ Kompetenzen" vgl. Kaufmann (2002: 69 ff.).

bezogenen Leistungen von Stiftungen oder öffentlichen Stellen. Ihre Zielgruppe ist „der (noch) rational handelnde Konsument". Pädagogische Interventionen, wie Informations-, Kompetenz- und Wissensvermittlung sind hier stärker entwickelt. Die klassischen Steuerungsinstrumente „Geld" und „Recht" sind in der Prävention eher sekundär. Sie entsprechen am ehesten den Merkmalen Sozialer Arbeit.

Die hier kurz skizzierten Formen einer politisch-administrativen (Fremd-)Steuerung Sozialer Arbeit über eine sich immer weiter ausdifferenzierende Zielgruppenpolitik, stark verbunden mit den traditionellen Steuerungsinstrumenten „Geld" und „Recht" und das im deutschen Sozialstaat traditionell stark verankerte „Denken in Finanzierungstöpfen" gehen dabei Hand in Hand. Sie führen seit einigen Jahren zu einem sich immer weiter *ausdifferenzierten und modularen System der Schuldnerhilfe,* das dabei gleichzeitig in dem Risiko steht, grundlegende pädagogische Prinzipien personenbezogener sozialer Dienste wie Ganzheitlichkeit, Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit, Vertrauensschutz usw. zu vernachlässigen. Die bisherige Zielgruppenpolitik und die damit verbundenen höchst unterschiedlichen Steuerungsinstrumente und Handlungslogiken einzelner Institutionen und Rechtssysteme spiegeln im Kern vor allem die Idee des „monetären Töpfchendenkens" von Sozialpolitikern und Sozialverwaltung im Föderalismus wider.
Im Extremfall ist in Zukunft eine Finanzierung und Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatung aus mindestens 5 bis 10 oder noch mehr verschiedenen Quellen auf der Basis unterschiedlichster Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien und Fördertöpfen auf der Ebene von Bund, Ländern, Kommunen sowie aus „Sondertöpfen", Stiftungsmitteln, Projektmitteln und ergänzt um Eigenbeiträge der Bürgerinnen und Bürger denkbar.
Die verschiedensten Finanzierungstöpfe und rechtlichen Regulierungen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene sind gekennzeichnet von wiederum je eigenen Steuerungsinstrumenten und je spezifischen Steuerungslogiken, die vom Schuldnerberater vor Ort bzw. von den lokalen Trägerorganisationen implizit oder explizit jeweils zu beachten und möglichst wirksam zu verknüpfen sind. Zudem ist die Steuerungskultur der Träger, etwa kirchlicher Einrichtungen oft ebenfalls wiederum eine sehr spezifische, die sich von Behörden, Gerichten oder privaten Akteuren unterscheidet. Die Koordination von Leistungen und „Modulen" und vor allem auch die Dokumentation bilden inzwischen extrem anspruchsvolle und immer weniger zufriedenstellend lösbare Aufgaben einer Schuldnerberatungsstelle.

Schuldner- und Insolvenzberatung werden so primär finanzierungstechnisch und –förderstrategisch zu einer „Querschnittsaufgabe". Dies beinhaltet jedoch keinesfalls, dass Schuldner- und Insolvenzberatung auch in ihren „Methoden" und im sozialberuflichen Handeln als „Querschnittsaufgabe" agiert und überzeugt. Es zeigen sich gewisse Parallelen zur Familienpolitik, die in Deutschland ebenfalls als „Querschnittsaufgabe" verstanden wird, aus zahlreichen Quellen gespeist wird, jedoch von mangelhaftem Profil, vielfältigen Fehlwirkungen und nicht intendierten Effekten gekennzeichnet ist. Eine Schuldner- und Insolvenzberatung als „Querschnittsaufgabe" müsste eigentlich im Querschnitt von Sozial- und Zivilrecht, im „Querschnitt" von Arbeitsmarktpolitik und Rechts- und Wirtschaftspolitik universell über Steuern finanziert sein – möglichst aus einer Quelle auf der Basis einer grundlegenden rechtlichen Regelung.

Nicht nur steuerungstheoretisch und „methodisch", sondern auch vor dem Hintergrund wachsender Verteilungskämpfe im Sozialstaat ist somit vor einem Weg der weiteren „Zielgruppenpolitik" und einer primär „Töpfchen-basierten" Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatung nur zu warnen. Dieser sich seit Jahren abzeichnende Weg führt zu einem überbürokratischen modularisierten Hilfesystem, das zwar in Teilen des „Querschnitts" noch einzelnen Zielgruppen in Teilgruppen gerecht werden mag. Ein solches institutionelles und fördertechnisches Arrangement wird jedoch kaum mehr „allen Gruppen" gleichermaßen entsprechen und damit auch die Problemlagen nicht mehr nachhaltig wirksam bearbeiten können. Zudem erhöht sich mit jeder neuen Zielgruppe und mit jeder neuen Förderquelle der Koordinierungsbedarf zwischen den beteiligten Akteuren.

Zwangsläufig ist ein solches institutionelles und organisatorisches Arrangement zugleich hochselektiv und spezialisiert. Es neigt ferner dazu, Hilfen in Form der Schuldnerberatung primär für diejenigen „Zielgruppen" anzubieten, wo sich diese Schuldnerberatung förderungs- und bilanzierungstechnisch auch für den Träger der Beratungsstelle jeweils – der „Töpfchen-Logik" entsprechend – (noch) rechnet.
Gleichzeitig finden in wohlfahrtsstaatlichen institutionellen Arrangements dieser Art oft massive Prozesse der Ausgrenzung und des „creaming the poor" statt. Zudem besteht ein Risiko, dass in solchen Systemen die Problembearbeitung oft eher kurzfristiger und oberflächlicher Natur bleibt, nicht nachhaltig wirksam ist.

2.1 Alternative: Dynamischer Ansatz einer offenen ganzheitlichen Problemanalyse und -bearbeitung

Die soziale Schuldnerberatung muss, wenn sie ganzheitlich, präventiv und nachhaltig wirken soll, gerade auch als „Querschnittsaufgabe" weitestgehend unabhängig von der Zugehörigkeit oder Typisierung nach „Zielgruppen", *möglichst universell bezogen auf alle Bevölkerungsgruppen* und -schichten bei Bedarf möglich und nutzbar sein. Dies bedeutet auch, dass sie unabhängig von einzelnen Rechtsgebieten und Finanzierungstöpfen als *Aufgabe so-*

zialer Daseinsvorsorge möglichst allgemein aus Steuern oder Formen eines universell finanzierten Fonds finanziert werden müsste - und zwar möglichst weitgehend in *bundespolitischer sozial- und rechtsstaatlicher Verantwortung* – nicht vorrangig kommunal oder auf Länderebene. Dies gilt zumindest für eine *Basisfinanzierung* der sozialen Schuldnerberatung – auch und gerade als „Querschnittsaufgabe" verstanden. „Querschnittsaufgabe" bedeutet nicht zwangsläufig, dass Schuldner- und Insolvenzberatung in wachsendem Maße über immer detailliertere Mischfinanzierungsmodelle, Eigenanteile und Spendenmittel gefördert bzw. abrechenbar wird. Denkbar wäre eine „Basis"-*Finanzierungsregelung* möglichst einfacher und präziser Art im Allgemeinen Teil des SGB, möglicherweise im Anschluss an § 14 SGB I. Mir ist bewusst, dass diese Variante politisch, evtl. auch fachpolitisch gegenwärtig unrealistisch ist, was aber nicht gegen ihre Notwendigkeit spricht. Im europäischen Ausland finden sich durchaus ähnliche Modelle einer grundständigen finanziellen Förderung von Schuldnerberatung im Rahmen staatlicher Daseinsvorsorge, beispielsweise in skandinavischen Wohlfahrtsstaaten.

Professional und in der Handlungslogik der Institutionen bzw. des Hilfesystems muss soziale Schuldnerberatung dabei *zunehmend entstandardisierten Lebensläufen* und *vielfältigen Lebenslagen* der modernen Konsum-, Geld, Arbeits- und Wissensgesellschaft entsprechend *äußerst flexibel, variabel und verlaufsbezogen* agieren. Sie kann als „moderne Dienstleistung" zur wirksamen Problembearbeitung eben nicht *linear, statisch und bezogen auf einzelne ausgewählte „Zielgruppen" „Rechtsbereiche" und „Verfahren" bezogen* agieren.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß InsO und eine sechsjährige Wohlverhaltensperiode wie auch Eingliederungsvereinbarungen und -hilfen nach dem SGB II oder auch Hilfepläne (SGB VIII und SGB XII) beinhalten quasi per se als „rechtlich regulierte Verfahren" in sich das Element der „Inflexibilität", tendenziell eher „lineare Denkweisen", zudem meist strenge zeitliche sechs- oder zwölfmonatige Verfahrenslaufzeiten. Oft finden sich damit verbunden starre, standardisierte Zielvorgaben, die sich im Zuge einer „Neuen Steuerung" eher fiskalpolitisch ableiten und nicht aus den Problemen und Lebenslagen. Diese eher rechtlichen und primär administrativen verwaltungsintern entwickelten Logiken in den Steuerungsinstrumenten sind tendenziell in hohem Maße auf eher statische, sich kaum verändernde Lebensläufe und Lebenslagen der Betroffenen ausgerichtet bzw. gehen von entsprechenden Annahmen aus.

Das gemeinsame Merkmal in den Lebenslagen und Lebensläufen von *überschuldeten* arbeitslosen Jugendlichen, jungen Familien, Existenzgründern, Immobilienbesitzern, Armen, Arbeitslosen, Suchtkranken, Wohnungsnotfällen usw. ist doch aber gerade *ihre meist hohe Dynamik* im Verlauf unterschiedlicher Teilbiografien (Einkommens-, Schulden-, Gesundheits-, Familien-, Berufsbiografie…) und in den Wechselbeziehungen jeweiliger Lebenslagen und Teilkarrieren. Zudem ist eine *hohe Dynamik* und *Flexibilität* vor allem *am Arbeitsmarkt,* aber auch *in sozialen Beziehungen* und allgemein *gesellschaftlich*, sowie *sozialrechtlich* etwa im SGB II und SGB III sogar vom Bürger gefordert, etwa in den Regelungen zur Mobilität und zumutbarer Beschäftigung.
Eine Schuldnerberatung muss schon von daher flexibel bzw. dynamisch möglich sein, auch *vor* und/oder auch *nach* dem Ende des Leistungsbezugs im Rahmen des SGB II und/oder des SGB XII.[6]

Die zunehmend starren Finanzierungsmodi und ein Denken in einzelnen „Fördertöpfen" deutscher Sozialstaatlichkeit dürfen nicht dazu führen, dass Schuldnerberatung nur noch unmittelbar mit der Beantragung bzw. mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (oder dem SGB XII) finanziert wird und entsprechend eng in die administrativen Vorstellungen einer Eingliederungsplanung oder eines Hilfeplanes eingebunden wird. Schuldnerberatung muss ferner *begleitend* und *nachgehend* zum Verbraucherinsolvenzverfahren möglich sein und insoweit auch weitgehend voraussetzungslos und ergebnisoffen finanziert werden. Dies gilt insbesondere für einkommensschwache überschuldete Haushalte und für Familien mit Kindern. Und möglicherweise muss die Schuldnerberatung auch erst noch die Erfahrungen der Suchtkrankenhilfe machen, dass nämlich der „Rückfall" in eine Überschuldung in Zeiten wachsender Armut und gleichzeitig wachsender Konsumorientierung als ein ureigener Bestandteil von Überschuldungskarrieren zu sehen sein könnte. Sozialpolitik und -verwaltung dies zu vermitteln, scheint keine einfache Aufgabe. Vermutlich wird in Zukunft in einem *„Leben als Konsum"* (Baumann 2009) ein „schuldenfreies Leben" oder auch ein „schuldenkontrolliertes Leben" in der modernen Konsum- und Geldgesellschaft vielfach ein unerreichbares Ideal bleiben. Auch in der Perspektive dieser gesellschaftlichen Entwicklungen ist soziale Schuldner- und Insolvenzberatung als „Querschnittsaufgabe" universell und mit niedrigschwelligem Zugang zu fördern und zu finanzieren.

Schuldnerberatung *als Soziale Arbeit* ist dabei im Kern und vorrangig auf *multiple soziale und individuelle Problemlagen* bezogen. Eine reine und allein auf die Schuldenkarriere und Schuldensituation bezogene Insolvenzberatung zum Verbraucherinsolvenzverfahren ist ausdrücklich keine Aufgabe der Sozialen Arbeit. Diese Funktion lässt sich nur dann als Aufgabe der Sozialen Arbeit definieren, wenn mit der Insolvenz weitere materielle und immaterielle Probleme verbunden sind. Die reine Insolvenzberatung ist demnach von RechtsanwältInnen und SteuerberaterInnen zu leisten.

6 Auch in diesem Kontext ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.20010 (Gz: B 8 SO 14/09 R) zur Auslegung des § 16 SGB II aus soziologischer und/oder sozialwissenschaftlicher Perspektiver einer dynamischen Armutsforschung kritisch zu sehen.

Wird dieser Grundsatz in der Finanzierung, der Zugangssteuerung und in den Methoden sozialberuflichen Handelns missachtet, gehen die Verantwortlichen verschwenderisch mit den in der Sozialen Arbeit ohnehin nur sehr begrenzt vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen um und es finden gleichzeitig Ausgrenzungen und Benachteiligung der mehrfach benachteiligten Gruppen statt. Diese Zuständigkeitsfragen und Selektionsprozesse genauer zu reflektieren als bisher – ist eine aktuelle Aufgabe sowohl der kommunalen wie auch der wohlfahrtsverbandlich organisierten Schuldnerberatung. Entsprechend bundesweit einheitliche, klare und verbindliche Standards einer Zugangssteuerung sind demnach zu entwickeln und sie sind vor allem transparent zu machen. Diese notwendigen Standards dürften Veränderungen für das gegenwärtige Finanzierungssystem der Schuldner- und Insolvenzberatung mit sich bringen, in dem die Leistungssätze der Komplexität multipler Problemlagen entsprechend erhöht werden und die administrativ und auch methodisch „einfachen InsO-Fälle“ außerhalb der Sozialen Arbeit abgerechnet würden.

2.2 Methodisches Handeln, Selbstverständnis, Professionalität

Wie Kaufmann (2002: 126 f.) hinsichtlich sozialer Interventionen allgemein feststellt, lassen sich pädagogische Interventionen und Soziale Arbeit am wirksamsten über Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der sozialen Interaktionen, also im Kontakt zu den Ratsuchenden professionalisieren, und nicht über die möglichst detailgenaue Kenntnis des Rechtssystems und der Verfahrensabläufe. Die Professionalität in der Sozialen Arbeit und auch in der sozialen Schuldnerberatung beruht in hohem Maße auch auf Erfahrung, Erfahrungswissen und Problemdeutungskompetenz (Ebli 2003), sowie auf Empathie, Echtheit und Intuition im Kontakt zu BürgerInnen und in der Wahrnehmung von Risiken, wie Armut, Kindeswohlgefährdung, psychischer Probleme und Erkrankungen, Sucht, Suizid, usw.. Diese Elemente von Professionalität lassen sich nicht vollständig „erlernen“, sondern sie setzen bestimmte „soft skills“, ethische Orientierungen und Haltungen bei den Professionellen voraus. Die Professionalisierung einer ganzheitlichen sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung basiert daher im Kern auch auf Sozialisation, Intuition, Empathie, Erfahrungsaustausch und auf Fortbildung im pädagogisch-methodischen Bereich - und nicht vorrangig in detailgenauesten Kenntnissen der InsO, des Sozialleistungsrechts, des Schuldrechts usw., wie sie in den vergangenen 10 Jahren vorherrschend waren. Die Rechts- und Verfahrenskenntnisse sind wichtig. Doch soziale Schuldner- und Insolvenzberatung als Soziale Arbeit ist eben deutlich mehr als Rechts- und Verfahrensinformation und -beratung und wesentlich mehr als eine reine Finanzberatung, und sie ist vom so genannten „Finanzcoaching“ eindeutig und klar zu unterscheiden!

Bisher liegen aber zum sozialberuflichen Handeln und zur Professionalität der sozialen Schuldnerberatung nur wenige, empirisch begrenzte Forschungsarbeiten vor.[7] Auf einen aktuellen Beitrag von Thomsen (2008) möchte ich kurz näher eingehen. In dieser Studie wurden 20 Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater auf Basis eines Leitfadens zu ihrem Verständnis von „professioneller Schuldnerberatung“ befragt. Die Studie ergab die in der folgenden Abbildung genannten sechs Typen von SchuldnerberaterInnen. Kritisch zu sehen ist, dass auch diese Studie eine dynamische Perspektive im sozialberuflichen Handeln der Schuldnerberatung kaum berücksichtigt. Dies möchte ich kurz näher veranschaulichen.

Abbildung I:
Typologie „professioneller Schuldnerberatung und dynamische Perspektive

Typologie bisherigen professionellen Selbstverständnisses von Schuldnerberatung = eher *„statisch“*	**Handlungsmodell „sozialer Schuldnerberatung in der Verlaufsperspektive“ (Leistungskette, Handlungskoordination…) = möglichst *„dynamisch“***
Typ I: „Vermittler“ →	**Idealtyp „professionalisierter sozialer Schuldnerberatung“ beinhaltet je nach Problemkonstellation und Problemverlauf phasenbezogen Segmente aller 6 Typen**
Typ II: „Persönliche“ →	
Typ III: „Kühle Rechner“ →	
Typ IV: „Mütter und Väter“ →	
Typ V: „Robin Hood“ →	
Typ VI: „Finanzdienstleister“ →	

Quelle: Eigene Darstellung (Typologie übernommen von Thomsen 2008: 95 ff.)

Die von Thomsen (2008) entwickelten Typen sind anschaulich. Sie sind jedoch nicht unabhängig von den „typischen“ Lebenslagen- und Problemkonstellationen und auch nicht unabhängig vom jeweiligen Beratungsbedarf in bestimmten *Phasen des Beratungsverlaufs* zu sehen. Sie leiten sich immer auch von Problemkonstellationen her, die in der Mehrzahl der Fälle auftreten, zu denen Beraterinnen und Berater jeweils Kontakt haben. Ebenso spielen organisatorische Faktoren eine Rolle und die berufsbiografischen Hintergründe der jeweiligen Beraterinnen und Berater, die befragt wurden. Auch das Geschlecht scheint sozialberufliches Handeln mit zu prägen. Dies sind aufschlussreiche Ergebnisse. Steuerungs- und interventionstheoretisch wie -praktisch entscheidend ist jedoch die *Frage, in welchen typischen Problem- und Ressourcenkonstellationen und Verlaufsmustern sind welche Handlungs- und Professionstypen besonders wirksam?*

In der Realität einer sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung lösen sich die einzelnen Beratungstypen und -muster im Verlauf einer jeweils spezifisch geprägten Überschuldungs- und Entschuldungskarriere vermutlich häufig auch phasen-spezifisch einander ab, überlagern sich, ergänzen sich auch und stehen eben doch nicht als sechs Typen neben- oder gar gegeneinander.

7 Vgl. Ebli (2003).

Von Thomsen (2008) ließ sich keiner der sechs gefundenen Typen als „der Professionelle“ typisieren, der *den Erfordernissen einer dynamischen und flexiblen problem- und verlaufsbezogenen Praxis am ehesten entsprechen* würde. Wenn dieser Befund so zutrifft, dann ist dies in methodischer und professionaler Hinsicht eigentlich ein Armutszeugnis für die heutige Schuldnerberatung.

Möglicherweise gibt es diesen Typus durchaus, er ist aber bisher in den Merkmalen nicht klar definiert und setzt sich aus Teilsegmenten des sozialberuflichen Handelns jedes der sechs von Thomsen (2008) gefundenen Typen zusammen, die verlaufs- und prozessbezogen und bezogen auf Problemlagen und Ressourcen genauer zu bestimmen wären. Diese *dynamische Sichtweise* kann mit der obigen Abbildung nur angedeutet werden. Neben verlaufsbezogener empirischer Forschung wäre dringend Fortbildung und Qualifizierung in diesen methodischen Fragen und hinsichtlich der Rolle, des Selbstverständnisses, sowie der Bedeutung der Prinzipien und bestimmter „Methoden“ und Handlungs- und Steuerungslogiken in der Schuldnerberatung notwendig.

3. Beratungsgrundsätze und Steuerungsprobleme sozialberuflichen Handelns in den Schnittstellen zu SGB II und Fallmanagement

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Berufsbildes zur Schuldner- und Insolvenzberatung wurden wichtige Grundsätze klar definiert und von den Trägern *zumindest theoretisch-normativ* inzwischen allgemein anerkannt (AG-SBV 2004):

- Vertrauen und Verschwiegenheit
- Freiwilligkeit
- Ganzheitlichkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Nachvollziehbarkeit

An dieser Stelle soll nicht erneut auf die einzelnen Grundsätze eingegangen werden. Sie werden lediglich um steuerungstheoretische Aspekte ergänzt. Die Ratsuchenden müssen das Angebot möglichst *freiwillig* nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus. Soziale *Schuldner*beratung ist nicht allein Schuldenberatung und „Finanzcoaching“, sondern in multiplen Problemlagen wie sie Langzeitarbeitslosigkeit, Armut oder auch psychische Erkrankungen oft kennzeichnen, kann sie nur wirksam sein, wenn sie *ganzheitlich* die *gesamte Lebenslage* und den *Lebenslauf* der Ratsuchenden umfassend berücksichtigt. Die Verantwortung verbleibt dabei beim Ratsuchenden in seiner Eigenverantwortlichkeit, wobei als Zielsetzung sozialer Beratung der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ein hoher Stellenwert zukommt. Da Themen wie „Geld“ und noch mehr „Schulden“ gesellschaftlich tabuisiert sind, müssen Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gewährleistet werden. Bereits in den 1970er Jahren wurde von Badura/Gross (1976) oder auch zuvor von Luhmann (1968) erkannt, dass die Wirksamkeit personenbezogener Sozialer Dienste zwingend *Vertrauen* voraussetzt. Vertrauen weist dabei in der *Steuerungsperspektive* mehrere für soziale Schuldnerberatung wichtige Merkmale auf:

- Vertrauen reduziert Komplexität
- Vertrauen schafft stabile Rahmenbedingungen für soziale Interaktionen und Handlungen,
- und dient zeitlich zur Stabilisierung sozialer Beziehungen
- Vertrauen ist gewissermaßen vorweg genommene Zeit.

„Wer Vertrauen erweist, nimmt Zukunft vorweg.“ (Zit. Luhmann 1968: 7) Nimmt die Schuldnerberatung diese grundlegenden steuerungs- und interventionstheoretischen Befunde zu den Voraussetzungen und Merkmalen personenbezogener Sozialer Dienste ernst, so muss eine datenschutzrechtlich ohnehin bedenkliche enge Rückkopplung oder gar ein Daten- und Informationsaustausch zwischen Jobcenter/Fallmanagement und einer Schuldnerberatung als Soziale Arbeit im Kontext der Eingliederungspläne nach §§ 15 u. 16 SGB II beratungsmethodisch ausgeschlossen bleiben. Ein solcher Daten- und Informationsabgleich ist im Kern – auch mit Einverständniserklärung der Bürger - immer ein Ausdruck von *institutionalisiertem Misstrauen* gegenüber dem Bürger bzw. der Bürgerin und auch gegenüber der Schuldnerberatung und ihren Trägerorganisationen. Anders als formalisierte Eingliederungsvereinbarungen mit Sanktionselementen können aber *auf Vertrauen und Offenheit basierende Fall-/Hilfekonferenzen* aller Beteiligten durchaus sinnvoll und problemlösend wirksam sein.

Die oben genannten Grundsätze werden heute bereits nach ersten empirischen Untersuchungen zu den Formen einer „kooperativen Steuerung“ von Fallmanagement im Jobcenter und sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung insbesondere in den Leistungsvereinbarungen und Kontrakten zwischen Landkreisen/Kommunen und ARGEN/Jobcenter mit Trägern der Schuldnerberatung nicht konsequent berücksichtigt. Die Praxis ist zudem lokal sehr unterschiedlich. So ergaben die Umfrage der AG-SBV (2008) und Studien des Deutschen Landkreistages (2008b) unter anderem folgende Ergebnisse:

- Jede fünfte Schuldnerberatungsstelle gewährt bestimmten (nicht näher bezeichneten) Personengruppen einen privilegierten Zugang.
- Von zwei Drittel der Schuldnerberatungsstellen waren zumeist einfache Rückmeldungen über

die Kontaktaufnahme an das Fallmanagement im Jobcenter abzugeben.

- Wenn auch praktisch noch eher selten, kann eine fehlende Kontaktaufnahme zur Schuldnerberatung für den Klienten prinzipiell zu Sanktionen führen.
- Bei 70 % der Schuldnerberatungsstellen wurden Zuweisungen in Form von Empfehlungen oder Verpflichtungen seitens des Fallmanagements an überschuldete Arbeitssuchende vorgenommen.[8]
- Es zeigen sich massive Probleme in der Rücklagenbildung vom Eckregelsatz und bei der Übernahme von Unterkunftskosten, die in einen „Zwang zur Überschuldung" münden können.
- Die in Leistungsvereinbarungen abgeschlossenen Beratungskontingente sind teilweise vom Fallmanager zu genehmigen und erweisen sich zum Teil auch als unzureichend.

Diese ersten und sehr begrenzten Daten verweisen darauf, dass die Schuldnerberatung als eigenständiges Berufsfeld massiv an Steuerungs-, Handlungs- und Methodenautonomie verliert. Dabei steht die Entwicklung des Fallmanagements im Verständnis einer „kooperativen Steuerung" noch am Anfang. Der Deutsche Landkreistag spricht dabei in seinen Publikationen interessanterweise semantisch bezogen auf die Schuldnerberatung von *„flankierenden Leistungen"* und von einer zukünftigen *„operativen Einbindung"* der Schuldnerberatung oder auch der Suchtberatung in das Fallmanagement. So sind zugleich dann aber in den Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II des Deutschen Landkreistages (2008a und 2010) die für das methodische und wirkungsvolle Handeln der Schuldnerberatung genannten zentralen Grundsätze gar nicht explizit benannt. Sie werden offenbar nicht zur Kenntnis genommen oder als irrelevant betrachtet. Die Fachverbände der Schuldnerberatung müssten darauf hinwirken, dass der Deutsche Landkreistag seine Leitlinien in diesem Punkt zeitnah überarbeitet. An dieser Stelle sei auf ausgewählte weitere Grundsätze hingewiesen, die sich bisher weder im Berufsbild noch in der Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung zur Schuldnerberatung finden, noch vom Deutschen Landkreistag in seinen Leitlinien zum SGB II beachtet wurden: Die folgenden Prinzipien bilden in einer steuerungs- und interventionstheoretisch Perspektive methodisch zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltige wirksame personenbezogener sozialer Beratung:

- Bedürfnisorientierung
- Kontinuität und Verlässlichkeit
- Koproduktion und Mitwirkung
- Ergebnisoffenheit und Flexibilität
- Kostenfreiheit
- Zeitautonomie
- Fachliche Autonomie
- Familien- und Kindeswohlorientierung
- Nachhaltigkeit

Genauer möchte ich hier lediglich auf den aktuellen Bereich der Kindeswohlgefährdung und *Familienorientierung* kurz eingehen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren und auch Eingliederungsvereinbarungen nach §§ 15 und 16 SGB II verführen in ihren Steuerungs- und Handlungslogiken dazu, primär den Antragsteller - also „Erwachsene" - in den Blick des sozialberuflichen Handelns zu nehmen. Die entsprechenden institutionalisierten Handlungs- und Verfahrensabläufe sind selten *„familienorientiert"* und noch weniger *„kindeswohlorientiert"*. Es bedarf einer hohen sozialarbeiterischen und pädagogischen Kompetenz und Sensibilität, um die gesamte Familie und vor allem die *Situation und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen* in überschuldeten Haushalten adäquat mit zu berücksichtigen. Was bedeutet eigentlich ein sechsjähriges Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem Leben an der Pfändungsfreigrenze für die Entwicklungsmöglichkeiten und die alltägliche Lebenssituation von Kindern im Haushalt der Insolvenzschuldner? Wie wirkt sich die faktische Deckelung der Regelsätze für Kinder im Kontext von SGB II und SGB XII auf das Risiko eines „Zwangs zur Ver-/Überschuldung" von Familien und auf innerfamiliäre Konflikte aus?

Auch solche Fragen sind in der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung theoretisch und methodisch bisher vernachlässigt worden. Sie können aber nicht allein den Jugendämtern und der sozialpädagogischen Familienhilfe überlassen werden. Auch von daher ist Schuldnerberatung „Querschnittsaufgabe". Ebenso sind die genannten Fragen in der Armutsforschung empirisch noch kaum untersucht. In der methodischen Entwicklung der sozialen Schuldnerberatung ist eine Reflexion und neue Sensibilität zum Kindeswohl in überschuldeten Familien somit dringend geboten.

Auch diese Aspekte zeigen, Schuldnerberatung ist und bleibt ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit - und ist eben nicht jeweils isoliert als „Finanzdienstleister", „kühle Rechner", „Robin Hood", „Insolvenzmanager" usw. zu typisieren. Sie leitet sich theoretisch und normativ-ethisch ab aus einer Theorie, wonach die Soziale Arbeit ihre Legitimität, ihr Mandat und ihre Aufgaben aus den internationalen Erklärungen zu den Allgemeinen Menschenrechten bezieht. Sie wird insofern auch als „Menschenrechts-Profession" bezeichnet.[9] Danach ist Schuldnerberatung als Soziale Arbeit *primär auf die Bedürfnis- und Existenzsicherung* und auch auf die *Hilfe zur Durchsetzung entsprechender sozi-*

8 Die Studie des Deutschen Landkreistages (2008b) kommt hinsichtlich der operativen Einbindung von Schuldnerberatung in den Hilfe- und Leistungsprozess des Fallmanagements der Jobcenter zu dem Befund, dass in 60 % der Fälle eine Rückkopplung zwischen Schuldnerberatung und Fallmanagement erfolgt ist.

9 Vgl. Staub-Bernasconi (1995) und Schwarze (2011).

aler Rechte und auf Teilhabe ausgerichtet. Sie beinhaltet damit theoretisch eindeutig mehr als eine reine „Vermittlerfunktion“ oder auch mehr als eine bloße „mediative Rolle“ zwischen Gläubiger und Schuldner, wie zum Teil für die Praxis einer Insolvenzverfahrenshilfe vorgesehen. Ferner ist ihr sozialpolitisches Mandat theoretisch und praktisch ebenso zentral zu sehen wie ihre pädagogisch-methodische Fachlichkeit. Ein Teil ihrer Fachlichkeit begründet sich seit jeher in einem unabhängigen sozialpolitischen Mandat. Die theoretisch und vor allem dann auch ethisch begründete *vorrangige Zielsetzung und Kernkompetenz* einer sozialen Schuldnerberatung kann daher nur lauten:
„Sicherung der Menschenwürde und Existenzsicherung, insbesondere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe überschuldeter Erwachsener und ihrer Kinder.“

Um es klar zu definieren: Das *primäre Ziel* der sozialen Schuldnerberatung und die Kernaufgaben der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit können ihrem Selbstverständnis demnach dann nicht etwa lauten:
„Die unterstützende Hilfe und Beratung bei einer möglichst zügigen Vermittlung in Arbeit“ (bei zunehmend niedrigeren Löhnen).

So schreibt dennoch der Deutsche Landkreistag der Schuldnerberatung bezogen auf § 16a SGB II folgende Funktion zu: Schuldnerberatung soll *„bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren“* (Deutscher Landkreistag 2008a u. 2010, S. 3). Weiterhin findet sich vom Deutschen Landkreistag beispielsweise bezogen auf Schuldnerberatung auch folgende Formulierung in den Leitlinien zum SGB II: *„Die bisherigen fachlichen Konzepte müssen im Hinblick auf die Zielsetzung der Integration in Arbeit angepasst werden; die Leistungsangebote müssen organisatorisch mit den Strukturen des SGB II verzahnt werden.“* (Deutscher Landkreistag 2008a u. 2010, S. 4)

Auch nach der Neuorganisation der ARGEN/Jobcenter und in Folge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 13.7.2010 (Gz.: B8SO 14/09 R) zur Finanzierung *vorbeugender* Leistungen einer Schuldnerberatung nach § 16 bzw. 16a SGB II scheint sicher, dass Schuldnerberatung künftig (noch) enger an die Leistungen der Jobcenter gekoppelt werden soll. Ein direkt formuliertes Ziel der Bundesagentur für Arbeit und des Deutschen Landkreistages ist es, im Rahmen der Zielsteuerung *Rückkopplungsverfahren* einzuführen und die Leistungen der Schuldnerberatung gemessen an den *Zielen der Jobcenter* entsprechend zu überprüfen und zu vergleichen. Erste Berichte eines „Benchmarking“ liegen hierzu ja bereits vor.[10] Die Rolle und Funktion der Schuldnerberatung wird über lokal höchst unterschiedliche Varianten *kooperativer Steuerung* und Leistungsvereinbarungen politisch-administrativ zunehmend weiter fremdbestimmt. Die Möglichkeiten einer fachlich eigenständigen, auf ganzheitliche und nachhaltige Wirkungen bezogenen *Selbststeuerung*, sowie eine *Kontextsteuerung*, werden in diesem Prozess vermutlich nicht erweitert. Es sei denn, den Trägerorganisationen und Fachverbänden der Schuldnerberatung gelingt noch eine fachpolitische Initiative und Einflussnahme auf die Entwicklungslinien der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit.

Aus Sicht einer Schuldnerberatung und Sozialarbeit als „Menschenrechts-Profession“ ist dabei nachdrücklich zu betonen, dass es zum Teil doch genau die prekären Beschäftigungsverhältnisse und untertarifliche Lohnverhältnisse sind (zum Teil im Lohnniveau unterhalb der Pfändungsfreigrenzen), in die hinein die Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit viele Arbeitssuchende vermitteln, die dann (erneut) als Ursache und Auslöser von Einkommensarmut wirken und damit Überschuldung begünstigen, wenn nicht direkt mit verursachen.

In den Leitlinien bzw. Veröffentlichungen des Deutschen Landkreistages oder auch der Bundesagentur für Arbeit, wie auch mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.7.2010 wird die Schuldnerberatung „modularisiert“ und zeitlich eng begrenzt auf eine *rein funktionale Ebene* den Jobcentern bzw. dem Fallmanagement - wie auch den Insolvenzgerichten - *zuarbeitende Rolle* reduziert. Diese Entwicklungslinien berücksichtigen bisher die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Schuldnerberatung *nicht systematisch* und würdigen auch die jahrelangen Erfahrungen der Schuldnerberaterinnen und -berater aus der Praxis in der Bedeutung bestimmter Methoden und Prinzipien kaum. Auch Erkenntnisse der empirischen Sozialforschung, insbesondere der dynamischen Armutsforschung zum Verlauf von Karrieren multipler Problemfälle (Langzeitarbeitslosigkeit, Sucht, Schulden, Krankheit…) werden vernachlässigt. Ausnahmen bilden hier einzelne Insolvenzrichter, Rechtspfleger oder möglicherweise auch einzelne Fallmanager vor Ort.

Eine ihren theoretischen, ethischen und methodischen Grundlagen verbundene nachhaltig wirksame Schuldnerberatung hat beispielsweise quasi als *Bedingung und Voraussetzung* ihrer Wirksamkeit zugleich, dass mit einer Beschäftigung bzw. dem Antritt einer Arbeitsstelle auch die Würde des Menschen gewahrt bleibt. Dies beinhaltet, dass zugleich die materielle Existenz nicht nur oberhalb des Eckregelsatzes nach dem SGB II bzw. SGB XII mindestens in Höhe der Pfändungsfreigrenzen gesichert ist. Dabei ist im Blick auf die Höhe der Pfändungsfreigrenze nach § 850 ZPO für eine alleinstehende Person kritisch anzumerken, dass ein Betrag von monatlich 989,99 Euro umgerechnet auf einen Stundenlohn die jüngsten branchenbezogenen Beschlüsse zu Mindestlöhnen von 7,50 Euro/Std. noch deutlich unterschreitet. Auch eine zum 1. Juli 2011 anstehende Erhöhung des Pfändungsschutzbetrages auf monatlich 1.028,89 Euro ändert an diesem Sachverhalt wenig.

10 Vgl. Evaluation vom Deutscher Landkreistag (2008b).

Eine soziale Schuldnerberatung hat stets auch mit in den Blick des sozialberuflichen Handelns zu nehmen, dass ein Risiko der Neuverschuldung oder gar einer weiteren Überschuldung möglichst gering gehalten wird, insbesondere auch bezogen auf die Lebenssituation von Familien mit Kindern. Im Fallmanagement, in der Beratung und in der Vermittlungsarbeit der Jobcenter zeigt sich jedoch eine Praxis, die vielfach Menschen nicht nur in der Vermittlung, sondern auch über die *Sanktionspraxis* und im Rahmen zum Teil fragwürdiger *restriktiver Leistungsgewährung* geradezu in einen „Zwang zur privaten Überschuldung" versetzt, die eher soziale Exklusion bewirkt als soziale Inklusion fördert.[11] Beispiele finden sich insbesondere bei jungen Langzeitarbeitslosen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren, aber auch bezogen auf Familien mit Kindern. Soziale Schuldnerberatung gerät in diesen Fall- und Problemkonstellationen gegenüber dem Fallmanagement in einen *Rollenkonflikt*, der sich nur *ethisch-normativ* und in der Reflexion der unterschiedlichen Steuerungs- und Handlungslogiken erklären und auflösen lässt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass auch in der Deutung des *Menschenrechtes auf ein Existenzminimum*, ausgehend von Art. 11 des Internationalen Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, klar formuliert wird, dass hieraus ein Recht auf einen Lohn abzuleiten ist, der *angemessene Lebensbedingungen* sicherstellt. Existenzminimum und Lohn liegen demnach menschenrechtlich auf verschiedenen Ebenen. Das Existenzminimum kann nicht durch Lohn definiert sein, der angemessene Lohn jedoch mindestens durch das Existenzminimum.[12]

Dies muss auch für die Schuldnerberatung in ihrem sozialberuflichen Handeln ein (ethischer) Maßstab sein und sie hat ihre fachliche Position zur Beratungs-, Vermittlungs- und Sanktionspraxis der Jobcenter, zur Höhe von *Mindestlöhnen* wie auch zur Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums *(Eckregelsatz)* eindeutig zu klären und offen fachpolitisch und konzeptionell zu formulieren. Denkbar ist eine offene und klare Positionierung auch in Leistungsvereinbarungen mit den Jobcentern. Werden die hier skizzierten methodischen Grundsätze wie auch zentrale ethische und menschenrechtliche Werte und Normen nicht eingehalten, kann soziale Schuldner- und Insolvenzberatung ihre nachhaltigen Wirkungen nicht voll entfalten. Sie dürfte sich in diesen Fällen als „flankierende" oder „unterstützende" Leistung fachlich begründet - und auch ethisch-normativ begründet - verweigern, sobald vereinbarte Mindeststandards Sozialer Arbeit im Zusammenwirken mit Jobcentern nicht eingehalten werden.

Aus all dem folgt auch: Eine die Arbeitsvermittlung *„unterstützende und flankierende"* Schuldnerberatung bei Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel, so genannte „ursächlich bedingte" Vermittlungshemmnisse abzubauen, kann nur ein *Unterziel* sein, das sich aus dem *Oberziel* der Sicherung der Menschenwürde und der Existenz und Teilhabe ableitet! Dieses Unterziel ist den sozialberuflichen und ethischen wie normativen Standards und fachlichen Erkenntnissen nach für die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit auch nur dann akzeptabel, wenn damit die materielle Existenzsicherung und Teilhabe im Sinne der Würde eines Menschen verbunden ist und nicht weiterhin Einkommensarmut und ein „Zwang zur Überschuldung" zur Existenzsicherung drohen. „Arbeit" allein und um jeden Preis sichert längst noch nicht die Würde und die materielle Existenz. Bei mehr als 2 Kindern in einer Familie mit unterem oder durchschnittlichem Einkommen ist es nach den Erkenntnissen der empirischen Armutsforschung in Deutschland vielen Schuldnern heute kaum noch möglich, ohne ergänzende SGB II-Leistungen zu leben. Der „Zwang zur Überschuldung" ist damit oft unmittelbar verbunden. Ähnlich gilt dies für junge Menschen einer „Generation Praktikum" und für immer mehr Studierende, die bereits mit der Volljährigkeit zur Erfüllung der dynamischen und flexiblen Anforderungen von Ausbildung, Studium und Arbeitsmarkt erste Zwänge einer Ver- und Überschuldung erleben.

Bezogen auf die *psychosoziale* und *persönliche* Ebene pädagogischen Handelns ist dazu interventionstheoretisch und -praktisch ergänzend anzumerken, dass die Realisierung von Menschenwürde, Teilhabe und Existenzsicherung oft direkt auch mit einer Förderung von *Selbstachtung, Selbstbewusstsein, und Selbstwertgefühl der Ratsuchenden* verbunden sind. Diese im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe" und/oder im Sinne eines „befähigenden und gelingenden Alltagshandelns" zu stärken, ist eine direkte Aufgabe der Sozialen Arbeit. Diese immateriellen und nicht-monetären Dimensionen sind für eine wirkungsorientierte Schuldnerberatung gerade auch in Form der meist zeitintensiven Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen im Umgang mit Gläubigern und in der Problembewältigung von Überschuldung außerordentlich wichtig. Allerdings sind diese wichtigen „Werte" und „Effekte" von Sozialberatung nur schwerlich quantitativ in einem „Benchmarking" oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen in Euro und Cent „steuerbar" oder gar berechenbar. Insoweit greifen auch Dokumentations- und Controllingsysteme oder ein Benchmarking, die primär vom institutionellen Arrangement und von den Steuerungsinstrumenten des SGB II ausgehen, für eine wirkungsorientierte nachhaltige soziale Schuldnerberatung viel zu kurz. In den Steuerungs- und Handlungslogiken gelten nach den bisherigen Ansätzen der Arbeitsmarktpolitik und mit Blick auf die Voraussetzungen

11 So zeigen Hielscher/Ochs (2009), dass empirisch in den Beratungsgesprächen der Arbeitsvermittlung „Als-Ob-Interaktionen", „Bürokratische Interaktionsmuster" und Interaktionen im Typ einer „Abwehr von Ansprüchen" durchaus üblich sind. Zum Verhältnis sozialer Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in einer professionellen Reflexion Sozialer Arbeit vgl. Burghardt/Enggruber (2010), darin zur „funktionalen Professionalisierung" besonders Buestrich/Dahme/Kühnlein/Wohlfahrt (2010).

12 Vgl. Riehle (2008: 646).

wirksamer Schuldnerberatung als Sozialarbeit doch sehr verschiedenen Steuerungsinstrumente und Steuerungsziele.

4. Ergänzender Exkurs: „Recht“ in seinen Steuerungsgrenzen

In einer steuerungstheoretischen Perspektive soll an dieser Stelle kurz ergänzend auf Grenzen des „Rechts“ in seinen Wirkungen hingewiesen werden. Das Recht ist als Steuerungsinstrument in Form von juristischen Verfahren, insbesondere in Form des Verbraucherinsolvenzverfahrens, aber auch dem Pfändungsschutz, dem neuen „P-Konto“ als Schutzrechte, sowie als Leistungsrecht (SGB II u. SGB XII), oder auch in Form von Verträgen, etwa der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 ff. SGB II, besonders geeignet und wirksam *bei der Bearbeitung relativ einfacher Problemkonstellationen*. Konkret heißt dies, das Steuerungsinstrument „Recht“ ist in Form von Anspruchs- und/oder Schutzrechten geeignet für einfache Sachverhalte, die gut generalisierbar sind. Oft setzt das Recht eine einfach „wenn-dann-Beziehung“ voraus, um gut wirksam sein zu können. Ferner setzt das Recht stets die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger bzw. der beteiligten Akteure voraus.[13] Es setzt auch einen *Zugang* zu den juristischen Verfahren und auch eine Verfahrens-Mitwirkung bei den Beteiligten - also Schuldner und Gläubiger - voraus. Entsprechende einfache Sachverhalte sind durchaus auch im Kontext privater Überschuldung und Schuldenregulierung anzutreffen. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder andere Verfahren mit starker rechtlicher Steuerung haben insoweit auch besondere Stärken und ihre Berechtigung. Insgesamt zeigen die empirischen Befunde der Sozialforschung, vor allem die Armutsforschung, und auch die Erfahrungen der Praxis der Schuldnerberatung und Sozialarbeit aber doch eher folgendes: In der modernen Konsum- und Geldgesellschaft und gerade im Problemfeld privater Überschuldung überwiegen eben nicht die „einfachen Sachverhalte“ oder einfache „wenn-dann-Beziehungen“. In einer zukünftigen „Konsum- Geld- und Wissensgesellschaft“, die von Habermas bereits 1985 mit dem Attribut einer „neuen Unübersichtlichkeit“ beschrieben wurde, und bei komplexen Wechselwirkungen unterschiedlichster Systeme und Probleme im dynamischen Lebenslauf ist das „Recht“ als (primäres) Steuerungsinstrument zur nachhaltig wirksamen Problemvermeidung, -bearbeitung und -lösung nicht (mehr) wirklich geeignet. Vielmehr sind es auch und vor allem *pädagogische Interventionen und Dienste, die über Information, Wissensvermittlung, Aufklärung, Beratung, Therapie und befähigende Betreuung* den komplexen individuellen und gesellschaftlichen Problemlagen viel eher gerecht werden. Die Schuldnerberatung ist in Kenntnis dieser interventions- und steuerungstheoretischen Sachverhalte neu gefordert, ihre methodische Fokussierung auf „Recht“ und „Verfahren“ und ihre zuletzt primär „funktionalistische Professionalisierung“ kritisch zu reflektieren und zu relativieren, will sie nicht zu einem modularisierten Teilsegment wenig wirksamer sozial- und insolvenzrechtlicher Interventionen und Verfahren verkümmern.

13 Vgl. Kaufmann (2002).

5. Perspektiven: Schuldnerberatung als „Querschnittsaufgabe“: Finanzierungslogik, Methodenentwicklung, Professionalisierung

Spezifische Förderungs- und Finanzierungsmodelle wie auch spezifische institutionelle und organisatorische Arrangements Sozialer Arbeit beeinflussen stets das sozialberufliche und methodische Handeln und die Wirkungen Sozialer Arbeit. Dieser Zusammenhang wird häufig noch immer unterschätzt. So sind in Bundesländern mit einer fallbezogenen Förderung der Insolvenzberatung oder auch in Kommunen/Landkreisen mit einzelfallbezogenen wie auch mit Pauschalfinanzierungen nach § 16a SGB II oft jeweils sehr spezifische „creaming-effekte“ im *Zugang* zur Schuldnerberatung zu beobachten. Von einem angesichts wachsender Armut und zunehmender psychosozialer Probleme notwendigen *möglichst offenen* und *niedrigschwelligen* Beratungsangebot im Sinne einer echten „Querschnittsaufgabe“ kann vielerorts kaum gesprochen werden und eine Bevorzugung bestimmter Klientengruppen ist empirisch belegt.

In der Sozialen Arbeit besteht generell eine Tendenz, einfache und leicht bearbeitbare und zugleich gut abrechenbare Fälle zu bevorzugen. Komplexe, zeitaufwendige und schlecht vergütete Fälle verbleiben dann länger auf der Warteliste und stehen im erhöhten Risiko sozialer Ausgrenzung. Dies führt zu einem *Steuerungs- und Interventionsparadoxon*, wonach diejenigen, die einen besonderen Hilfe- und Unterstützungsbedarf aufweisen, in besonderer Weise von Filterungs- und Ausgrenzungsprozessen betroffen sind. Eine fachlich ausgerichtete und wirkungsbezogene Steuerungslogik im Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession müsste genau entgegengesetzt entwickelt werden als vielerorts gegenwärtig üblich. Sie müsste insbesondere den *mehrfach benachteiligten Gruppen und multiplen Problemkonstellationen vorrangige und vor allem niedrigschwellige Kontakte zum Hilfesystem ermöglichen.* Zudem werden in der jetzigen Steuerungslogik vielfach Ressourcen (Personal, Zeit, Geld…) der Sozialen Arbeit für relativ einfache Probleme eingesetzt, wie beispielsweise für eine rein verfahrensmäßig ausgerichtete Verbraucherinsolvenzhilfe oder für einfache rechtliche und/oder administrative Informationstätigkeiten. Die Finanzierungs- und Organisationsmodelle müssten demnach die spezifischen Steuerungslogiken der sozialen Schuldnerberatung ganz anders berücksichtigen als bisher.

Die Förderung von sozialer Schuldnerberatung ist prinzipiell *nicht* sinnvoll in Form von pauschalierten Einzelfallabrechnungen nach „erbrachten Fachleistungsstunden“ je Fall, möglicherweise auch noch ohne jede Fallobergrenzen und im Rahmen einer „operativen Einbindung und Rückkopplung“, genehmigt über Fallmanager der Jobcenter. Ein solches, mancherorts bereits realisiertes institutionelles und organisatorisches Arrangement mit entsprechenden Handlungs- und Steuerungs-logiken ist im Ergebnis für soziale Schuldnerberatung auch *nicht* wirkungsorientiert.

Die *eigene sozialberufliche und professionale Handlungs- und Methodenautonomie* der Schuldnerberatung muss voll erhalten bleiben, um die grundlegenden Prinzipien, wie Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden, Vertrauens- und Datenschutz, Ganzheitlichkeit, Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit, Zeitautonomie, Flexibilität und Methodenwahl, Koproduktion und Mitwirkung sowie die Bedürfnissicherung und Familien- und Kindeswohlorientierung so weit wie möglich zu gewährleisten. Mit jedem Schritt in Richtung einer Vernachlässigung dieser *grundlegenden pädagogischen Prinzipien personenbezogener sozialer Dienste* reduzieren sich zugleich die nachhaltigen Wirkungen der sozialen Schuldnerberatung, denn pädagogische und präventive *auf Wissen, Informationen, Einsicht, Kompetenzvermittlung und Fähigkeiten* bezogenen Interventionen sind nachweislich wirksamer als soziale Interventionen, die sich hoch formalisiert allein auf „Geld“, „Recht“ oder auch „Macht“ stützen. In der Frage der Steuerungs- und Handlungslogiken möchte ich abschließend die zentralen Ergebnisse in drei Punkten zusammenfassen:

1.) Plädoyer für eine möglichst klare Trennung zwischen monetären und (sozial)pädagogischen Leistungen und Interventionen:

Nicht allein weil die Steuerungslogiken und -medien von SGB II (Geld und Recht) und Schuldnerberatung als Soziale Arbeit (Gelegenheiten, Information, Wissen) sich doch grundlegend unterscheiden, sondern auch aus ethisch-normativen, methodischen und wirkungsrelevanten Gründen ist eine möglichst räumliche und administrativ-organisatorisch klare Trennung zwischen dem Leistungssystem und dem Fallmanagement des SGB II (ähnlich gilt dies auch für das SGB XII) und der sozialen Schuldnerberatung nicht nur sinnvoll, sondern unabdingbar. Kommt es nämlich im Zusammenhang mit den Geldleistungen des SGB II oder auch des SGB XII etwa über die Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten, über die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung des Leistungsberechtigten, oder aufgrund anderer Sachverhalte zu Konflikten im Fallmanagement oder gar zu *Sanktionen* gegen Arbeit suchende Schuldner seitens des Jobcenters oder der Grundsicherungsämter, so endet spätestens dann zumeist auch jede Basis für das *Vertrauen* in dieses primär behördlich verfasste Leistungssystem. Wird Schuldnerberatung nun zu einem *organisatorischen Teil* und/oder ist sie räumlich damit verbunden, so wird aus Sicht des Bürgers meist - nicht immer - auch das Vertrauen zur Schuldnerberatung negativ beeinträchtigt. Je enger die Schuldnerberatung finanziell, räumlich, organisatorisch, administrativ sowie datentechnisch oder gar „methodisch“ mit dem Leistungssystem des SGB II (und/oder dem SGB XII) verbunden ist, umso größer ist das Risiko, das in solchen Fällen auch die Vertrauensbasis zwischen Schuldnerberatung und Ratsuchenden nachhaltig beeinträchtigt ist. Es sei denn, es gelingt im Rahmen der Schuldnerberatung - innerhalb des „closed shop“ eines Jobcenters im Kontakt zu Bürger und Bürgerin - die unabhängige Rolle und fachliche Eigenständigkeit von Schuldner- und Insolvenzberatung dennoch nachvollziehbar und wirklich glaubhaft zu vermitteln.

Kommt es zu Sanktionen oder etwa zu „Leistungsmissbrauch“, so bricht in aller Regel die Basis für eine persönliche Beratung im Jobcenter/Fallmanagement ab. In diesen Fällen werden die mit Sanktionen belegten Klienten vollständig ausgegrenzt. Zugleich ist vermutlich in diesen Fällen von Sanktionen und Ausschluss aus dem Leistungssystem eine Schuldnerberatung und Schuldenprävention in besonders hohem Grad notwendig - aber aufgrund des gewählten institutionellen und organisatorischen Arrangements eben häufig kaum mehr möglich. Soziale Exklusion wird so eher gefördert statt vermieden. Schuldnerberatung wirkt aktiv an Selektionsprozessen mit, wenn sie sich auf entsprechende institutionelle Arrangements einlässt, ohne die genannten Standards ihres sozialberuflichen Handelns klar normieren zu können.

2.) Steuerungsprinzip der „Budgetierung“ und Modelle der Anreizfinanzierung

Wenn es der Schuldnerberatung als „Querschnittsaufgabe“ immer besser gelingt, über ihre Tätigkeitsnachweise, über Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen ihrer Wirkungen die Förderung zu verbessern, über Spenden und Initiativen, Projektanträge usw. ihren Etat zu optimieren, darf dies nicht dazu führen, dass *gleichzeitig* die Träger, und hier insbesondere die Kommunen, Landkreise und Teile der Wohlfahrtsverbände, ihre Eigenmittel reduzieren, sobald am Jahresende über Drittmittel, Spenden, engagierte Projekte, oder auch notwendigerweise über einzelfallbezogene Abrechnungen mit dem Land oder mit dem Jobcenter für die Schuldnerberatungsstelle ein „Überschuss“ erzielt wurde. Diese „Überschüsse“, die vielerorts durchaus möglich sind bzw. realisiert werden, dürften nicht mit bereits bestehenden Fördermitteln „auf- oder gegengerechnet“ werden, sondern sie müssten im Sinne echter „Budgetierung“ dem Tätigkeitsbereich/Team der Schuldnerberatung voll verbleiben. Auf dieser Basis wäre zusätzlich Personal einzustellen und die Arbeitsbedingungen könnten verbessert werden, Fortbildungen wären erweitert möglich usw. Die mancherorts durchaus übliche Praxis der Aufrechnung im Sinne einer kameralistischen Haushaltsführung widerspricht völlig dem Verständnis einer wirkungsorientierten

und nachhaltigen Schuldnerberatung und wäre umgehend zu beenden. Nur dann ließe sich eine Schuldnerberatung zunächst einmal in der Finanzierung als „Töpfchen-finanzierte Querschnittsaufgabe“ entwickeln. Die damit verbundenen Risiken wurden aufgezeigt, sodass gleichzeitig oder aber vorrangig eine grundständige steuerfinanzierte Basis-Förderung bundesweit – etwa im Rahmen des SGB I notwendig wäre. In diesen Zusammenhängen kommt auch den Rechnungshöfen eine besondere Bedeutung zu. Zur Qualitätssicherung bedarf es zudem klarer Fallobergrenzen. Für das Fallmanagement in Jobcentern werden Werte von 75 oder 140 „Fälle“ je MitarbeiterIn als Zielgrößen oder Standards genannt. Bezogen auf die Schuldnerberatung finden sich dazu bisher keine klar definierten Standards. Die Fallzahlen dürften wohl keinesfalls höher liegen als die für das Fallmanagement entwickelten Normen. Auch hier wären neben den Wohlfahrtsverbänden der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag, eventuell auch die Bundesagentur für Arbeit und/oder jeweils zuständige Ministerien gefordert, klarer zu definieren, was sie genau unter welchen Bedingungen und mit welcher Personalausstattung von der sozialen Schuldnerberatung als „Querschnittsaufgabe“ in Zukunft erwarten.

3.) Risiko einer institutionellen Abhängigkeit der Schuldnerberatung vom Leistungssystem des SGB II

Je stärker und je formalisierter sich die soziale Schuldnerberatung als Aufgabenfeld Sozialer Arbeit auf eine formale, finanzielle und auch methodische Kooperation mit behördlichen Organisationen, Gerichten und auch dem Leistungssystem des SGB II einlässt, um so direkter ist sie auch in einen sozialpolitisch und ethisch inzwischen nicht unumstrittenen staatlichen Auftrag des „Förderns und Forderns“ eingebunden. Dieser Auftrag beinhaltet praktisch, auch eine Vermittlung von Arbeitslosen in zeitlich befristete Niedriglohnverhältnisse oder auch die Verhängung von Sanktionen mit zu tragen und eine sozialstaatliche Kürzungspolitik zu rahmen bzw. zu unterstützen. Durch eine weitgehende Einbindung in das Leistungssystem und die Steuerungs- und Handlungslogiken des SGB II mit den in sich aus pädagogischer Sicht höchst widersprüchlichen Eingliederungsplänen (zunächst Vertrag, im Konfliktfall dann noch Verwaltungsakt) unterwirft sich die soziale Schuldnerberatung gesetzlich definierten Werten und Normen, die spätestens seit 2005 mit den trägerspezifischen und berufsethischen Werten und Normen nicht mehr immer vollständig vereinbar sein dürften. Durch die bereits mancherorts eingeführten detaillierten Rückkopplungssysteme (Statistiken, Dokumentationen, Auskunfts- und Berichtspflichten, …), wie sie mit Leitlinien des Deutschen Landkreistages (2008 und 2010) klar beschrieben sind, und noch weitergehend angestrebt werden, wird die soziale Schuldnerberatung in ihren methodischen Grundprinzipien tendenziell in Frage gestellt. Durch die gegenwärtigen Entwicklungen droht sie zunehmend ihre bisherige fachliche, zeitliche und professionelle Unabhängigkeit und weite Teile ihres kritischen sozialpolitischen und sozialanwaltschaftlichen Mandats zu verlieren. Tendenziell entfernt sie sich damit vom Ansatz einer Sozialen Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession versteht und primär - und eben gerade nicht nur sekundär - vor allem an der Sicherung von Menschenwürde, Bedürfnissen, sozialen Rechten und Teilhabe ausgerichtet ist.

6. Schlussbemerkung

Ich möchte mit einem kurzen Schluss enden. Der Beitrag zeigt steuerungstheoretisch und -praktisch auf, wie wichtig die Klärung der Rolle, des Selbstverständnisses und der zentralen Aufgaben und der theoretischen und methodischen Grundlagen der Schuldnerberatung im gegenwärtigen Wandel des Wohlfahrtsstaates ist. Aus meiner Sicht bedarf es einer kritischen Distanz, wenn nicht gar einer tendenziellen Lösung der Schuldnerberatung als Berufsfeld gegenüber fachfremden politisch-administrativen Vorgaben, fachfremden Steuerungs- und Handlungslogiken und auch bestimmter Zielorientierungen, die hier als „Fremdsteuerung“ bezeichnet wurden. Im Rahmen einer stärkeren *„Selbststeuerung“* und auch über eine als *„Kontextsteuerung“* erweiterte fachliche wie finanzielle Autonomie, die im übrigen *steuerungstheoretisch als Merkmale moderner Gesellschaften* und auch einer „Neuen Steuerung“ gelten, bedarf es einerseits einer stärkeren Rückbesinnung auf die eigenen theoretischen Wurzeln und auf die Geschichte der Sozialen Arbeit. Ebenso bedarf es einer Neuorientierung ausgehend von ethischen und normativen Grundlagen, etwa im Verständnis von Sozialer Arbeit als „Menschenrechtsprofession“, die zugleich bedürfnisorientiert und nachhaltig wirkungsorientiert ausgerichtet ist, und die in ihren sozialberuflichen Handlungsformen theoretisch wie empirisch *wissenschaftlich abgesichert* agiert. Ich möchte an dieser Stelle mit einem Zitat schließen, das in einem juristischen Beitrag zu den so genannten niedrigschwelligen existenzsichernden Hilfen, wie „Tafeln“, Suppenküchen und Kleiderkammern zu lesen war. Die Stellung der Schuldnerberatung unterscheidet sich inzwischen nur graduell von diesen Einrichtungen einer neuen Armenpolitik, die auf freiwillige Förderung und Spenden basiert und gleichzeitig soziale Rechte aushöhlt. Hierzu formulierte ein anerkannter Jurist bei einem (kirchlichen) Wohlfahrtsverband folgendes: *„Wer sich die „goldenen Zügel“ der Fördergelder anlegen lässt, sollte den gleichzeitig mit angelegten Maulkorb nicht übersehen, der glaubwürdige sozialpolitische Kritik (…) schwerer macht.“* (Zit. Rixen 2008)

7. Literatur- und Quellenangaben:

AG-SBV Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, 2008: SGB II und Praxis der Schuldnerberatung. Ergebnisse

einer Umfrage der AG SBV, Berlin/Frankfurt [Download unter www.agsbv.de]

AG-SBV Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, 2004: Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in. Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Stand: 2. April 2004 [Kontakt: www.agsbv.de]

Badura, Bernhard, Gross, Peter 1976: Sozialpolitische Perspektiven. Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München: R. Piper & Co.

Baumann, Zygmunt, 2009: Leben als Konsum, Hamburg: Edition HIS.

Buestrich, Michael/Dahme, Heinz-Jürgen/Kühnlein, Gertrud/Wohlfahrt, Norbert, 2010: Funktionale Professionalisierung. Die Betreuung der Überflüssigen und ihre sozialarbeitsbezogenen Konsequenzen. In: Burghardt, Heinz/Enggruber, Ruth (Hg.), 2010: Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in professioneller Reflexion Sozialer Arbeit. Berlin: Frank & Timme, S. 237-255.

Buhr, Petra/ Lietzmann, Torsten/Voges, Wolfgang, 2010: Lange Wege aus Hartz IV? Zur Dynamik von Mindestsicherung unter dem Bundessozialhilfegesetz und dem SGB II. In: Zes report, 15. Jahrgang, Nr. 1, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.

Burghardt, Heinz/Enggruber, Ruth (Hg.), 2010: Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in professioneller Reflexion Sozialer Arbeit. Berlin: Frank & Timme.

Deutscher Landkreistag, 2008a: Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 73, vom Juni 2008, Berlin.

Deutscher Landkreistag, 2008b: Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 77, vom Dezember 2008, Berlin.

Deutscher Landkreistag, 2010: Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 93, vom November 2010, Berlin.

Ebli, Hans, 2003: Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

IFF Institut für Finanzdienstleistungen, 2008: Iff-Überschuldungsreport 2008. Private Überschuldung in Deutschland. Untersuchung mit freundlicher Unterstützung von Deutschland im Plus. Stiftung für private Überschuldungsprävention, erstellt von Michael, Knobloch/Udo Reifner u. Wilfried Laatz, Hamburg: Institut für Finanzdienstleistungen (download unter: http://news.iff-hh.de/media.php?id=3056 (29.09.2009: 14.18 Uhr)

Habermas Jürgen, 1985: Die neue Unübersichtlichkeit, Frankfurt a.M.: Edition Suhrkamp.

Hielscher, Volker/Ochs, Peter, 2009: Arbeitslose als Kunden? Beratungsgespräche in der Arbeitsvermittlung zwischen Druck und Dialog. Berlin: Edition sigma.

Hirseland, Andreas, 1999: Schulden in der Konsumgesellschaft. Eine soziologische Analyse. Amsterdam: Verlag Fakultas

Kaufmann, Franz-Xaver, 2002: Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen, Opladen: Leske + Budrich

Luhmann, Niklas, 1968: Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

Münster, Eva/Letzel, Stephan, 2009: Auswirkungen von Überschuldung auf die Gesundheit. In: Verbraucherzentrale Bundesverband u.a. (2009): Schuldenreport 2009. Fakten, Analysen, Perspektiven, Berlin/Freiburg, S. 62-73.

Reiter, Gerhard, 1991: Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern, Berlin: Duncker & Humblot

Riehle, Eckart, 2008: Der menschenrechtliche Gehalt des Existenzminimums in Art. 11 des Internationalen Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZFSH/SGB), Ausg. 11/2008, S. 643-648.

Rixen, Stephan, 2008: Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern: Niedrigschwellige existenzsichernde Hilfen im Fokus des SGB II. In: Die Sozialgerichtsbarkeit. Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht, 55. Jg., Ausg. 9/2008, S. 501-505.

Schlabs, Susanne, 2007: Schuldnerinnen – eine biografische Untersuchung. Ein Beitrag zur Überschuldungsforschung, Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Schwarze, Uwe, 1999: Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung mit Folgerungen für Beratungspraxis und Verbraucherinsolvenzverfahren, in: BAG-SB Informationen. Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel, Ausg. 2/1999, S. 40–55

Schwarze, Uwe, 2011: Ethik und soziale Schuldnerberatung: Reflexionen zu einer stillen Beziehung, Hildesheim: HAWK, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Manuskript, erscheint voraussichtlich im: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin (Jg. 2011).

Staub-Bernasconi, Silvia (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit Sozialer Arbeit als Human-Rights-Profession. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses - Beruf und Identität, Freiburg: Lambertus.

Thomsen, Monika, 2008: Professionalität in der Schuldnerberatung. Handlungstypen im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag.

„Mediale Schuldnerberatung“ – Verschuldungssituationen und Entschuldungen in den Medien[1]

Ulf Groth, Honorarprofessor IfW an der Hochschule Neubrandenburg

Seit es Schuldnerberatung gibt (etwa seit 1980), ist ein beständiges Medieninteresse an diesem Arbeitsfeld der Sozialarbeit zu beobachten. Sowohl die Printmedien haben sich des Themas in den verschiedensten Journalen angenommen: Seriöse Tageszeitungen ebenso wie Yellow Press-Erzeugnisse. Radiointerviews oder Features sind ebenso produziert worden seit sich dieser Arbeitsbereich etabliert hat. Nicht zuletzt hat sich natürlich auch das Fernsehen dieser Thematik angenommen. Waren es zunächst informative Beiträge in Nachrichtenjournalen oder Verbrauchersendungen, so ist das Thema Überschuldung in den letzten Jahren zu einem Unterhaltungsthema avanciert. Deutlich wird dies z. B. auch daran, dass die Schuldenproblematik Eingang in etablierte Unterhaltungssendungen (etwa „Lindenstraße“ oder „GZSZ“) gefunden hat. In den neueren Formaten, auf die in diesem Beitrag näher eingegangen werden soll, trägt der allgegenwärtige Medien Voyeurismus dazu bei, dass für einen Teil der Bevölkerung abnorme Lebenssituationen als „normal“ dargestellt werden. Dies trägt auf der einen Seite sicher zu einer gewissen Enttabuisierung der Problematik der Verbraucherüberschuldung bei.[2]

Der regelmäßige, öffentliche Umgang mit dem Thema der roten Zahlen bei Privathaushalten und deren Auswirkungen führt zu einem Verständnis, dass Schulden in der heutigen Gesellschaft normal sind und damit etwas Alltägliches geworden sind (…nicht nur der Staat ist verschuldet, auch der private Haushalt…). Welche Auswirkungen dies auf natürliche Personen haben kann, unterscheidet sich allerdings von einer (beinahen) Überschuldung der öffentlichen Hand enorm. Ein Berliner Schuldnerberater hat die Überschuldung mal als **finanzielle Impotenz** bezeichnet. Hierin kommt das Tabuisierte dieser Thematik gut zum Ausdruck. In dem Maße, in dem nun auch sexualmedizinische Enttabuisierungen beim Thema Impotenz (z. B. durch großformatige Anzeigenkampagnen, die gezielt reife Männer ansprechen) zu beobachten sind, schwinden auch die Schamgrenzen beim Überschuldungsthema und das „Reden über Schulden“[3] wird zum Alltagsthema. Auf der anderen Seite trägt der Inhalt und der Aufbau dieser neueren TV-Formate auch dazu bei, einer gewissen gesellschaftlichen Disziplinierung nachzukommen: „Da solltest Du nicht landen!“ ist auch eine unterschwellige Botschaft dieser Sendungen.

Nicht zuletzt nehmen manche TV-Beiträge (allerdings primär in Verbrauchersendungen) auch eine Wächterfunktion wahr, da sie oftmals überbordendes Gläubigerverhalten skandalisieren. So können durch das Medium Fernsehen auch rasch Anstöße für Veränderungen des Anbieterverhaltens gegeben werden.

Diese ersten Überlegungen verdeutlichen, dass es Sinn macht, sich mit der „medialen Schuldnerberatung“ näher zu befassen.

Wo kommt das Thema „Schulden und Überschuldung“ konkret im Fernsehen vor.

Da sind zunächst einmal **Spielfilme** zu nennen.

Hier sind im Wesentlichen zwei große Strömungen auszumachen. Zum einen wird die Thematik in Krimis verarbeitet. Hier geht es dann vielfach um Kreditvermittler, „Kredithaie“ sowie ungesetzliche Inkasso- und Schuldbetreibungspraktiken die oftmals mit einem etwas halbseidenen Hintergrund ausgeschmückt werden, z. B. der „Tatort“: Flucht nach Miami eines Kreditvermittlers unter Mordverdacht, „Die Männer vom K3“: Tanz auf dem Seil (Anschlag eines Schuldners auf einen Kreditvermittler) oder „Faust“ Inkasso, der illegale Inkassopraktiken unterhaltsam präsentiert.

Daneben gibt es unterhaltsame (komödiantische) Spielfilme, die sich des Themas annehmen und die z. T. durch die Auswahl der Schauspielerinnen eine besondere Ausprägung erhalten (z.B. „Glück auf Kredit“ mit der unvergessenen Inge Meysel als „Kredithai“ mit eigenwilligen Inkassopraktiken, oder der *Kultfilm* „Rosalie goes Shopping“ zum Kreditkartenmissbrauch mit Marianne Sägebrecht. Ernster, z. T. sogar brutal, nähern sich Filme wie „Ganz Unten – ganz Oben“ (Sozialdrama mit Marianne Säbebrecht, die als Bankangestellte in die Überschuldung abrutscht) oder „Der Hammermörder“ (psychische Folgen der Überschuldung) dem Thema. Jedenfalls haben diese Streifen alle bewiesen, dass sich die Schuldenthematik im Genre Spielfilm verarbeiten lässt.

---

1 Überarbeitete und ergänzte Fassung eines am 18. Dezember 2010 gehaltenen Vortrages bei der Gilde-Tagung in der Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel. Die BAG SB dankt der Gilde soziale Arbeit e.V. (www.gilde-soziale-arbeit.de) für die freundlicherweise erteilte Abdruckgenehmigung.

2 Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil überschuldeter Haushalte heute in einer ähnlich großen Dimension anzutreffen ist, wie Haushalte, in denen alkoholabhängige Menschen leben. Auf mögliche Überschneidungen dieser **Phänomene** soll hier nicht eingegangen werden.

3 So ein Slogan der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin, der für verschiedene Medienkampagnen verwendet wurde z. B. Fenster oder Plakatwerbung in Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs.

Daneben sind Schuldenthemen und Schuldnerberatungsthemen in zahlreichen **Informationsbeiträgen** behandelt worden. Es fällt bei der Analyse auf, dass hier primär die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sich dieser Berichterstattung angenommen haben. So gab es beispielsweise zur Problematik der Jugendverschuldung Beiträge von „Report“ (ARD), „Sixteen“ (WDR), FM – Das Familienmagazin“ (ZDF), „WISO“ (ZDF) oder „Aktuelle Stunde“ (WDR). Dem Thema unseriöser Schuldnerberatung durch entsprechende profitorientierte Unternehmen nahmen sich beispielsweise die Sendungen „Markt im Dritten“ (NDR), „Markt“ (WDR), „Plusminus“ (ARD) aber auch „Akte 05/13“ von Sat 1 mit dem Moderator Hans-Ulrich Meyer an.

Daneben haben sich bereits seit vielen Jahren die klassischen **Serviceformate** mit ihren einschlägigen Verbraucherinformationssendungen (z. B. „WISO“ (ZDF) oder „Ratgeber Geld“ (ARD)) mit Themen wie Insolvenzordnung und Verbraucherkonkursverfahren, lange Wartezeiten in den karitativen Schuldnerberatungsstellen, Citibank als Schuldenfalle, Praktiken von Inkassounternehmen, Bürgschaften als Problematik von mit unterzeichnenden Ehefrauen, Kaufsucht oder die Schuldensituation nach einer Scheidung befasst.

Abschließend seien Beiträge erwähnt, die ich hier als **„Reißerische Aktualitäten**“ bezeichnen möchte. Das Mediengeschäft funktioniert nun mal so, dass besonders gravierende Sachverhalte pointiert dargestellt und ausgeschlachtet werden. Der Grad der Darstellung entspricht nicht annähernd der Bedeutung in der Realität, wie etwa Beiträge über das „Inkassoteam Moskau“ in EXCLUSIV oder die „Jagd auf Schuldner“ in 3sat belegen.
Gelegentlich fallen auch gewisse Talkshows (Nachmittags-Formate) in diese Kategorie (etwa früher Hans Meiser und Ilona Christen bei RTL). Das es auch anders geht in solchen Formaten, haben etwa Themensendungen bei Stern TV mit Günter Jauch, die Behandlung des Themas bei (Pastor) Jürgen Fliege oder Menschen bei Maischberger bewiesen.

Wenden wir uns jetzt den großen **Primetime Beratungssendungen**, die zur besten Hauptsendezeit die Quoten bringen sollen, zu.

Als erste echte Unterhaltungssendung kann hier der nur zwei Mal ausgestrahlte **„Schulden Day“** (RTL) genannt werden. Unter Mitwirkung der renommierten Schuldnerhilfe Köln mit ihrem Leiter Michael Eham wurden hier neben unterhaltsamen Showelementen an einem Abend die Geldmittel gesammelt (durch Spenden), um einer unglücklichen überschuldeten Familie raus aus den Schulden zu helfen. Offenbar kam dieses Format nicht an – es fiel durch in der Zuschauergunst.

Dann versuchte sich der „Alleswisser“ Michael Requardt im Rahmen der Reihe **„Der Große Finanzcheck“** als kompetenter Schuldenhelfer. Dieses Format wurde immerhin vom WDR verantwortet, der allerdings bei der Auswahl ihres „Haupt- (und Selbst-) darstellers“ nicht gut beraten war. Einen nachhaltigen Erfolg hatte diese Sendung nicht. Schließlich, nachdem der Finanzcheck aus dem Programm genommen wurde, versuchte sich Herr Requardt noch als Lebensberater im TV. Das Fehlen von weiteren Erläuterungen an dieser Stelle mögen die geneigten LeserInnen selbst interpretieren.

Als drittes Format, welches schon einen gewissen fachlichen, aber mehr noch einen „Unterhaltungswert“ aufwies, ist die Sendung „**Endlich schuldenfrei, mit Profis aus den Miesen“** von RTL 2 mit dem Sozialpädagogen Heiko Neumann aus Hennef zu nennen. Der ehemalige Caritas Mitarbeiter und Vorstandsmitglied in der LAG Schuldnerberatung NRW hat sich mit der Firma „Come Back Wirtschafts- und Insolvenzberatung“ selbstständig gemacht.[4] Er bietet, u. a. speziell für Gewerkschaftsmitglieder der IG Metall[5], eine Schuldner- und Insolvenzberatung an und hat sich auch auf das Feld der medialen Schuldnerberatung begeben.
In der oben genannten, inzwischen eingestellten Reihe, trat Heiko Neumann gemeinsam mit einer Ökotrophologin auf, die Haushaltseinspartipps gab (etwa mittels gelber Klebezettel, die überall in der Wohnung verteilt waren und an Einsparpotential erinnern sollten). Neumann selber kümmerte sich derweil um die roten Zahlen der feilgebotenen Haushalte und verhandelte z. B. mit Gläubigern. Alles in allem wirkte die „Fernseh-Beratung“ sehr burschikos und banal und brachte offenbar nicht die erwartete Quote – und wurde abgesetzt.

Mann, Mann, Mann…[6]

Kommen wir nun zur erfolgreichsten Schuldenberatungssendung im deutschen Fernsehen: **„Raus aus den Schulden“** (RTL) mit Peter Zwegat aus Berlin.
Einiges zur Historie: Die Sendung wurde 2007 bei RTL etabliert, ohne dass eine vorherige Marktanalyse vorlag. Die Anfertigung derselben hatte sich verzögert und bescheinigte auch nur ein geringes Zuschauerinteresse. Diese Analyse kam aber erst auf den Tisch, als die ersten Sendungen schon sehr erfolgreich gelaufen waren – ein Glücksfall für die Produzenten und Peter Zwegat. Die Produktionsfirma war über Jahre hinweg übrigens keine geringere als Probo-

4 Aufgrund des Landeseinführungsgesetzes zur InsO können in NRW auch selbstständige, gewerbliche Schuldnerberatungsstellen als geeignete Stelle i.S.d. § 305 InsO anerkannt werden. „Come back“ verfügt über diese Anerkennung.

5 Vgl. Website: www.schuldnerberatung.de . Es soll an dieser Stelle nicht näher auf das Für und Wider unentgeltlicher Schuldnerberatung und mögliche Finanzierungsmodi eingegangen werden. Vgl. hierzu z. B.: Groth, Finanzierungsmodelle für die Schuldnerberatung, in: AGV/DRK(Hg.), Der neue Schuldenreport, Neuwied, Kriftel, Berlin 1995.

6 So z.B. ein Aufdruck auf einem Kaffeebecher, der im Peter Zwegat Fanshop feilgeboten wird.

no mit ihrem bekannten Geschäftsführer Friedrich Küppersbusch. Wie ist der Berliner Schuldnerberater Zwegat, der in der Bundeshauptstadt seit langem ja kein Unbekannter ist (u. a. jahrelange Tätigkeit als Schuldnerberater und Geschäftsführer der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle DILAB e.V. im Stadtteil Friedrichshain, aktives Mitglied in der Berliner LAG Schuldner- und Insolvenzberatung und dort insbesondere aktiv beteiligt an der Planung und Durchführung von „Prävention“ etwa bei der Entwicklung von Plakaten, Broschüren, einer vielbeachteten Ausstellung und auch Fortbildungsaktivitäten speziell für den Präventionsbereich), nun zu der Fernsehrolle gekommen? Es gab ein Casting, an dem sich auch andere (Berliner) SchuldnerberaterInnen beteiligten und hier überzeugte er. Dabei kamen ihm sicher schon seine zahlreichen Fernseherfahrungen, die er durch unzählige Interviews und Mitwirkungen in Informationssendungen gesammelt hatte, zugute. Nicht zuletzt wird seine unverblümte, direkte „Berliner Schnauze mit Herz“ für den Auswahlerfolg gesorgt haben.

Inzwischen gibt es neben (nicht immer ganz ernst gemeinten) Peter Zwegat Fanclubs und etlichen Board-Beiträgen im Internet auch einen informativen Wikipedia Eintrag, in dem anschaulich das Konzept der Sendung dargestellt wird:

„In jeder Folge wird ein Fall geschildert, bei dem eine Einzelperson oder Personengruppe mit ihrer finanziellen Situation überfordert ist. Am Anfang steht die Aufstellung der Ein- und Ausgaben, um festzustellen, ob die Betroffenen in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder ob die Beteiligten über ihre Verhältnisse leben. Im Verlauf jeder Folge zeigt Zwegat Einsparmöglichkeiten und Lösungswege auf. Dabei muss er oft Überzeugungsarbeit leisten, denn oft sind seine Vorschläge mit tiefen Einschnitten in Lebensstil und -umfeld verbunden. Während die überschuldeten Protagonisten versuchen, Zwegats Ratschläge umzusetzen, spricht er mit den Gläubigern oder eventuellen Geldgebern, um einen Weg aus der Situation zu finden. Arbeitslose versucht er wieder in Arbeit zu bringen. Bei seiner Arbeit ist er immer auf die vertrauensvolle Mitarbeit der Betroffenen angewiesen. Am Ende der Folge werden nochmals Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt und die Wirkung seiner Maßnahmen wird sichtbar.“

Zum Markenzeichen dieser Sendung ist im Computer-Zeitalter ein Flipchart geworden, an dem Zwegat anschaulich das Schuldnerbudget und die Überschuldungssituation darstellt (dieses Medium wurde übrigens auch schon von Herrn Requardt eingesetzt). Wie lässt sich das Sendungskonzept nun bewerten?

Prostitutionsshow mit Servicecharakter

Es werden einerseits tatsächliche Schuldenprobleme exemplarisch gezeigt und andererseits auch die „Dummheit“ der Menschen, die hiervon betroffen sind. Hierfür gibt es dann als Gegenleistung Hilfe von Peter Zwegat, mit dem Sender RTL im Rücken. Es geht also darum, Leid und Dummheit zu prostituieren, um Hilfe im konkreten Fall zu erhalten. So funktioniert eben das Mediengeschäft. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass es sich bei dem Format durchaus auch um eine Bildungssendung handelt. Es werden in jeder Folge niedrigschwellige Rumpfinformationen gegeben, Rechtsfragen angesprochen und Verhaltenstipps offeriert. Nicht zuletzt erfolgt ein „exemplarisches Aufrütteln“ bei SchuldnerInnen mit ähnlicher Problematik, die sich an örtliche Schuldnerberatungsstellen wenden können – und dort dann allerdings „anders“ beraten werden, als in der Fernsehshow.

Dieses Konzept geht aus Sicht der Medienmacher auf: Der Gradmesser hierfür ist stets die Quote. Die Quoten werden üblicherweise von der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) ermittelt und über die Firma media control GmbH & Co. KG vermarktet. Quoten sind insbesondere für die privaten TV-Sender sehr wichtig, da sie entscheidende Auswirkungen auf die verkauften Werbeplätze haben. Wie sehen nun die Quoten bei „Raus aus den Schulden“ aus?

1. Staffel:	23,6	%	Marktanteil
2. Staffel:	21,2	%	Marktanteil
3. Staffel:	22,4	%	Marktanteil
4. Staffel:	20,3	%	Marktanteil
5. Staffel	21,7	%	Marktanteil
6. Staffel:	20,0	%	Marktanteil

(Quelle: media control)

Der Marktanteil bezieht sich stets auf die werberelevante Altersgruppe der 14 bis 49-jährigen Personen. Der Spitzenwert lag bei einem Anteil von 28,4 % in dem erwähnten Alterssegment. Die Staffel 2010 mit ihren 15 Episoden von „Raus aus den Schulden“ sahen durchschnittlich 3,84 Millionen Zuschauer, oder umgerechnet rd. 12,6 Prozent aller Fernsehzuschauer. Diese Zahlen haben für sich allein betrachtet noch keinen Aussagewert. Vergleicht man die Quote allerdings mit anderen relevanten Seriensendungen, so wird rasch deutlich, dass Zwegat bei den Zuschauern etwas bedient, was sie die Sendungen einschalten lässt.

Für den 01.12.2010 verteilte sich die Zuschauergunst beispielsweise wie folgt:
Für die RTL „Super Nanny“ mit der Dipl. Pädagogin Katharina Saalfrank entschieden sich „nur“ 3,46 Millionen Zuschauer. „Hart aber fair“ in der ARD mit Frank Plasberg schaffte es zur nahezu identischen Sendezeit um 21.45 Uhr auf 3,06 Millionen. Später am Abend um 22.15 Uhr brachte es „Stern TV“ mit Moderator Günter Jauch auf 3,17 Millionen Zuschauer. Aber 4,40 Millionen (14,0 Prozent) sahen die Beratungssendung „Raus aus den Schulden“ mit Peter Zwegat.[7] Dies ist eine Quote, die schon beinahe an die Tagesschauquoten herankommt, die derzeit regelmäßig bei 5

7 Lt. RTL-Angaben; media control

– 7 Mio. Zuschauern liegt. So ist es denn auch nicht verwunderlich – dem Quotenfetischismus folgend – wenn Zwegat`s Sendung zwischenzeitlich auch als beste Coaching Sendung für die Goldene Kamera nominiert wurde.

Ob man es mit einem Format nach „ganz oben" geschafft hat[8], lässt sich aber auch daran ablesen, wie die Sendung und ihr Hauptdarsteller etwa in anderen Sendungen aufgenommen werden: Einladungen etwa zu Sandra Maischbergers Expertentalkrunde verweisen auf ein unterstelltes Kompetenzprofil, die Einladung in familiengerechte Unterhaltungsquizshows verweisen auf einen Bekanntheitsgrad und die karikierende und persiflierende Darstellung z. B. bei Harald Schmidt oder in „Switch reloaded" sowie im aktuellen Programm „Nichts als die Wahrheit" (2011) des Berliner Kabarett-Theaters *Stachelschweine* beweist neben dem Bekanntheitsgrad eben auch ein so markantes Profil, dass es zum ironisierenden Nachmachen einlädt. Warum diese Erwähnung? Es zeigt deutlich, dass die Überschuldungsproblematik endgültig aus einer „Schmuddelecke", aus der Sphäre: „Die Schuldner sind alle selber schuld" herausgekommen ist. Das Thema ist enttabuisiert. Dies ist sicher auch mit zurückzuführen auf TV-Beiträge in den unterschiedlichsten Sendungen, aber eben auch auf das jahrelange Wirken des bestgekleideten Schuldnerberaters Deutschlands von Staffel zu Staffel bei „Raus aus den Schulden". Insofern ist es zwar verständlich, aber gänzlich unangebracht, dem Hauptdarsteller und seiner ehemaligen Beratungsstelle DILAB, die auch von dem Erfolg profitiert, argwöhnisch oder mit Missgunst zu begegnen. Natürlich würde es jede/r anders machen – aber auch besser?

Wird denn nun mit der erfolgreichen RTL-Reihe wirklich *Schuldnerberatung* vorgestellt? Aus fachlich-wissenschaftlicher Sicht muss man dieses eindeutig verneinen. Das, natürlich mediengerechte und formatbezogene Agieren (Klärung eines Falles in einer Stunde), hat fachlich nichts mit einer seriösen Schuldnerberatung zu tun. Letzteres ließe sich auch sicher nicht unterhaltsam und lang anhaltend spannend in einem einstündigen Sendeformat präsentieren. „Raus aus den Schulden" lebt von dem Auftreten Zwegat`s, dem menschlich nachvollziehbaren (aber nicht unbedingt fachlichem) Agieren und den Sprüchen: „Kennen Sie schon die 3 D's? 3 dumme Deppen aus Delmenhorst".[9] Dies spricht sicher manchen Zuschauer aus dem Herzen. Dennoch nimmt sich Zwegat der Probleme an und löst sie *nicht* immer – dies ist etwas Besonderes: Es gibt nicht immer ein fernsehgerechtes Happy End (= Entschuldung?) bei dieser Sendung. Insofern dürfen auch „echte SchuldnerberaterInnen" in den Beratungsstellen mal nicht weiterkommen und nicht die erhoffte Totalentschuldung schaffen: Der Fernsehstar macht es ja vor.

8 Als ein weiteres Indiz hierfür mag auch dienen, dass auf Peter Zwegats Wunsch hin die Produktionsfirma ab Ende 2010 gewechselt hat: Seither ist „frame by frame cologne" hierfür jetzt zuständig. So ein Vorgang kann nur ein Quotenbringer durchsetzen.

9 Sendung am 08.12.2010

Insofern haftet dem Format sogar etwas Realistisches an.

Aber was ist denn die Sendung dann?

Debttainment

Die beste Umschreibung, die man für diese Sendung finden kann, scheint mir der aus dem englischen *Debt* (= Schulden) und *Entertainment* (= Unterhaltung) abgeleitete Begriff **Debttainment** zu sein**.** Es wird mit dem Format eine neue Form der Unterhaltung offeriert: Angereichert mit Bildungsinhalten, Rechtsaufklärung, konkreten Verhaltenstipps, Ansätzen von Lebensberatung wird das reale Leid (und oft eben auch die „Dummheit") von Menschen spannend in Szene gesetzt und so verdeutlicht, dass beinahe jede(r) in die Schuldenfalle abrutschen kann. Der ehemals Selbstständige, der „Häuslebauer" und eben auch arme Menschen. So darf die Wirkung dieser Sendung für das gewachsene gesellschaftliche Bewusstsein hinsichtlich der Überschuldungsproblematik nicht unterschätzt werden. Und dies immerhin in einer Zeit, in der sich die Bundesregierung offiziell aus der Begleitung und Beobachtung der Verbraucherüberschuldung verabschiedet hat[10] und die laufende empirische Untersuchung des Themas der Gläubigerseite überlässt.[11]

Das Thema der medialen Schuldnerberatung wäre aber unvollständig behandelt, wenn nicht noch abschließend ein anderer Aspekt angesprochen würde. Gern bemächtigt sich die Schuldnerberatung der Medien, um überbordendes Gläubigerverhalten, wo es aus der Einzelfallarbeit heraus sichtbar wird, skandalisieren zu lassen. Dies ist gut und wichtig. Aber ebenso gilt diese mediale Wächterposition natürlich auch für, oder besser formuliert: gegen die Schuldnerberatung. Worauf wird hier hingewiesen: Es gab in der Vergangenheit bereits einen WDR Beitrag, der mit der Methode des sog. **„Mystery Shoppings"** (also mit versteckter Kamera und verstecktem Mikrofon) in karitativen, öffentlich geförderten Dortmunder Schuldnerberatungsstellen gem. § 305 InsO wenig schmeichelhafte O-Töne von Beratungsfachkräften während einer realen, aber gestellten Beratung eingefangen hat. Es liegt die Vermutung nahe, dass in einem Wiederholungsfalle, das Ergebnis nicht zwangsläufig positiver ausfällt. Mediale Überwachung gilt auch gegen sich selbst, wenn man sie für seine eigenen Anliegen ebenfalls nutzt. Insofern ist die soziale Schuldnerberatung immer wieder gefordert, den selbstgesteckten Qualitätsanforderungen zu entsprechen und sich auch einer selbstkritischen Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterziehen.

10 Bundesministerin Ursula von der Leyen hat das Referat für Verbraucherverschuldungsfragen im Familienministerium aufgelöst. Bis zu seiner Auflösung hat dieses Referat sich durch erworbenen Sachverstand und eine gute Begleitung und Unterstützung der Schuldnerberatung ausgezeichnet.

11 Beispielhaft seinen hierfür der SCHUFA Schuldenkompass oder der Creditreform Schuldenatlas genannt. Selbst die iff-Überschuldungsreports werden von Banken oder bankennahen Stiftungen finanziert.

Versuch eines Fazits

Medien bieten eine wichtige Unterstützung für Anliegen der Schuldnerberatung.
Mediengerechte Darstellungsweisen, die dann auch für die nötigen Quoten und damit nicht zuletzt auch für die weite Verbreitung von Informationen sorgen, sind Fallschilderungen. Die komplexen Themenzusammenhänge der Verbraucherüberschuldung lassen sich am leichtesten über interessante, d. h. häufig eben auch drastische, Einzelfälle transportieren. Diese Herangehensweise wird durch den Quotendruck noch gefördert. Im Medium Fernsehen gezeigte „Beratung von Schuldnern“ ist nicht die Schuldnerberatung, macht aber dennoch das Dienstleistungsangebot von seriösen Schuldnerberatungsstellen bekannt, da problemorientierte Beratungsformate derzeit im Trend liegen. Eine von manchen Beratungsfachkräften gewünschte sachliche Darstellung seriöser Schuldnerberatung wäre medial nur langweilig darstellbar und erzielte keine nachhaltige Wirkung. Wie „Raus aus den Schulden“ zeigt, ist die Zuschauerquote und damit das Interesse in der Bevölkerung am derzeitigen Format hoch. Schuldnerberatung wird als nötige, sinnvolle und wichtige förderungswürdige Dienstleistung anerkannt – auch wenn Schuldner zunächst manchmal mit falschen Vorstellungen in einer „echten“ Schuldnerberatungsstelle auflaufen.

Auf die Werte kommt es an!

Pädagogische Überlegungen zu einer wertebewussten ökonomischen Bildung

Prof. Dr. Joachim Kahlert, Ludwig-Maximilians-Universität München

Redemanuskript*

Als vor rund zweieinhalb Jahren deutlich wurde, dass kreditfinanzierte Massenspekulationen weltweit erst die Finanzbranche und dann auch die Realwirtschaft in eine tiefe Krise gestürzt hatten, interessierten sich die Medien plötzlich dafür, was Schulen für die ökonomische Bildung tun. Sogar die Grundschulen rückten ins Visier der Aufmerksamkeit (Abb. 1).

Der Sachunterricht sollte laut *Handelsblatt* endlich dazu beitragen, dass unsere Kinder die Lage auf den Weltmärkten besser verstehen.

Abb. 1

Wenig später machte die *Süddeutsche Zeitung* das Bildungssystem als eine Ursache für Verirrungen auf den Weltmärkten aus.
Sie fragte: „Wo lernt der Nachwuchs Ökonomie?“ Und liefert die Antwort in der Unterschlagzeile gleich dazu: „Leider nicht im Klassenraum … Das Bildungssystem macht es Kindern schwer, schlaue Anleger und Arbeitnehmer zu werden.“ Danach gerieten in der vertrauten schulkritischen Tonlage die „alten Weltbilder“ ins Visier.
Und ein bewährter Experte für das Anprangern von Missständen im Bildungssystem warnte vor Jahresfrist wieder – diesmal vor einem „finanziellen Analphabetentum“. Im dem auf Abb. 1 zitierten Online-Interview forderte er ein neues Schulfach Ökonomie und bemängelte, wirtschaftliche Themen kämen im Sachunterricht der Grundschule viel zu kurz.

Auch wenn wir den Einfluss der Grundschule auf die Weltwirtschaft doch nicht so ganz eng sehen wollen, greifen wir gerne die Anregung auf. Ökonomische Verbraucherbildung kann für Kinder und Jugendliche gar nicht früh genug beginnen.

Bereits Kinder im Grundschulalter sind auf vielfältige Weise in die ökonomischen Möglichkeiten und Zwänge des Alltags eingebunden. Taschengeld und Geldgeschenke machen sie zu einer umworbenen Konsumentengruppe. So verfügen die 5,7 Millionen Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 13 Jahren in Deutschland laut einer regelmäßig durchgeführten Studie zum Verbraucher- und Medienverhalten pro Jahr über etwa

* Jahresfachtagung der BAG-SB am 05. Mai 2011

2,5 Milliarden Euro aus Taschengeld und Geldgeschenken. Weitere 3,6 Milliarden Euro liegen auf eigenen Sparkonten (vgl. Egmont Ehapa Verlag 2009).
Ebenso ist deren indirekte Kaufkraft nicht zu unterschätzen, denn Kinder und Jugendliche beeinflussen auch Kaufentscheidungen ihrer Eltern.
Doch auch die Kehrseite von Wohlstand und Kauflust gehört heute für viele Kinder und Jugendliche zur Lebenswirklichkeit: Entbehrungen beim Vergleich mit Gleichaltrigen, Verschuldung der Familie, Arbeitslosigkeit und Armut (ob absolut oder relativ) – auch davon sind Kinder in unserem reichen Land betroffen.

Und wohl für Heranwachsende aus allen sozialen Gruppen gilt, dass sie zu Hause mal direkt, mal eher nebenbei einiges über die finanziellen Pläne, Hoffnungen und Sorgen ihrer Eltern erfahren, über die Art und Weise, wie man mit Geld umgeht und wie man das mitunter durchaus prekäre Verhältnis zwischen Wünschen, Wollen, Bedarf und Möglichkeiten auslotet.

Eingebunden in Handlungsgeflechte des Alltags und in die Kommunikationsgewohnheiten in ihrer Lebenswelt erwerben die Kinder so auch ohne Schule ökonomisch relevante Vorstellungen, z.B. über Eigentum, über die Verfügbarkeit von Mitteln zur Befriedigung von Wünschen und Bedürfnissen, über den Umgang mit Geld, über Wohlstand, Reichtum und Armut und überhaupt über das, was im Leben wichtig ist, was man anstreben sollte und wofür es lohnt, sich anzustrengen.

In einer demokratischen Gesellschaft mit ihrem hohen Bildungsanspruch genügt dieses ökonomisch relevante Lernen aus Alltagserfahrungen allerdings nicht.
Wir können die ökonomische Sozialisation unserer Kinder und Jugendlichen nicht ausschließlich dem freien Spiel des Marktes überlassen. Denn dort sind zu viele Mitspieler scheinbar erfolgreich, deren Werteorientierung zweifelhaft ist.
Steuerflucht, Bestechung, schwarze Kassen, skrupellose Kreditgeschäfte, aber auch die immer schamlosere Ausbeutung kindlicher und jugendlicher Träume, zum Beispiel beim Zurichten von Deutschlands nächstem Superstar und Germany's next Topmodel.

Solche und viele andere Ereignisse und Nachrichten aus einer medial vermittelten und zum Teil auch inszenierten Welt des Ringens um Reichtum, Ruhm und Anerkennung sind unsere Konkurrenten und auch unsere mächtigen Gegner im Kampf um das, was Kinder und Jugendliche für erstrebenswert, für wünschenswert und für bedeutsam halten oder – und das ist vielleicht sogar noch schlimmer – um das, was sie als normal ansehen.

Wie hieß es doch so schön in einer Verlautbarung der Regierungschefs der Europäischen Union vom März letzten Jahres: „Märkte müssen frei sein, aber nicht wertfrei" (*Süddeutsche Zeitung*, 21. März 2009).

Auch die Freiheit des Marktes, ein hohes Gut, funktioniert auf Dauer eben nur dann, wenn sie von der Zwillingsschwester der Freiheit begleitet wird, von Verantwortung. Ob ökonomisches Handeln mit Verantwortung einhergeht,

- Verantwortung für sich selbst,
- für andere und
- für die natürlichen Grundlagen unseres Zusammenlebens,

können wir nicht dem Zufall von Geburt, Herkunft, Lebensweisen und sonstigen Einflüssen überlassen. Vielmehr muss sich eine Institution verantwortlich fühlen, dafür Grundlagen zu legen – und das ist die Schule.

Nicht nur Banken sind systemrelevant. In einem viel grundlegenderen Sinne sind es auch und gerade unsere Schulen.
Denn sie bemühen sich darum, dass alle Kinder und Jugendlichen die Chance bekommen, in gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituationen zunehmend selbstbestimmt und reflektiert zu handeln, also verständig in der Sache und verantwortungsvoll in der Wahl von Mitteln und Zielen.
In dem Maße, wie der Schule dies gelingt, werden Schulen zum Ort, an dem das Kerncurriculum für Demokratie und Kultur angeboten wird. Eine grundlegende ökonomische Bildung gehört heute dazu. Und die kann – nimmt man den Bildungsanspruch ernst – gar nichts anders als wertorientiert sein.

Unser ökonomisches Handeln – gerade als Verbraucher – wird nicht erst durch die pädagogischen Ansprüche der Verbraucherbildung werterelevant. Es ist immer schon mit Wertentscheidungen verbunden.
So wie der Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick sagen konnte, „man kann nicht nicht kommunizieren", kann man sagen, wir können als Verbraucher gar nicht wertfrei handeln.
Seitdem es Arbeitsteilung gibt, ist die Tauschbeziehung die elementare Handlung, die den bedürftigen Einzelnen in eine wirtschaftliche Beziehung zu anderen Menschen bringt.
Kein Mensch kann seine Bedürfnisse ausschließlich für sich alleine befriedigen. Wir alle sind auf die Kooperationsbereitschaft anderer angewiesen, die dann aber auch wiederum Erwartungen an uns haben.
Ständig wägen wir die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, und den Aufwand, den man sich und anderen bereitet, mit dem erwarteten Nutzen ab.

Das Abwägen zwischen dem, was man möchte und dem Aufwand, den man dafür betreiben muss, ist eine, wenn nicht *die* elementare wirtschaftliche Orientierungsleistung (Homann & Suchanek 2005, 21).

Wenn die Schule eine gesicherte und stabile Basis für wertebewusstes ökonomisches Handeln legen soll, dann muss sie versuchen, den Schülerinnen und Schülern an lebensweltlich vertrauten Handlungen den Wertebezug erfahrbar und bewusst zu machen.

So kann sie dazu beitragen, dass Konsumentscheidungen bewusst und achtsam und damit verantwortlicher getroffen werden, als es der Fall ist, wenn die Befriedigung von Wünschen und Bedürfnissen als Selbstverständlichkeit wahrgenommen wird.
So weitet sich dann auch der Horizont. Die den Konsum vorangestellten Fragen lauten dann nicht mehr nur: Was möchte ich? Welche Mittel habe ich zur Verfügung? Wie kann ich das erreichen?
Sondern auch: Was mute ich anderen zu, was nehme ich für mich in Anspruch? Schränke ich mit meinem Wollen und Trachten die Möglichkeiten für andere Menschen ein? Wie beurteile ich meine Wünsche, wenn sie in Konflikten zu den Zielen anderer stehen? Und schließlich: Was kann ich selbst dazu beitragen, dass alle, die Leistungen und Güter beanspruchen, ihre Interessen auf faire Weise einbringen können?

Man kann solche und andere Fragen zwar individuell verdrängen. Aber man kann sich ihnen nicht entziehen. In der miteinander geteilten Welt muss man sich auch gefallen lassen, dass andere, die von den eigenen Handlungen direkt oder indirekt betroffen sind, solche Frage an mich richten werden.
Allerdings gibt es auf diese Fragen keine für alle und für alle Lebenssituationen verbindlichen, guten Antworten. Dazu sind die Situationen und Umstände, in denen sich menschliche Wünsche und Bedürfnisse äußern und befriedigen lassen, zu individuell.

Auch die Verbraucherforschung erklärt heute die Entstehung von Präferenzen der Bedürfnisbefriedigung als einen Prozess, in dem vieles zusammenspielt: persönliche Eigenschaften, verfügbare Mittel, Einflüsse von Bezugsgruppen und Meinungsführern sowie die Angebotspräsentation (vgl. Schrage 2009; 118ff.; schon Moser u.a. 1978).

Vorschriften und Gleichmacherei lähmen Kreativität und Eigenverantwortung. Das Scheitern bürokratisch reglementierter Bewirtschaftung menschlicher Wünsche und Bedürfnisse in den Planwirtschaften unterstreicht diese Einschätzung.

Aber auch umgekehrt gilt: Auch die ökonomische Freiheit des Einzelnen bei der Befriedigung seiner Wünsche und Bedürfnisse muss Grenzen finden, und zwar dort, wo sie die Möglichkeiten anderer, Wünsche und Bedürfnisse zu befriedigen, unverhältnismäßig beeinträchtigt. Wirtschaftliches Handeln sollte frei sein, aber nicht wertfrei.
Zu Recht betonen daher Richtlinien, wie zum Beispiel zur ökonomischen Verbraucherbildung an Bayerischen Schulen, auf die „Ausprägung eigenverantwortlichen, reflektierten Handelns wird besonders Wert gelegt“ (Seite 23).
Nimmt man dies ernst, muss man früh beginnen – schon in der Grundschule.

Nun werden jedoch Lehrerinnen und Lehrer insgesamt und gerade die in der Grundschule von vielen Aufgaben überhäuft. Es ist nur zu verständlich, wenn sie sagen: „Auch das noch, was sollen wir denn noch alles beachten und umsetzen, ohne dafür ausgebildet zu sein?“

Immer neue Ansprüche an Schule und Lehrer sind, wie wir gesehen haben, schnell formuliert. Kritik wegen mangelnder Umsetzung ist wohlfeil. Der Sache dienlicher ist es jedoch, zu versuchen, Lehrerinnen und Lehrer dabei zu unterstützen, neue oder neu formulierte Aufgaben auch erfüllen zu können.
Eine, wenn auch bei Weitem nicht die einzige Möglichkeit dazu ist, ihnen Anregungen und Materialien anzubieten, die sie für ihre Arbeit nutzen können.

Unsere Arbeitsgruppe an der Universität München hat dafür unter dem Titel: „Kaufen, tauschen, herstellen – was ist mir das wert?“ Materialien zur Förderung einer wertorientierten ökonomischen Verbraucherbildung im Sachunterricht der Grundschule entwickelt (Abb. 2; als Download-PDF verfügbar unter: www.vis.bayern.de/verbraucherbildung/doc/kaufen_broschuere.pdf)[1]. Anhand von vier Modulen versuchen wir, elementare ökonomische Handlungsverflechtungen aus dem Alltag der Kinder aufzugreifen.

Abb. 2

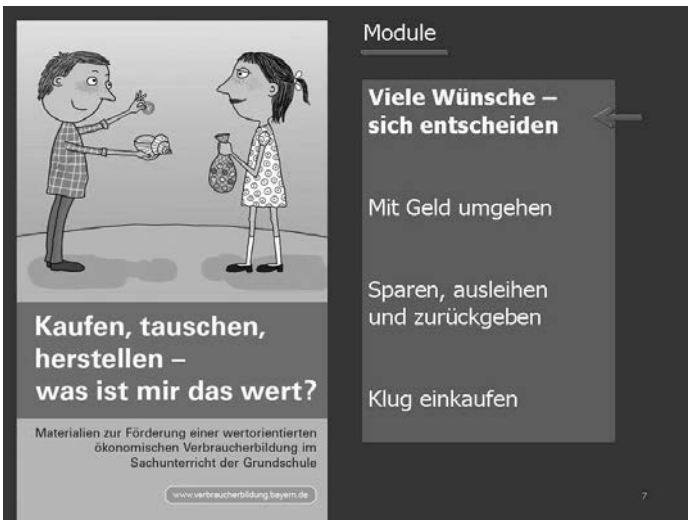

So ist der Umgang mit den eigenen Wünschen und Bedürfnissen eine dem menschlichen Dasein aufgegebene grundlegende Herausforderung und elementar für ökonomisches Handeln.

1 Weitere Informationen zu den Unterrichtsmaterialien sowie eine detaillierte Darstellung des Lehrplanbezugs finden sich auf der Website zur ökonomischen Verbraucherbildung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.verbraucherbildung.bayern.de.

Wünsche sind zwar schön, können aber auch Abhängigkeiten schaffen. Sie sind beliebig vermehrbar, aber die zeitlichen, materiellen und personalen Mittel zur Befriedigung von Wünschen sind begrenzt. In der Sprache der Ökonomie: Sie sind knapp.

Die Knappheit der Mittel zur Befriedigung von Wünschen ist auch Grundschülerinnen und -schülern längst vertraut. Nicht nur beim Einkaufen, auch im Spiel, in der Beziehung zu anderen Menschen sowie bei der Nutzung von Gebrauchsgütern, die allen in der Familie oder in der Schulklasse zur Verfügung stehen, erfahren bereits Kinder, dass man sich zur Befriedigung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse mit anderen arrangieren muss.
Mal möchte man nutzen, was ein anderer hat, mal kann man geben, was ein anderer braucht. Und in vielen Situationen kann jeder etwas dazu beitragen, damit etwas entsteht, was für alle Beteiligten wichtig ist. Nehmen, geben, tauschen, Leistungen in Anspruch nehmen und Leistungen erbringen, abwägen, was sich lohnt und was nicht – unsere Wünsche und Bedürfnisse bringen uns mit anderen in Kontakt.

Abb. 3

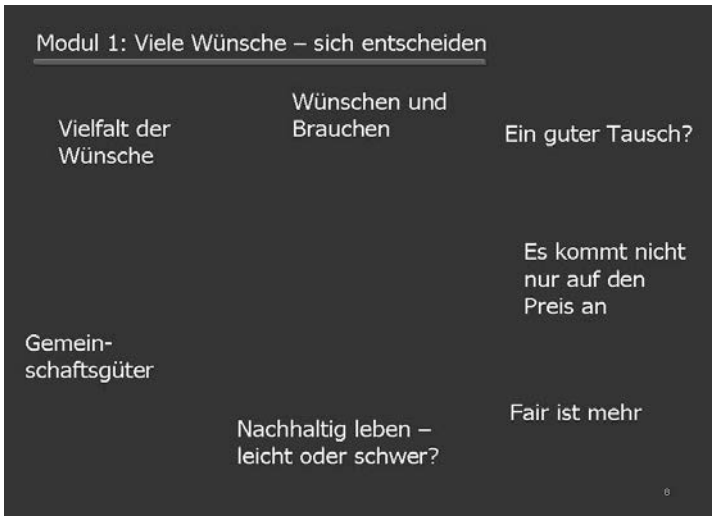

Darum ist das Thema **„Wünschen und Brauchen“** ein guter Einstieg in die wertorientierte ökonomische Verbraucherbildung (nicht nur) an Grundschulen. Damit können wir an Erfahrungen anknüpfen, die alle Kinder kennen und die sich nutzen lassen für eine differenzierte Betrachtung des eigenen Wünschens und Wollens (Abb. 3).

Das Modul bietet Anregungen,
- um über den Unterschied zwischen Wünschen und Brauchen nachzudenken,
- behandelt den Tausch als eine Grundlage für die Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen,
- und macht am Beispiel von Schokolade, die man im Geschäft gegen Geld eintauscht, deutlich, warum billig nicht immer die bessere Wahl ist.

Damit kommen auch Aspekte des Verbraucherhandelns ins Spiel, die mehr einbeziehen, als den unmittelbaren eigenen Nutzen, wie zum Beispiel Fairness im Handel sowie Anforderungen an Nachhaltigkeit – also der Anspruch, die verfügbaren Ressourcen mit Rücksichtnahme auf andere zu nutzen.

Lebensqualität definiert sich eben nicht nur über die zur Verfügung stehenden Produkte, sondern vor allem über die Zufriedenheit mit sich selbst, über Beziehungen, die man zu anderen pflegt und über die Verantwortung, die man im Umgang mit seiner Umwelt bereit ist, zu übernehmen.

Und schließlich nutzen wir vieles, was uns gar nicht gehört oder vielmehr: es gehört uns nicht alleine. Wie geht man mit Gemeinschaftseigentum um, wer sorgt dafür, dass es für alle gut nutzbar bleibt? Auch dies sind Fragen, die mit unseren Wünschen und Bedürfnissen in Zusammenhang stehen.

Auf die anderen Module gehe ich jetzt nicht so ausführlich ein. Ich will sie hier nur kurz beschreiben.

Beim zweiten Modul **„Mit Geld umgehen“** geht es nicht nur um das Taschengeld, sondern auch um die Kosten, die in einer Familie anfallen und um die grundlegende Frage, wie das eigentlich mit dem Geld funktioniert.
Wieso bekommt man ein Fahrrad für ein Stück Papier? Der ehemalige Bundesbankpräsident, Hans Tietmeyer, sagte mir in seinem letzten Amtsjahr in einem Interview, das ich damals für eine Grundschulzeitschrift zum Thema Geld geführt hatte: „Beim Geld zählt Vertrauen“. Vertrauen sei die Grundlage jedes Geldwesens.
Diese Rolle des Vertrauens für wirtschaftliches Handelns ist für dieses Modul zentral und wird wieder aufgegriffen in Modul 3: **„Sparen, ausleihen und zurückgeben“**.

Ausleihen und Zurückgeben, Abmachungen einhalten – dies sind Handlungen, die schon Kindern im Grundschulalter vertraut sind. Sie werden hier aufgegriffen, um das Prinzip des Sparens bei einer Bank als ein Ausleihen verständlich zu machen, das auch auf Vertrauen beruht.
Wir leihen nur jemandem etwas, wenn wir hinreichend darauf vertrauen können, dass wir es wieder so zurückbekommen, wie wir es erwarten. Und umgekehrt gilt das auch: Wenn wir uns etwas leihen, dann sollten wir das Vertrauen des anderen auch nicht missbrauchen.

Sonst geht es einem schnell so wie Moritz (Abb. 4), der über die Verhältnisse seines Taschengeldes gelebt hat und nun Ärger mit seiner Schwester Annika und seinem Freund Tobi bekommt …

Abb. 4

Klar, dass ihm das schlaflose Nächte bereitet (Abb. 5). Die Idee, auf die er dabei kommt, macht auch Grundschüler auf die Gefahren der Schuldenfalle aufmerksam. Wichtigste Botschaft dieses Moduls: Erste Orientierungen über Chancen und Risiken im Umgang mit Geld geben und deutlich machen: Geld ist eine hervorragende Erfindung, um Tauschen zu erleichtern.

Abb. 5

Aber Geld funktioniert nur, wenn es mit Vertrauen ausgestattet ist und dem Vertrauen auch gerecht wird:

- Vertrauen, dass es seinen Wert behält,
- Vertrauen, dass man es zurückbekommt, wenn man es verleiht, sei es an die Bank oder privat,
- aber auch Vertrauen, dass man zurückzahlen kann, was man sich geliehen hat.

Man könnte daher wohl etwas zugespitzt sagen: Vertrauen ist das Kapital des Geldes.

Schließlich geht das vierte Modul **„Klug einkaufen“** auf die Erfahrungen von Kindern als Verbraucher ein. Kinder werden umworben und müssen sich klug orientieren. Anhand von Marktszenen setzen sich die Kinder mit sachlichen Informationen und Verlockungen der Werbung auseinander und gehen der Frage nach, wie man sich als Verbraucher kundig macht und welche Rechte man in Anspruch nehmen kann.

Bezieht man die Module auf Kernbereiche, die zum Beispiel die Richtlinien für die ökonomische Verbraucherbildung an bayerischen Schulen benennen, also Marktkompetenz, Finanzkompetenz und Informations- und Datenkompetenz, dann könnte man dem Modul 1 schwerpunktmäßig die Marktkompetenz zuordnen, die Module 2 und 3 der Finanzkompetenz und das Modul „Klug einkaufen“ sowohl der Marktkompetenz als auch der Informations- und Datenkompetenz.

Außerdem lassen sich die Inhalte der Module auch mit Lehrplänen aller Bundesländer in Verbindung bringen. Dort finden sich Lehrplanthemen wie „Wünsche und Bedürfnisse“, Geld, Werbung, Trends, Lebensgemeinschaft Familie, Menschen arbeiten, Wir in der Welt, die Welt bei uns, Erkunden der Umwelt.

Aber wir haben nicht nur Lern- und Arbeitsmaterial entwickelt, sondern auch Anregungen, das Gelernte festzuhalten.

Am Ende der Schülermaterialien finden sich vier Seiten, auf denen die Kinder – mit oder ohne Unterstützung der Lehrerin/des Lehrers – pro Modul zusammenfassen können, was sie gelernt und bearbeitet haben (zwei Beispiele siehe Abb. 6). Diese Lernnachweise können, ggf. ergänzt mit weiteren Materialien, zu einem Portfolio zusammengestellt werden.

Abb. 6

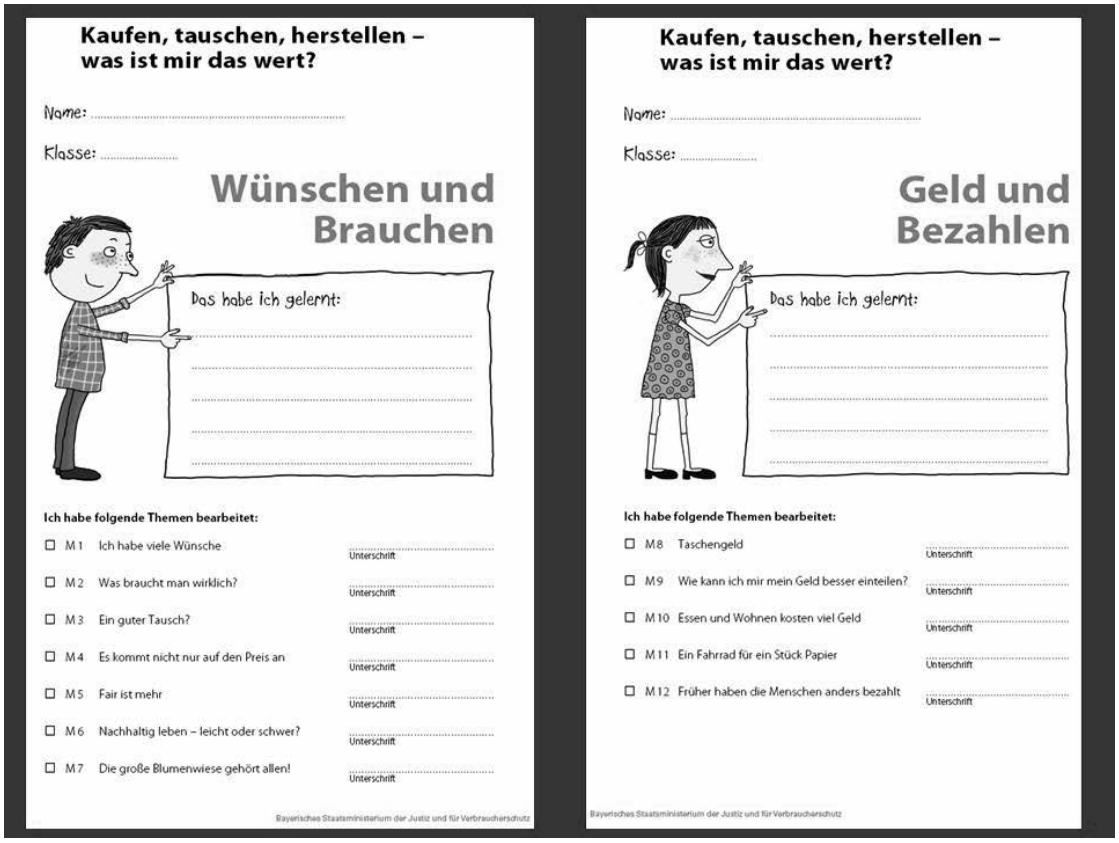

Kaufen, tauschen, herstellen – was ist mir das wert?

Name: .....

Klasse: .....

Wünschen und Brauchen

Das habe ich gelernt:

.....

.....

.....

.....

.....

Ich habe folgende Themen bearbeitet:

- ☐ M 1 Ich habe viele Wünsche — Unterschrift
- ☐ M 2 Was braucht man wirklich? — Unterschrift
- ☐ M 3 Ein guter Tausch? — Unterschrift
- ☐ M 4 Es kommt nicht nur auf den Preis an — Unterschrift
- ☐ M 5 Fair ist mehr — Unterschrift
- ☐ M 6 Nachhaltig leben – leicht oder schwer? — Unterschrift
- ☐ M 7 Die große Blumenwiese gehört allen! — Unterschrift

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Kaufen, tauschen, herstellen – was ist mir das wert?

Name: .....

Klasse: .....

Geld und Bezahlen

Das habe ich gelernt:

.....

.....

.....

.....

.....

Ich habe folgende Themen bearbeitet:

- ☐ M 8 Taschengeld — Unterschrift
- ☐ M 9 Wie kann ich mir mein Geld besser einteilen? — Unterschrift
- ☐ M 10 Essen und Wohnen kosten viel Geld — Unterschrift
- ☐ M 11 Ein Fahrrad für ein Stück Papier — Unterschrift
- ☐ M 12 Früher haben die Menschen anders bezahlt — Unterschrift

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

So dokumentieren sie für Schülerinnen und Schüler, für deren Eltern und vielleicht auch für die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer der Kinder, welche Inhalte im Rahmen der ökonomischen Verbraucherbildung in der Grundschule behandelt worden sind.
Außerdem können sie den Kindern als Erinnerungsstütze und als Grundlage zur Reflexion über ihren Lernweg dienen.

Wir haben noch diese Spalte „Unterschrift“ hinzugefügt. Manche Kinder dürften besonders stolz sein, wenn ihre Lehrerin dort unterschreibt. Andere Kinder mögen ihrer Arbeit mit der eigenen Unterschrift Nachdruck verleihen. Und wenn man in Partner- oder Gruppenarbeit gelernt hat, dann könnte man sich ja auch gegenseitig die gute Zusammenarbeit bestätigen.

Ergänzt wird das Material durch ein Begleitheft für Lehrerinnen und Lehrer (Abb.7; www.vis.bayern.de/verbraucherbildung/doc/kaufen_einleger.pdf). Dieses wird eingeleitet durch einen grundlegenden, eher pädagogisch-theoretisch orientierten Beitrag „Ökonomische Bildung in der Grundschule – (auch) ein Beitrag zur Werteerziehung“.

Abb. 7

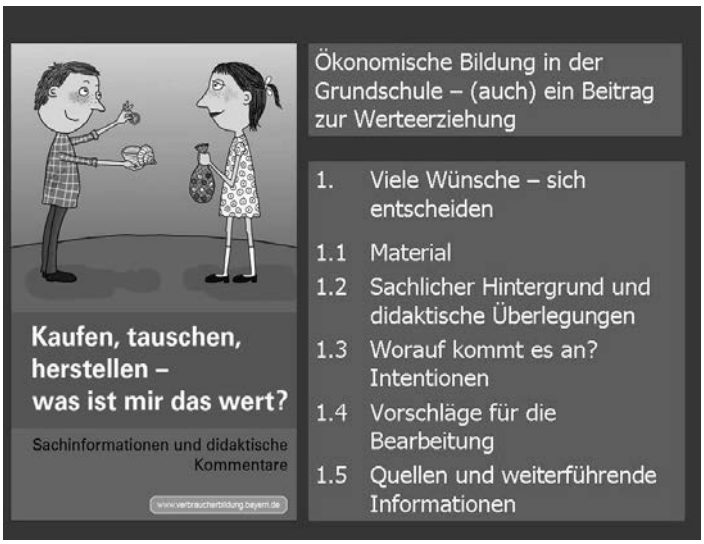

Kaufen, tauschen, herstellen – was ist mir das wert?

Sachinformationen und didaktische Kommentare

www.verbraucherbildung.bayern.de

Ökonomische Bildung in der Grundschule – (auch) ein Beitrag zur Werteerziehung

1. Viele Wünsche – sich entscheiden
1.1 Material
1.2 Sachlicher Hintergrund und didaktische Überlegungen
1.3 Worauf kommt es an? Intentionen
1.4 Vorschläge für die Bearbeitung
1.5 Quellen und weiterführende Informationen

In diesem Beitrag wird der Grundansatz, gleichsam die Philosophie unserer wertorientierten ökonomischen Verbraucherbildung dargelegt. Im Folgenden gibt es methodisch-didaktische Ausführungen für jedes Modul.

Wir haben aber bewusst darauf verzichtet, die Anregungen für den Unterricht als durchgeplante Stunden oder Einheiten aufzubereiten. Solche didaktischen Konserven verführen zu „Fast-Food-Teaching“ und vor allen Dingen, sie werden den

unterschiedlichen Bedingungen in den Schulen und Klassen nicht gerecht.

Wir verlangen heute von den Lehrkräften zu Recht, sich auf die Schülerinnen und Schüler einzustellen und heterogene Lernvoraussetzungen zu beachten. Aber wir müssen doch auch die Heterogenität der Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen, wenn wir möglichst viele erreichen wollen.

Die Zugänge, die sie zum Thema finden, das eigene Basiswissen ist ja nicht bei allen Lehrerinnen und Lehren gleich ausgeprägt. Schon gar nicht auf dem Gebiet der ökonomischen Bildung, das ja in der Lehrerbildung auch nicht systematisch verankert ist.

Damit sich die Lehrerinnen und Lehrer rasch orientieren und auf dieser Grundlage ihre Auswahlentscheidung treffen können, sind jedem Modul Sachinformationen und didaktische Überlegungen vorangestellt. Sie bieten Hintergrundwissen, erläutern Intentionen und enthalten Vorschläge für den Einsatz der Materialien im Unterricht.

Wir hoffen natürlich, dass die ökonomische Verbraucherbildung als neuer oder neu formulierter Auftrag in der Schule dann doch nicht als Last empfunden wird, sondern eher als Chance, Schülerinnen und Schülern in zentralen lebensweltlichen Fragen eine gute Orientierung geben zu können.

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus & Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2010): Ökonomische Verbraucherbildung. Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen. In: Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nummer 3, München, 22-25.

Egmont Ehapa Verlag (Hrsg.) (2009): KidsVerbraucheranalyse 2009. Zugriff am 30. 1. 2010 unter www.ehapa.de.

Homann, K. & Suchanek, A. (2005): Ökonomik. Eine Einführung. Tübingen. *Süddeutsche Zeitung* vom 21. März 2009.

Moser, S.; Ropohl, G.; Zimmerli, W. Ch. (Hrsg.) (1978): Die „wahren" Bedürfnisse oder: Wissen wir, was wir brauchen? Basel, Stuttgart.

Schrage, D. (2009): Die Verfügbarkeit der Dinge: Eine historische Soziologie des Konsums. Frankfurt am Main.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Geschäfte vor der Armut oder Vierzehn Arten den Wucher zu beschreiben

Hartmut May, Diplom Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Wucher war im jüdischen wie im christlichen Recht verboten. Auch die Rechtsetzung der säkularen Staaten versuchte und versucht, den Wucher sowohl mit dem Zivil- als auch mit dem Strafrecht zu bekämpfen. Hintergrund – auch der religiösen Wurzel des Wucherverbots – ist der Schutz der Gemeinschaft und des Einzelnen vor Verarmung durch die Gewinnsucht Einzelner. Allen staatlichen Bemühungen zum Trotz ist allerdings eine zunehmende Verarmung ganzer Bevölkerungskreise zu beobachten. Nach einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)[1] hat sich das Vermögen von drei Dezilen[2] am unteren Vermögensrand in negatives Vermögen – sprich Schulden – verwandelt. Dies legt die Befassung mit dem Wucher, als möglicher Ursache von Verarmungs- und Verschuldungsprozessen, nahe.

1. Etymologie

Nach der Etymologie des Begriffes ist „Wucher“ eine urdeutsche Sache und zunächst ein freundliches Wort für Wachstum und gutes Gedeihen: aus dem gotischen w*ôkrs* (Zins) entwickelte sich über das althochdeutsche *wuohar* (Gewinn) das mittelhochdeutsche *wuocher*. Auch außerhalb des Hochdeutschen, etwa im Niederländischen ist die Sprachwurzel in *woeker* erhalten. Das mittelhochdeutsche Substantiv übersetzt Matthias Lexer[3] mit „*ertrag, frucht; leibesfrucht, kind, nachkommenschaft; zuchtvieh, zuchtstier; gewinn, profit, besonders zinsprozent von ausgeliehenem gelde; übermässige und unerlaubte zinsen* – das Verb *wuochern* mit *frucht bringen; wachsen, gedeihen; frucht hervorbringen, tragen; als bodenertrag bringen; gewinnen, erwerben, retten“*. Während der „lateinische Wucher“ als *feneratio* (*gegen Zinsen ausleihen*) auftritt, scheint für Wucher im Französischen „*usure*“, im Italienischen „*usura*“ und im englischen „*usury*“, die lateinische Sprachwurzel *usurpare (*aus *usus* „Gebrauch“ und *rapere* „rauben“ zusammengesetzt) durch, die dort die Bedeutungen hat: *etwas durch Gebrauch an sich reißen, widerrechtlich (und gewaltsam) Privilegien, Befugnisse oder Besitz aneignen.*

1 Wochenbericht des DIW Berlin, Nr. 4/2009, Seite 59

2 Durch Dezile (lat. „Zehntelwerte“) wird die Verteilung in 10 gleich große Teile zerlegt. Entsprechend liegen dann z. B. unterhalb des dritten Dezils (Quantil Q.3) 30 % der Verteilung. Dezile teilen ein der Größe nach geordnetes Datenbündel in 10 gleich große Teile.

3 Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch von Matthias Lexer, S. Hirzel, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart, 1992

2. Luthers Wucherbegriff

In den Texten 2. Mose 22, 24[4], 3. Mose 25, 36[5] und Psalm 15, 5[6] – wie auch die Kirchenväter - ließ sich der Bibelübersetzer Martin Luther durchweg in die Problematik des Zinswuchers[7] führen.
Zum biblischen Wucherbegriff führt das Jüdische Lexikon[8] an: *"Bereits die Assyrer und Babylonier kannten eine Verzinsung des Geldes und die Hebräer lernten sie aus ihrem früheren Handelsverkehr mit diesen Nachbarvölkern kennen. Als Landwirtschaft treibendes Volk sahen die Hebräer es jedoch als unmoralisch an, sich ohne Mühe und Arbeit durch bloßes Verleihen von Geld oder Nahrungsmitteln einen materiellen Vorteil zu verschaffen. Das durch Verkauf der Überschüsse der Wirtschaft gewonnene Geld sollte dem Bauer ausschließlich zur Stärkung seiner eigenen Wirtschaft oder eventuell für zinslose Darlehen an unbemittelte Mitbürger dienen. Nur im Geschäftsverkehr mit Nichtjuden sollte das Geld den Charakter einer Ware haben und als Einnahmequelle dienen. Mit der allmählichen Entwicklung der Geldwirtschaft bei den Israeliten wich aber die Praxis teilweise von der Gesetzgebung ab. Das Verleihen von Geld an die unbemittelte Bevölkerung, sogar gegen hohe Zinsen, wurde allmählich zu einer üblichen Erscheinung, die freilich durch die späteren Propheten scharf gegeißelt wurde."*

Die Fälle von Usurpation des Vermögens von Schwächeren, besonders bei Ernteerträgen, dem Grundeigentum von Witwen und Waisen übersetzt Luther mit „Gewalt“, ein Begriff der nicht auf den ersten Blick verdeutlicht, dass es sich um Übergriffe auf Vermögensrechte handelt. Die Aussagen der Bibel zu dieser Thematik sind allerdings noch zahlreicher

4 Wenn du Geld leihst einem aus meinem Volk, der arm ist bei dir, sollst du ihn nicht zu Schaden bringen und keinen Wucher an ihm treiben

5 Wenn dein Bruder verarmt und neben dir abnimmt, so sollst du ihn aufnehmen als einen Fremdling oder Gast, daß er lebe neben dir, und sollst nicht Zinsen von ihm nehmen noch Wucher, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, auf daß dein Bruder neben dir leben könne

6 wer sein Geld nicht auf Wucher gibt und nimmt nicht Geschenke gegen den Unschuldigen: wer das tut, der wird wohl bleiben

7 Hergeleitet aus Lukas 6, Vers 35: „tut Gutes und leihet, ohne etwas dafür zu erhoffen“. Das man geliehenes Gut oder Geld wieder zurückgab, war selbstverständlich.; aber für den Zeitlauf – die Zeit gehörte Gott – Geld zu nehmen, wurde als verwerflich betrachtet. Die amerikanische Wendung „Time ist money“ gewinnt vor diesem Hintergrund eine zusätzliche Bedeutung.

8 Jüdisches Lexikon, begründet von Dr. Georg Herlitz und Dr. Bruno Kirschner, Band IV/2, Jüdischer Verlag bei athenäum. Seite 1574

als zum Zinswucher: 2. Mose 22, 21[9], 5. Mose 24, 17[10], Psalm 82, 3[11] und 94, 6[12], Jesaja 1, 17[13] und 5, 8[14], Jeremia 7, 6[15], Micha 2, 2[16], Habakuk 1, 3[17] und Matthäus 23, 14[18].

Wenn Luther aufgrund der Eigenheit der im deutschen Sprachschatz vorgefundenen Wortbedeutungen eine Vielzahl von Wuchersachverhalten anders übersetzt, so war ihm das Wesen wucherischen Vorgehens doch geläufig. Falls er in dem sehr alten deutschen Rechtsbuch des „Sachsenspiegel" nachgeschaut hätte, wäre ihm möglicherweise eine Glosse aufgefallen, nach der von Wucher die Rede war, wenn vom Entlehner mehr als das Gegebene zurückverlangt wurde[19]. Luther dehnt den bis dahin auf Zinsen abhebenden Wucherbegriff auch auf den Handelswucher aus, entsprechend der inzwischen gewachsenen Bedeutung des Handels auch für breitere Volksschichten.

In seiner berühmten Predigt (Sermon gegen den Handel)[20] bringt er die Problematik auf den Punkt: *„Zuerst [dieses:] Die Kaufleute haben unter sich eine allgemeine Regel. Das ist ihr Wahlspruch und die Grundlage aller Geschäfte. Sie sagen: Ich kann meine Ware so teuer verkaufen, wie ich es vermag. Sie halten das für ein Recht. [Tatsächlich aber] ist damit der Habsucht Raum gegeben, und der Hölle sind alle Türen und Fenster geöffnet. Denn was heißt das anderes als: Ich frage nicht nach meinem Nächsten. Wenn ich nur meinen Gewinn habe und meine Habsucht befriedige, was geht es mich an, wenn damit meinem Nächsten zehnfacher Schaden auf einmal entsteht? Da siehst du, dass dieser Wahlspruch direkt und schamlos nicht nur gegen die christliche Liebe, sondern auch gegen das Naturgesetz verstößt. Was also kann Gutes am Handel sein? Was kann ohne Sünde sein, wenn ein solches Unrecht die Hauptsache und Grundregel des ganzen Handels ist? Damit kann der Handel nichts anderes sein als Raub und Diebstahl am Besitz des anderen. Denn wo das Schalksauge und der Geizwanst merkt, dass man seine Ware braucht oder dass der Käufer arm ist, ihn aber braucht, macht er sich das zunutze zum Gewinn. Da sieht er nicht auf den Wert der Ware oder darauf, was seine Arbeit und das Risiko verdienen, sondern nur auf die Not und das Darben seines Nächsten, aber nicht, um zu helfen, sondern um es zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen und seine Ware zu verteuern, die er sonst wohl billiger abgeben würde, wenn sich der Nächste nicht in einer Notlage befände. Durch seine Habsucht also muss die Ware um so viel mehr wert sein, je größer die Not ist, die der Nächste leidet, so dass [also] die Not des Nächsten zugleich der Preis und der Wert der Ware sein muss. Das ist eine Arglist der Habsucht, die nur auf die Bedürfnisse der Nächsten schielt, aber nicht, um ihnen zu helfen, sondern um sie für sich auszunutzen und an dem Schaden seines Nächsten reich zu werden. Das sind alles offenkundige Diebe, Räuber und Wucherer."*

3. Der Wucher im allgemeinen preußischen Landrecht von 1794

Der Wucherparagraph des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entspringt nach alledem nicht den für das BGB oft apostrophierten römischen Quellen, zumal auch das Fehlen einer der römischen „laesio enormis" vergleichbaren Regelung zu bemerken ist. Seinen Weg in die Bestimmungen des BGB dürfte der Wucherparagraph über das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" (APL) genommen haben, in dessen Vorschriften er eine erhebliche Rolle spielte.

In den verschiedenen Wucherbestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts wird die Absicht seiner Verfasser deutlich, vor allem die landwirtschaftlichen Betriebe, die Bauernschaft, vor Zins- und Handelswucher zu schützen, der als eklatante Bedrohung der bäuerlichen Wirtschaft gesehen wurde. Die Luthersche Wucher-Predigt hatte bei den protestantischen Preußenkönigen ihre volle Wirkung getan. In der absolutistisch-merkantilistischen Staatswissenschaft wurde die Eindämmung des Zinswuchers darüber hinaus als besondere Aufgabe des Staates angesehen, weil man den Wucherer für unproduktiv[21] hielt und die wirtschaftliche Abschnürung des Bauern- und Handwerkerstands als nachteilig für Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum[22] ansah.

Schließlich sah man den Staat selbst als den eigentlichen Leidtragenden durch den Wucher bedroht, auch wenn er an Vertragsabschlüssen oder Kreditvereinbarungen gar nicht beteiligt war: *„Es ist wahr, wenn alles auf das Aeußerste gekommen, so fehlet es den Wucherern letztlich an Borgern. Diese Blutigeln müssen sich (sodann) einander selbst aussaugen", um sich auch forthin auf Kosten anderer bereichern zu können. Bis es aber soweit ist, „geht der Staat zu Grunde".*[23]

9 Ihr sollte keine Witwen und Waisen bedrängen
10 Du sollst das Recht des Fremdlings und des Waisen nicht beugen und sollst der Witwe nicht das Kleid zum Pfand nehmen
11 Schafft Recht dem Armen und erlöset ihn aus der Gottlosen Gewalt
12 Witwen und Fremdlinge erwürgen sie und töten die Waisen
13 Schafft Recht den Waisen und führt den Streit der Witwe
14 Weh denen, die ein Haus an das andere ziehen und einen Acker zum anderen bringen, bis daß kein Raum mehr da sei, daß sie allein das Land besitzen!
15 Und den Fremdlingen, Waisen und Witwen keine Gewalt tut
16 Sie reißen Äcker an sich und nehmen Häuser welche sie gelüstet, also treiben sie Gewalt mit eines jedem Hause
17 Es geht Gewalt über Recht. Darum ist das Gesetz ohnmächtig und keine rechte Sache kann gewinnen, denn der Gottlose übervorteilt den Gerechten
18 Die ihr der Witwen Häuser fresset
19 Quelle: http://fairch.ch/___Kurze_Situationsanalyse___L/Zins_-_Bibel/Fegefeuer/hauptteil_fegefeuer.html
20 Quelle: www.Sermon-online.de/ Vom Handel

21 Quelle: Katrin Liebner in „Wucher und Staat", Duncker & Humblot, Berlin 2010, Seite 29 ff.
22 Quelle: Katrin Liebner in „Wucher und Staat", Duncker & Humblot, Berlin 2010, Seite 34 ff.
23 Joseph von Sonnenfels, Lehrstuhlinhaber für Polizei- und Kameralwissenschaften, Wien, zit. nach Katrin Liebner, ebd. S. 23

Einige Bestimmungen des APL mögen die Vehemenz der damaligen Wucherbekämpfung belegen:

„Erster Abschnitt - Vom Lehne:
§. 76. Der Vertrag, auf dessen Grund ein solches Pfandlehn bestellt worden, ist nur so weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beym Pfandverkehre gegebenen Gesetzen nicht entgegen läuft.
§. 228. Vor der Bestätigung muß der Richter sorgfältig prüfen: ob unter diesem Vertrage nicht ein heimlicher Wucher verborgen liege.
§. 268. Oeffentliche Pfandverleiher müssen sowohl die allgemeinen Verordnungen des gegenwärtigen Titels, als die zur Sicherung des Publici gegen Wucher und Betrug abzielenden Verordnungen des für dies Gewerbe besonders ergangenen Reglements genau beobachten.

Eilfter Titel - Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen
§. 321. Ist unter dem vorbehaltenen Wiederkaufe ein wucherliches Geschäft verborgen, so ist der Kauf ungültig, und die Handlung als ein Pfandvertrag zu beurtheilen.
§. 323. Besonders entsteht die Vermuthung eines wucherlichen Darlehnsgeschäfts, wenn der Kaufs- und Wiederkaufspreis beträchtlich verschieden sind;
§. 718. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich.
§. 721. Wenn aber erhellet, daß dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht hat, statt desselben Waaren zum Kaufe auf Credit angeboten worden; so wird bey dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet.
§. 725. Sind theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben; über beydes zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sey; so gilt die Vermuthung, daß bey dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Absicht zum Grunde liege.

Sechszehnter Titel - Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören
§ 84 . Auch gelten alle von den Parteien im voraus verabredete Bestimmungen, und zwar zum Besten des Schuldners ohne Unterschied; zum Vortheile des Gläubigers aber nur in so fern, als darunter kein Wucher verborgen liegt.“

Im zweiten Teil des APL finden sich ab § 1269 (Zwanzigster Titel – Von den Verbrechen und deren Strafen) mehr als 20 Bestimmungen, die verschiedene Wuchertatbestände definieren und durch Strafen sanktionieren.

Gegenüber dem später im BGB normierten „Wucher-Recht“ erweist sich dort eine ganz erhebliche Erschwernis für das Handels- und Zinskapital im Verkehr u.a. mit der Bauernschaft. So konnten höhere als die gesetzlichen Zinsen, rechtsgültig weder versprochen noch gegeben werden und über die gesetzmäßigen Zinsen hinaus gezahlte Zinsen binnen sechs Jahren nach abgetragener Schuld noch zurückgefordert werden (§ 1272). Die Bestimmungen des Geldwuchers galten außer für Getreide auch im Geschäftsgang mit anderen Dingen.

Als strafbar galt jede Überschreitung des gesetzlichen Zinssatzes[24], der im ersten Teil, 11. Titel, § 804, mit „Fünf vom Hundert“ normiert war. § 805 erlaubte Kaufleuten Sechs, und Juden Acht vom Hundert Zinsen.

4. Die Wucher-Debatte im Reichstag[25]

Unter dem 20. Juni 1896 wurden die Bestimmungen des BGB-Entwurfs zu den §§ 130 und 134 einer zweiten „Berathung“ unterzogen. Zu den später als § 134 und 138 BGB verorteten Bestimmungen wurden einige Anträge eingereicht, die die gegensätzlichen Interessen (Liberale für völlige Zinsfreiheit gegen die Vertreter des politischen Katholizismus im Zentrum) an diesen Bestimmungen deutlich machen.

Der Wortlaut der Bestimmungen blieb allerdings auch nach der Beratung im Reichstag entsprechend den Empfehlungen der XII. Kommission bestehen:

„§ 134. Gesetzliches Verbot. *Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.*

§ 138. Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher.*(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.*

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.“

Eine kleine Auslese aus der Debatte des Deutschen Reichstages vom 20. Juni 1896 vermag einige Arten des Wuchers zu beschreiben:

24 Nach Überwindung des allgemeinen Zinsverbots (im Mittelalter war es den Christen nach dem Zweiten Laterankonzil von 1139, einem ausdrücklichen Zinsnahmeverbot durch Papst Innozenz III von 1215 und dem Konzil von Vienne von 1311 verboten, Zinsen auf geliehenes Geld zu verlangen. d.V.) durch § 174 des Reichtagsabschieds von 1654 waren gemeinrechtlich Zinsen bis zur Höhe von 5 % zulässig. Aus: Bernhard Großfeld, Zeichen und Zahlen im Recht, Tübingen 1993, Quelle: google-books

25 Alle Zitate aus dieser Debatte unter: http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k9_bsb00002759_00429.html, 1110. Sitzung, Seite 2757 ff.

A – Wucher als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung

Die Debatte wird von dem Berliner SPD-Abgeordneten Artur Stadthagen eröffnet. Der gelernte Jurist fordert zu § 130 (134) die Passage „gegen ein gesetzliches Verbot", durch „gegen die Gesetze" zu ersetzen. In einem weiteren Antrag zu § 134 (138) möchte er die „guten Sitten" durch „öffentliche Ordnung" ersetzt wissen. Im Übrigen begrüßt er, dass die Kommission mit Absatz 2 zu 134 (138) den Wucher konkretisiert hat.

Zitate: *„Würde hier, soweit der Wucher nicht unter Strafe steht, der Ausdruck „gute Sitten" genügen? Nein, meine Herren! Das lehrt die Praxis. Solange der Wucher nicht unter Strafe stand, so lange galt auch im Gebiete des Landrechts die Bestimmung; dass Verträge, welche die Ehrbarkeit beleidigen, ungiltig wären. Trotzdem hat die Judikatur die schlimmsten Wucherverträge, die schlimmsten Wechsel und andere Vermögensvorteile, die aus Wucherverträgen herauswuchsen und geklagt wurden, für klagbar erachtet. Es hat eben damals die Judikatur gemeint: der Wucher ist nichts, was gegen die guten Sitten in einem Vertrage verstößt, wie allgemein anerkannt ist; da das Gesetz die Wucherfreiheit zugelassen habe, so müssten auch solche Verträge zugelassen werden."*

„Wenn, meine Herren, uns entgegnet wird, der Richter kann die „öffentliche Ordnung" nicht kennen, das ist ein zu dehnbarer Begriff, so möchte ich mit zwei Worten noch darauf eingehen. Im Umsturzgesetz haben dieselben Herren, die jetzt von dem preußischen und von dem deutschen Richter annehmen, der sei so unwissend, daß er die öffentliche Ordnung nicht kenne, es als selbstverständlich erachtet, dass er sie kennen muß, dass der Arbeiter sie kennen muß, wenn er sich dagegen vergeht – und hier wollen Sie dem Hüter des Rechts, dem Ausleger des Rechts, dem Urtheilsfinder, dem Richter nicht das Verständnis zutrauen, dass er die Gesetze, daß er den Inhalt der Landesgesetze, daß er die Prinzipien des Rechts, daß er die öffentliche Ordnung kennt?"

B – Wucher nur bei gewerbsmäßigem und gewohnheitsmäßigem Handeln

Der Abgeordnete Conrad Haußmann, von der Deutschen Volkspartei, hatte bereits vor Beginn der Sitzung den Antrag gestellt, dass Absatz 2 des § 134, den die Kommission dem ursprünglichen Entwurf zugefügt hatte, wieder gestrichen und die alte Fassung wieder hergestellt werde. Haußmann verwirft den in Absatz 2 formulierten zivilrechtlichen Wuchertatbestand, wenn die Merkmale „Gewerbsmäßigkeit" und „Gewohnheitsmäßigkeit", wie sie im Strafrecht bestehen, fehlen. „Ausbeutung" sei mit Blick auf einen einzigen Geschäftsabschluss lediglich ein „plastischer Ausdruck für das Wort Benutzung".

Zitate: *„Nach all dem schwebt die Gefahr der Nichtigkeit über allen Geschäften, bei welchen irgendwie ein erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in den Augen des Richters oder der Sachverständigen vorliegt."*

„Bisher war er an den Vertrag gebunden, und war gezwungen bei Strafe des Schadens, mit der nöthigen Umsicht zu Werk zu gehen, - jetzt gewähren Sie seinem Leichtsinn und seiner Unerfahrenheit den Schutz und das Privileg, dass, wenn Leichtsinn und Unerfahrenheit vorliegt, alle in Folge dieses Leichtsinns auffällig unvortheilhaften Geschäfte ungiltig sein sollen. Es wird in dieser Vorschrift eine neue Generalklausel, ein an keine Fristen gebundenes Reurecht zu Gunsten derjenigen, die leichtsinnig handeln, geschaffen. Künftig wird jeder zur Rechtsbelehrung Ersuchte den Betreffenden fragen müssen: „Hast du leichtsinnig gehandelt?"- Ja! – Ist das recht unvortheilhaft? – Ja! - Gut, dann kannst du prozessiren."

C – Wucher auch bei Arbeitsverträgen

Als dritter Redner greift Adolf Gröber von den Zentrumspartei in die Debatte ein. Der gelernte Jurist weist den Antrag der Sozialdemokraten wie auch der Deutschen Volkspartei zurück und bittet, den Absatz 2 zu 134 – wie von der Kommission beschlossen – zu erhalten.

Zitate: *Meine Herren, der Herr Abgeordnete Stadthagen hat uns einen schönen Vortrag gehalten über die „öffentliche Ordnung", und das war gewiß im Munde eines Mitglieds der sozialdemokratischen Fraktion ganz besonders interessant"* (Anspielung auf das Verbot der „gemeingefährlichen Bestrebungen" der Sozialdemokratie 1878 bis 1890, Anm. d. Verf.).

„Dann fragte Herr Haußmann, ob die vorgeschlagene Bestimmung auch gelten solle für den Handelsverkehr. Ja, sollen die Handelsleute von den guten Sitten dispensirt sein? Nein! So wenig die Handelsleute von den Wucherbestimmungen des geltenden Rechts ausgenommen sind, gerade so wenig kann man sie im bürgerlichen Gesetzbuch von derartigen Bestimmungen dispensiren."

„Endlich fragte Herr Haußmann, ob sich die Bestimmung auch beziehe auf die Anstellungsverhältnisse, auf die Konkurrenzklausel. Ja, gewiß, auf alle Verträge überhaupt! Wird wirklich bei der Anstellung eine Auswucherung des betreffenden getrieben – was vorkommen kann, aber wohl selten der Fall sein wird – dann muß man eine solche schamlose Ausbeutung eines armen Angestellten auch durch solche Bestimmungen zu treffen suchen, und wir können nur froh sein, wenn es möglich ist, auch einer solchen Auswucherung entgegenzutreten."

D – nur gewohnheitsmäßig und gewerbsmäßiger Wucher ist von Bedeutung

Nach dem Abgeordneten Gröber schaltet sich der Abgeordnete Dr. Gerhard von Buchka, von der Deutsch-Konservativen Partei, ein promovierter Jurist, ein. Er argumentiert sowohl gegen den Antrag des Sozialdemokraten Stadthagen als auch des Zentrumspolitikers Gröber, die Entfernung der Wucher-Konkretisierung im Gesetzbuch ist ihm wichtig.

Zitate: *„Ich werde daher gegen den Antrag Stadthagen stimmen – während ich aber für den Antrag Haußmann auf Streichung des Absatz 2 stimmen werden. Meine Herren, ich bin mir sehr wohl bewußt, daß, wenn ich das thue, ich etwas thun werde, was mich möglicherweise sehr unpopulär machen wird."*

„Es ist ja ganz richtig, dass nach dem Wuchergesetz der Sachwucher nur dann mit Strafe belegt wird, und dass in Folge dessen auch die Geschäfte, die als sachwucherische anzusehen sind, nur dann nichtig sind, wenn sie gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig betrieben werden und es ist daraus die Konsequenz zu ziehen, dass diejenigen Fälle, welche nicht gewohnheits- oder gewerbsmäßig sind, in der Praxis keine Bedeutung haben, und dass man daher über diese Fälle hinweggehen kann."

E – Wer die Augen nicht aufthut, soll den Beutel aufthun

Nachdem die Debatte Fahrt aufgenommen hat, meldet sich der Abgeordnete Julius Lenzmann (Freisinnige Volkspartei) zu Wort, der sich selbst als Justizagrarier bezeichnet. Auch Lenzmann will den Absatz 2 gestrichen wissen.

Zitate: *„Aber ich bin der Auffassung, dass nicht der Geldbeutel des Fiskus und auch nicht der Geldbeutel des Rechtsanwalts durch dies Gesetz gefüllt werden soll, sondern daß dem Recht zu seiner Geltung verholfen werden soll, und von diesem Standpunkt aus muß ich ganz entschieden für die Streichung dieses Absatzes mich aussprechen."*

„Wenn Sie aber den Richter autorisieren, diesen Begriff unterzulegen, alle Geschäfte für nichtig zu erklären, bei denen die Noth, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit mitgespielt haben, dann legen Sie überhaupt die Gültigkeit jedes Rechtsgeschäfts in die Hand des Richters; denn in 999 von 1000 Fällen wird er einen übermäßigen Vorteil darin erblicken können, wird er von Noth reden können, wird er von Leichtsinn reden können."„Das wucherische Geschäft wird in Absatz 1 getroffen; was Sie mit dem Absatz 2 treffen, das ist nicht ein unsittliches Geschäft, sondern ein Geschäft, was nur durch die Unkenntnis des Richters zu einem wucherischen gestempelt wird."

„Es ist so häufig betont worden, dass dieses Gesetz noch viel zu wenig vom germanischen Geist durchdrungen sei, noch zu sehr am römischen Geist hafte. Nun, meine Herren, hier können Sie mal den deutschen Rechtsgeist hineinlegen, in dem Sie den Absatz 2 des § 134 streichen. Wir haben ein gutes deutsches Rechtssprichwort, das lautet: „Wer die Augen nicht aufthut, soll den Beutel aufthun!" und dieses Sprichwort wirkt außerordentlich erzieherisch. Sie müssen den Schwachen, dessen Schwachheit oft nur in Denkträgheit besteht, nicht überall vor dem Richter schützen wollen; der einzelne muß im wirtschaftlichen Leben sich selbst schützen und vor Leichtsinn hüten, und wenn ein solcher Leichtsinniger sich einmal verbrennt, so ist das für ihn ganz heilsam, er muß eben seine Erfahrungen machen und sich Sachkenntnis erwerben, und hat er dieselbe nicht, so muß er eben von solchen Geschäften fernbleiben."

F – Wucher muss konkret benannt werden

Ein Mitglied der Kommission sieht die in Rede stehenden Bestimmungen des Entwurfs offenbar durch den Diskussionsverlauf in Gefahr und meldet sich zu Wort. Es ist der Kommissar des Bundesraths, Großherzoglich badischer Geheimer Rat, Professor Dr. Albert Gebhard.

Zitate: *„Meine Herren, was den 134 Absatz 2 anbelangt, so mag es fraglich erscheinen, ob man nicht zu dem Resultat, welches er an die Hand giebt, im wesentlichen auch dann kommen könnte, wenn die Vorschrift im Gesetzbuch fehlen würde. Man könnte in folgender Weise argumentiren: handelt es sich um einen wucherischen Thatbestand, der vom Wuchergesetz mit Strafe bedroht ist, so liegt ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft vor – daraus ergiebt sich die Nichtigkeit; handelt es sich dagegen um einen wucherlichen Thatbestand, welcher vom Wuchergesetz nicht mit Strafe bedroht ist, so wird der Richter zu prüfen haben, ob nicht das bezügliche Geschäft immerhin gegen die guten Sitten verstößt – ist das letztere der Fall, so ergiebt sich aus 134 Absatz 1 gleichfalls die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Die Reichstagskommission ließ sich dieser Sachlage gegenüber von der Erwägung leiten, dass es sich um eine sehr wichtige Bestimmung handle, die in großem Umfang auf das zivilrechtliche Gebiet einwirke, dass auch Zweifel vermieden werden, wenn ausdrücklich ausgesprochen werde, dass diejenigen Rechtsgeschäfte, welche einen wucherlichen Thatbestand bilden, nichtig sind, und dass es sich aus diesen Gründen entschieden empfehle, die in Rede stehende Vorschrift aufzunehmen. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese für die Aufnahme der Bestimmung geltend gemachten Gründe Beachtung verdienen."*

„Es ist außer Zweifel, daß nicht verzichtet werden kann auf die Geltendmachung eines wucherlichen Geschäfts, und daß die Vorschrift sich auf das gesamte Rechtsgebiet erstreckt, dass sie also auch auf die dem Handelsrecht angehörigen Geschäfte Anwendung zu finden hat."

G – Wucher sollte auch ohne „Ausbeutung einer Notlage“ als solcher benannt werden

Offenbar von den Ausführungen des Kommissionangehörigen Dr. Gebhard ermutigt, meldet sich Dr. Sigismund von Dziembowski-Pomian, Angehöriger der Partei der polnischen Minderheit, zu Wort. Er gibt dem Abgeordneten Dr. von Buchka recht, dass Popularitätsverlust überall dort eintreten wird, wo Menschen durch wucherische Geschäfte übervorteilt werden, findet allerdings im Gegensatz zu ihm, dass die Wucherbestimmungen des BGB-Entwurfs noch nicht weit genug gehen. Ihm ist offenbar geläufig, dass der das Marktgeschehen überblickende Kaufmann selbstverständlich auch ohne Kenntnis der Notlage seines Kunden eine erhebliche Übervorteilung vornehmen kann.

Zitate: *„In dieser Beziehung ist gerade in dem Land, wo der Wucher sich ganz besonders bemerkbar macht, in Hessen – er tritt ja auch bei uns auf, aber Hessen ist das klassische Land des Wuchers, - im dortigen Landtag zur Sprache gebracht worden, daß man bei einer künftigen Gestaltung der Wuchergesetzesfrage Rechtsgeschäfte auch dann für nichtig erklären soll, wenn es an einem Erforderniß der Strafbarkeit des Wuchers fehlt.“*

„Es wurden sogar noch weitergehende Forderungen erhoben: man sollte nämlich die Nichtigkeit auch dann schon aussprechen, wenn der Thatbestand des Wuchers ohne das Requisit der „Ausbeuthung der Nothlage“ vorliege.“

H – alle „Geschäfte“ mit Leichtsinnigen werden bedroht

Der Abgeordnete Haussmann kann diesen Einwand keinesfalls gelten lassen. Ohne sich direkt auf Dziembowski-Pomian zu beziehen, bittet er wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit für eine kurze Darstellung ums Wort.

Zitate: *„Überall ist ein bestimmter Hinweis darauf zu vermissen, daß es sich wirklich nur um eine wucherische Ausbeutung handeln müsse. Wenn auch nur diese Bestimmung „wucherische Ausbeutung“ darin wäre, so läge darin nach meiner Meinung eine wichtige Einschränkung. So wie der Wortlaut jetzt ist, fallen eben alle auffällig unvortheilhaften Geschäfte darunter, bei denen auf der anderen Seite ein Leichtsinn vorliegt; das brauchen durchaus nicht lauter solche Geschäfte zu sein, bei denen eine wucherische Ausbeutung vorliegt.“*

„Der Gegner eines Leichtsinnigen hat kein Mittel, sich gegen die Nichtigkeit eines ihm vortheilhaften Geschäfts zu schützen, als dadurch, daß er es nicht abschließt. Ebenso soll es auf alle Handelsgeschäfte Ausdehnung finden. Da sind also alle riskanten Geschäfte des Kaufmanns bedroht, sobald sich ein Sachverständiger findet, welcher ein auffälliges Mißverhältnis konstatirt.“

I – nicht nur Beamte, Offiziere und Reiche sind von Wucher betroffen

Nach Bravo-Rufen aus dem Reichstagsplenum meldet sich der SPD-Abgeordnete Stadthagen zu Wort. Er besteht nicht mehr auf dem Antrag in § 130 „gute Sitten“ durch „öffentliche Ordnung“ zu ersetzen, weil es offenbar den „Herren vom Freisinn“ nicht beizubiegen ist, dass die guten Sitten in den Volksklassen durchaus unterschiedlich interpretiert werden. Aber gegen den Antrag von Hausmann, Absatz 2 aus 134 zu streichen wendet er sich leidenschaftlich.

Zitate: *„Die Herren machen in dem Augenblick Halt, wo es nicht handelt um den Wucher gegen Beamte oder Offiziere. Man glaubt vielfach, das sei der schlimmste Wucher; aber wir halten für einen viel schlimmeren Wucher die Ausbeutung der Arbeitskraft des Einzelnen – und der wird getroffen durch den Absatz 2. Herr Haußmann hat ja ausdrücklich erklärt, daß er deshalb gegen diese Bestimmung sei, weil solche Fälle vorkommen würden.“*

„Die Kommission schlägt Ihnen den zweiten Absatz vor. Hier sehen wir aber Arm in Arm die freisinnige und konservative Partei marschiren gegen diese Schutzbestimmungen auf dem Gebiete des Obligationsrechts ganz im allgemeinen. Ich muß sagen: ich kann mir keinen anderen Grund für Ihren Widerstand denken, als dass in Ihr Fleisch und Blut die Überzeugung noch nicht eingedrungen ist, dass auch Andere als Beamte, Offiziere und Reiche bewuchert werden können, dass am meisten bewuchert werden kann derjenige, der weiter nichts hat als seine Arbeitskraft, durch Ausbeutung dieser seiner Arbeitskraft.“

J – Damoklesschwert über jedem ehrlichen Geschäftsmann

Inzwischen lag eine Wortmeldung des Juristen Adolf Gröber von der Zentrumspartei vor. Auch er wendet sich leidenschaftlich gegen den Antrag Haußmann, den Absatz 2 zu streichen.

Zitate: *„Wird der Absatz 2 aber gestrichen, wie der Antrag Haußmann und dessen Befürworter wollen, dann stellt man die Frage außerhalb des bürgerlichen Gesetzbuchs und lässt sie im Spezialgesetz; damit wird die Frage so hingestellt, als ob der Wucher nur außerordentlicherweise durch ein besonderes Spezialgesetz, am Ende gar nur vorübergehend bekämpft werden soll, und so wird die Frage in einem Sinn behandelt, wie es jedenfalls vom prinzipiellen Standpunkt aus nicht richtig ist, denn die Wucherfrage ist von allgemeiner und dauernder Bedeutung.“*

„Es sollten aber die Herren solche Einwände und Schwierigkeiten nicht machen, wenn sie wirklich die Meinung theilen, in diesem Absatz 2 sei lediglich außer Zweifel gestellt,

was bei richtiger Auslegung in Absatz 1 enthalten ist. Bei dieser Auffassung handelt es sich ja nur um die Frage – darauf spitzt sich der Streit zu – : haben wir Anlaß, die gewollte richtige Auslegung des Absatzes 1 in Beziehung auf wucherische Verträge gegen jeden Zweifel sicherzustellen? Diese Frage bejahe ich. Aber selbst wenn man diese Frage verneinen wollte, wie die Herren Haußmann und Lenzmann wünschen, so dürfen die Herren von diesem Standpunkt aus doch nicht mit dem Einwand kommen, dass bei Annahme einer Vorschrift, wie sie Absatz 2 enthält, jeder ehrliche Geschäftsmann ein Damoklesschwert über sich schweben hätte, den Zweifel, ob ihm der Vertrag nicht aufgehoben werden könne. Das Damoklesschwert schwebt ja schon nach Absatz 1, wie die Herren selbst einzuräumen genöthigt sind, über jedem „ehrlichen" Geschäftsmann. Es bleibt nur die Frage: wird durch den bloßen Absatz 1 genügend dafür gesorgt, dass eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes auf die wucherischen Verträge in ganz Deutschland stattfindet? Ich glaube, eine solche Sicherung ist mehr vorhanden, wenn wir den Absatz 2 annehmen, als wenn wir jedem Gericht und den wechselnden Strömungen der Rechtsprechung überlassen, wie der Absatz 1 auszulegen sei."

K – nur Menschen in einer Notlage können von Wucher betroffen sein

Dr. Gerhard von Buchka von der Deutschkonservativen Partei fühlt sich genötigt, auf die Ausführungen Stadthagens und Gröbers zu antworten.

Zitat: *„Daß reiche Leute bewuchert werden können, ist mir noch nicht vorgekommen. Die können sich selbst schützen. Bewuchert werden nur arme Leute, die sich in Nothlage befinden infolge von Leichtsinn und aus anderen Gründen und nun nicht anders sich helfen können. Diesen Leuten wollen wir ebenso helfen." ..„Ich muß noch einmal protestiren dagegen, daß uns vorgeworfen wird, wir wollten jetzt Halt machen in der Sozialpolitik. Wir treiben nach wie vor Sozialpolitik; aber die vorgeschlagenen Mittel und Wege halten wir nicht immer für die richtigen."*

L – wem die Miete zu hoch und der Lohn zu niedrig ist, der kann kündigen

Auch Haußmann meldet sich wieder zu Wort. Er bestreitet die Argumente der Vorredner.

Zitat: *„Die Herren Gröber und Stadthagen beriefen sich, um für ihren Standpunkt Propaganda zu machen, darauf, daß auch die Lohnangestellten davon Vorteil haben werden. Nein, diejenigen, die in Mieths- oder Lohnverhältnissen sind, die mit 14 Tagen, 6 Wochen oder allerhöchstens ¼ Jahr – wie die Dienstboten – kündigen können, werden diesen Paragraphen gar nicht brauchen und nicht nötig haben, damit zum Richter zu laufen. Die kündigen einfach, wenn sie das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen wollen, und treten aus. Sie sind also, soweit das Zivilrecht überhaupt schützen kann, vollständig geschützt."*

Der Sitzungspräsident schließt nach dem Beitrag von Herrn Haußmann die Debatte.

5. Wucher wird im BGB normiert

Die Bandbreite der Wucher-Diskussion im Deutschen Reichstag, wie sie an jenem Sonnabend geführt wurde, weist – wiewohl sie auf den von der Kommission vorgegebenen Wucherbegriff abhebt – ist erheblich. Die Meinungen gehen deutlich auseinander. So wird argumentiert, dass nur Arme in einer Notlage bewuchert werden könnten, während die Gegenseite der Meinung ist, dass nur Reiche bewuchert werden könnten. Ebenso stehen sich die Positionen diametral gegenüber, die Wucher bei jedem Einzelgeschäft als mögliches Vorkommnis ansehen, während die Gegenposition nur bei gewerbsmäßiger und gewohnheitsmäßiger Übervorteilung von Wucher ausgeht. Während die eine Partei den gesetzlichen Schutz des Übervorteilten verlangt, besteht die andere darauf, dass Erfahrungen eben mit der Rechtskraft eines schlechten Geschäftes bezahlt werden müssten. Dass Wuchergeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen würden, wird ebenfalls völlig unterschiedlich gesehen. Ebenso die Frage des Unterfallens von Handels-, Miet- und Arbeitsverträgen.

In der nachfolgenden Abstimmung werden sämtliche eingebrachten Anträge zu 130 und 134 abgelehnt und der Gesetzestext entsprechend der Empfehlung der Kommission mehrheitlich angenommen.

Erst zum 1. August/1. September 1976 wurde mit dem Zweiten Gesetz vom 29. Juli vom 29. Juli 1967 (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, mit der im § 302 a StGB Miet- und Kreditwucher besonders herausgestellt wurden) im BGB die aktuelle Fassung normiert:

„§ 138. Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher.
(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen."

Die BGB-Änderung bestand in der Ersetzung des Begriffs „Nothlage" durch „Zwangslage", der Begriff „Leichtsinn" der alten Fassung wurde ersatzlos gestrichen; die Begriffe

„Mangel an Urteilsvermögen“ und „erhebliche Willensschwäche“ wurden neu aufgenommen.

6. Wucherproblematik optimal gelöst?

Mit dem Instrument des § 138 BGB – und einer Vielzahl geltender Verbraucherschutzgesetze – könnte sich eigentlich Zufriedenheit mit der aktuellen Situation einstellen.

Kritische Juristen, an vornehmster Stelle soll Prof. Dr. Christoph Becker[26] genannt werden, merken das Fehlen einer der laesio enormis[27] entsprechenden Regelung im Wucherparagraphen allerdings als problematisch an. Tatsächlich wird in § 138 BGB nur von einem „auffälligen Missverhältnis“ gesprochen. Wo dieses Missverhältnis beginnt, darüber schweigt sich das BGB aus. Entsprechen 20 % Differenz nicht bereits einem Missverhältnis? Oder beginnt die Grenze bei 50 %, 100 %?

Wer kann sich und wie oft, Verlustgeschäfte mit 20%iger Differenz zum Wert des Erhandelten erlauben? Wie viel Zinsen zahlt ein Kunde bei 8 % über 12 Jahre, bei 5 % über 20 Jahre? Zwar hat das BGB in § 246 einen „gesetzlichen“ Zinssatz von 4 % normiert, eine eindeutige Wuchergrenze fehlt jedoch.

Das Wort vom „Lohnwucher“[28] ist aus dem Sprachgebrauch verschwunden; er wird auch nicht in Betracht gezogen bei Arbeitsverhältnissen, in denen Menschen weniger verdienen, als sie für ihren Lebensunterhalt brauchen oder bei Menschen, die im Zusammenhang mit der Beantragung von SGB-II-Leistungen[29] mittelbar zu einer Arbeitsaufnahme gezwungen werden.

Schließlich werden sich auch kaum Sachverhalte finden lassen, in denen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die Höhe der Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht und dieses Missverhältnis durch Ausnutzung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche des Arbeitnehmers zustande gekommen ist. Mit der Bewertung der Arbeitsleistung zum ausgezahlten Lohn wäre ein Richter völlig überfordert.

Der Wert der Arbeitskraft gilt mit dem Lohn oder Gehalt als abgegolten. Mit dem Gewinn am Ende der Produktionskette hat der Arbeitnehmer weder kalkulatorisch noch juristisch etwas zu tun. Der Gewinn wird nach der kaufmännischen Logik auf den Kapitaleinsatz bezogen. Wie viel die je entlohnte Arbeit wirklich wert ist, bleibt im Nebelhaften.

7. Exkurs Zinsen

§ 246 BGB bestimmt den „gesetzlichen Zinssatz“ auf „vier vom Hundert“. Dieser Satz war im Zuge der Reichstagsdiskussion zu § 240 BGB (ursprüngliche Verortung) gefunden worden, weil „der Zinsfuß erster Hypotheken (….) jetzt fast überall für 3 ½ bis höchstens 4 Prozent“[30] zu haben sei. Die im BGB-Entwurf vorgesehene Zinsvorschrift sah dagegen 5 Prozent vor, und knüpfte damit an den „seit dem Reichsdeputationsabschied von 1600“[31] als Regel bestimmten Satz an. Dieser Satz hatte während der Geltung des APL die Wuchergrenze markiert, diese statische Grenze war aber mit der Normierung des Wuchertatbestands im BGB aufgehoben.

Auch für die Verzugszinsen (§ 288 BGB, frühere Verortung § 282) galt ursprünglich ein Satz von 4 vom Hundert für das Jahr, mit der Hintertür[32] für den Gläubiger, dass höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund verlangt werden konnten. Verfolgt man die Reichstagsdebatte, so erschließt sich, dass dem Zinssatz ein Strafcharakter zugesprochen wurde, während der eigentliche Zinsverlust bzw. Refinanzierungsschaden gesondert verzinst sein sollte. Dieser Gedanke findet sich beim Blick in Kontoauszüge über genehmigte und nicht genehmigte Überziehungszinsen noch heute wieder. Für die „nicht genehmigten“ Überziehungen werden allgemein fünf Prozent zusätzliche Zinsen erhoben, sodass bei durchschnittlichen Überziehungszinsen von 10,34 %[33](Volumen der Ü-Kredite 41,655 Mrd. €) durchweg um 5 % erhöhte Zinsforderungen geltend gemacht werden.

26 Die Lehre von der laesio enormis in der Sicht der heutigen Wucherproblematik, Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München, 1993

27 Die aus dem römischen Recht stammende laesio enormis (wörtlich: erhebliche Schädigung) erlaubte dem – im Codex Iustinianus (528 n. Chr.) bezeichneten – Grundstücksverkäufer, der weniger als die Hälfte des tatsächlichen Wertes als Kaufpreis erhalten hatte, den Kaufvertrag aufzuheben oder die Differenz zum gerechten Preis zu verlangen.

28 Auch im Bericht der BILD-Zeitung vom 08.01.2007 sucht man vergeblich dieses Wort: „Hamburg – Es ist kaum zu fassen! Die 23-jährige Antonia H. hat als Putzkraft für 1,92 Euro Nettostundenlohn gearbeitet! In BILD erzählt die Frau aus Neu Wulmstorf (Niedersachsen), wie sie ausgebeutet wurde. Schlechtbezahlt! Antonia putzte in einem noblen Hamburger Fünf-Sterne-Hotel für 413,18 brutto (322,69 Euro netto) im Monat Zimmer. Bei einer 40-Stunden-Woche bittere 1,92 Euro pro Stunde!“ – Ebenso wenig erfährt man, dass es sich um eine Tätigkeit in einem Dorinth-Hotel der Accor-Gruppe handelte.

29 Nach der Ausgabe des Berliner Tagesspiegels vom 13. 08. 2010 wurden zuletzt 50 Milliarden Euro für die Aufstockung von Niedriglöhnen ausgegeben. Inzwischen dient jeder dritte Euro im Hartz IV System dazu, niedrige Löhne aufzustocken.

30 nach: www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k9_bsb00002766_00424.html

31 dto.

32 Nach Abs. 1 Satz 2 konnte und kann aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zinssatz geltend gemacht werden; nach Abs. 2 ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

33 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juni 2010, Statistischer Teil, Seite 47

Auch von Zinswucher möchte niemand sprechen – und angesichts der einerseits gestiegenen Transparenz von Bankdienstleistungen wie andererseits der Eigentümlichkeit des Wucherbegriffs, kommt er praktisch nicht vor[34].

In der aktuellen Summe der Guthaben- und Kreditzinsen wird die Dimension der Einkommensumverteilung durch Zinsen deutlich: So beliefen sich die Zinserträge der deutschen Kreditinstitute im (Krisen)Jahr 2008[35] auf 432,718 Mrd. €[36]. Diese Summe entspricht 17,09 %, bzw. mehr als einem Sechstel des Bruttosozialprodukts der deutschen Wirtschaft in diesem Jahr und lässt den Bundeshaushalt 2008 – mit einem Einnahmevolumen von 271 Mrd. erblassen. Nicht eingerechnet sind die Zinsen, die Handelsgeschäfte und Inkassounternehmen von ihren Kunden einnahmen. Die Zinsaufwendungen der Banken betrugen im gleichen Jahr 342 Mrd. €. Während die Vermögens- und Einkommensschwachen also rund 432 Mrd. € Zinsen zahlten, floss den Vermögens- und Einkommensstarken die Summe von 342 Mrd. € Zinsen zu. Eine Verteilungswirkung, die kein – ohnehin kaum noch zu finanzierender – Staatshaushalt ausgleichen könnte[37].

Nun wird man evtl. einwenden, dass Zinsen ja nur zahlen könne, wer über entsprechendes Einkommen verfüge, und etwa Hartz-IV-Empfänger und Kleinrenter, sprich die vermögenslosen Schichten, keine Zinsen aufzubringen hätten.

Dem ist allerdings nicht so: Die Aufschlüsselung der Kreditvergaben (2008 – 2357,5 Mrd. €) macht nämlich deutlich, dass kein Wirtschaftsbereich ohne Kreditaufwendungen auskommt (sei es aus Kapitalnot oder zur Schonung des Eigenkapitals): Kredite für den Wohnungsbau (auch Mietwohnungsbau) – 1093,4 Mrd. €, Kredite an das verarbeitende Gewerbe – 157,4 Mrd. €, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau – 56,1 Mrd. €, Baugewerbe – 52,1 Mrd. €, Handel – 138,9 Mrd. €, Landwirtschaft und Fischerei – 34,6 Mrd. €, Verkehr und Nachrichtenübermittlung – 74 Mrd. €, Finanzierung (ohne Kreditinstitute) und Versicherungsgewerbe – 127,6 Mrd. €.

34 Ob ein Kredit aber wucherisch und damit sittenwidrig ist, können in Deutschland allein die Gerichte entscheiden. Anders als im europäischen Ausland besteht keinerlei gesetzliche Vorschrift oder staatliche Verordnung zu Wucherzinsen. Nachdem seit Januar 2003 die EWU-Zinsstatistik eingeführt wurde, wird der so genannte „Schwerpunktzinssatz“ der Deutschen Bundesbank nicht mehr erhoben. Es fehlt somit die Bezugsgröße für die Ermittlung eines ggfs. sittenwidrigen Zinssatzes. Wer im Zweifel ist, ob der vereinbarte Kreditzins bereits Wucherkriterien aufweist, sieht sich auf ein unkalkulierbares gerichtliches Verfahren verwiesen.

35 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Nr. 9, September 2009, Seite 62

36 Die Zinserträge allein der deutschen Banken summieren sich in den Jahren 1999-2008 auf 3,569 Billionen €, mit der Hälfte dieser Summe hätten die aktuellen Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden getilgt werden können.

37 Vgl. Dipl.-Kfm. Ralf Becker in „Nachhaltige Entwicklung braucht Geldmarktreform“: „Mit dem exponentiellen Wachstum der Geldvermögen übertrifft die jährliche Umverteilung über Zinsen inzwischen bei weitem unser gesamtes Staatsbudget.“ Aus „Zeitschrift für Sozialökonomie“ Nr. 137/ Juni 2003.

Die in jedem Wirtschaftsgut eingepreisten Zinsen zahlen die Endverbraucher, ohne es bewusst wahrzunehmen. Nach der Logik der betriebswirtschaftlichen Kalkulation wird schließlich auch noch eine höhere Mehrwertsteuer fällig, da die Zinsaufwendungen des Betriebes in den Preis des Endprodukts bzw. der Handelsware eingehen.

8. „Geschäfte mit der Armut“?[38]

Allerdings: An beiden Polen, der Erzeugung (die Menschen müssen Einkommen erwirtschaften) wie der Konsumtion (die Menschen müssen konsumieren), werden die Arbeitnehmer zwar nicht im gesetzlichen Verständnis „bewuchert“, aber sie werden in einem „unauffälligen Missverhältnis“ übervorteilt. Damit hat der Wucherparagraph wie die übrige Gesetzgebung des BGB den ursprünglichen Sinn der Wucherbekämpfung – den Schutz vor Verarmung und Vermögensverlust – bis heute nicht erreicht. Zwar tritt die Verarmung nicht nach Abschluss *eines* wucherischen Geschäftes – das ja verboten wäre – ein, sondern schleichend und kaum bemerkt im Zuge längerfristiger Teilnahme an den verschiedenen Märkten, aus denen im Zeitlauf der Geschäftsbeziehungen Reiche und Arme hervorgehen.

Vergleicht man das Vermögen der jeweils „unteren 30 %“ mit dem Vermögen der jeweils „oberen 30 %“ der bundesdeutschen Bevölkerung im Zeitlauf, wird deutlich wie rasch sich Reduktion und Wachstum von Vermögen innerhalb der beiden Flügel entwickelt haben:

Vermögen	untere 30 %	mittlere 40 %	obere 30 %
1998[1]	0,7	23,0	76,3
2002[2]	./. 1,2	11,5	88,9
2007[3]	./. 1,6	10,4	91,2

Untere und mittlere Vermögenspositionen schmelzen sichtbar zusammen, während die Vermögen der oberen 30 % im gleichen Ausmaß anwachsen.

Eine detaillierte Berechnung des DIW – die das verfügbare Einkommen[39] für den Zeitraum 2000 – 2008 in den Fokus nimmt – verdeutlicht diesen Prozess, in dem das Primäreinkommen bereits um Abschreibungen und Sozialleistungen korrigiert wurde, denn es wird bei dieser Berechnung das „verfügbare Einkommen“ aufgeschlüsselt:

38 Thema der Aktionswochen der AG SBV 2003 und 2010

39 Quelle: http://web.apb-tutzing.de/apb/cms/uploads/media/Vortrag_Grabka_01.pdf

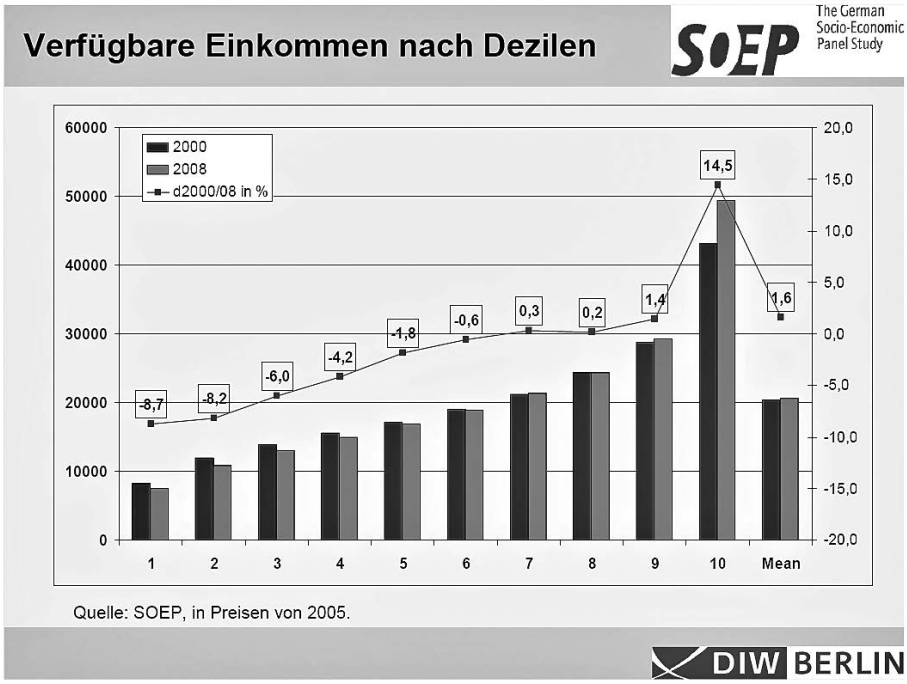

Gute 100 Jahre nach Inkrafttreten des BGB können nur die oberen 20 % der Deutschen den Wucher in der altdeutschen Lesart von „Wachstum und Gedeihen“ interpretieren. Die unteren 60 % bleiben mit Rücksicht auf Vertragsfreiheit, Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit einer Übervorteilung jenseits gesetzlicher Sanktionen ausgesetzt, der sie einem dauernden Ver- und Überschuldungsrisiko aussetzt. Die oft „überbordend“ genannten Leistungen des deutschen Sozialstaats verhindern bei 60 % der Bevölkerung keineswegs Einkommensverluste, die sich auf längere Dauer zu beträchtlichen Vermögensverlusten kumulieren.

Der prominente deutsche Rechtsgelehrte Otto von Gierke sah diese Wirkung des BGB – trotz Normierung des Wucherparagraphen – voraus: In seiner leidenschaftlichen Schrift[43] zum Entwurf des BGB formulierte er 1889 in prophetisch anmutender Klarheit dazu: *„Das Gesetz, welches mit rücksichtslosem Formalismus aus der freien rechtsgeschäftlichen Bewegung die gewollten oder als gewollt anzunehmenden Folgen entspringen lässt, bringt unter dem Schein einer Friedensordnung das bellum omnium contra omnes in legale Formen. Mehr als je hat heute auch das Privatrecht den Beruf den Schwachen gegen den Starken, das Wohl der Gesamtheit gegen die Selbstsucht der einzelnen zu schützen. .. Doch ist mit der Garantie der Unveräußerlichkeit der formalen Freiheitsrechte noch wenig getan. Eine Privatrechtsordnung, die ihres sozialen Berufs eingedenk ist, wird zugleich auf einen materiellen Schutz der durch die Vertragsfreiheit gefährdeten Gesellschaftsschichten gegen den Druck wirtschaftlicher Übermacht hinarbeiten müssen.“*

9. Votum:

Vor diesem Hintergrund kann man bei der überwiegenden Mehrheit von 6,2 Mio. überschuldeten Menschen in Deutschland wohl kaum von „Opfer(n) moderner biographischer Risiken“ oder von „Insolvente(n) mit Orientierungsproblemen“ sprechen, wie dies der Soziologe Dr. Götz Lechner in einer von der SCHUFA[44] finanzierten Studie tut. Statt ihrer Personalisierung sollte Überschuldung endlich als gesellschaftliches Problem wahrgenommen werden.

Der häufig von Wirtschaftsverbänden[45] erhobenen Forderung nach höherem Einkommen zur Stabilisierung der ökonomischen Entwicklung in der Breite der Bevölkerung – vor allem der Arbeitnehmerschaft – sollte sich auch die Schuldnerberatung anschließen. Dass kräftige Lohnsteigerungen Überschuldung deutlich reduzieren, hat zuletzt auch der Schuldneratlas[46] der Creditreform unterstrichen, wiewohl die Creditreform zu anderen Analysen für den Rückgang der Überschuldungszahlen kommt.

43 Otto von Gierke: „Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchesund das deutsche Recht“, 2. Auflage Leipzig,
Quelle: Prof. Dr. Rainer Schröder, „Einführung in die Rechtsgeschichte“, S. 161 ff.

44 www.schufa-verbraucherbeirat.de/.../lngsschnittstudieverbraucherinsolvenz.jsp

45 So auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforderung in seinem Wochenbericht Nr. 24 vom 16. 6. 2010, Seite 2 ff.

46 http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Aktuelles/Creditreform_Analysen/SchuldnerAtlas/index.jsp

So sank die Überschuldungsquote danach von 7,34 Mio. Personen im Jahr 2007 auf 6,19 Mio. im Jahr 2009. Für den gleichen Zeitraum waren – nach langen Jahren der Reallohnverluste - Einkommenssteigerungen beim Arbeitnehmereinkommen zu beobachten gewesen.

An die Politik ist der Anspruch zu stellen, im BGB stärkere Sicherungen gegen Wucher[47] einzubauen: d. h. niedrigere Zinsen auf breiter Ebene und eine Risikoteilung bei gescheiterten Geschäften.

Die Bevorrechtigung der Gläubigerseite im BGB sollte wenigstens entschärft werden. Am Risiko des Schuldners ist der Gläubiger selten oder nie beteiligt. Selbst für den entgangenen Gewinn muss der Schuldner verantwortlich zeichnen. § 252 BGB: „Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Auch die Bestimmungen des § 490 und 504[48] BGB (neu gefasst in § 502 BGB) verlangen Gegen-Leistungen des Schuldners, obwohl er Leistungen des Gläubigers nicht mehr in Anspruch nimmt. So ist etwa die Begründung für die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung wegen eines Refinanzierungsschadens bei Bankinstituten, die als solche unentwegt Finanzierungs- und Refinanzierungsgeschäfte betreiben, höchst fragwürdig.

Extrem schuldnerfeindlich auch die Bestimmung des § 490[49] Abs. 1 BGB, die schon bei dem nur „drohenden Eintritt" einer Verschlechterung der gestellten Sicherheiten ein Kündigungsrecht gewährt. Die hier mögliche fristlose Kündigung – mit Gesamtfälligstellung der Restschuld – bedeutet regelmäßig den wirtschaftlichen Untergang des Schuldners. Nach eigenen Schätzungen wären rund 20 % aller Verbraucherinsolvenzen nicht erforderlich, wenn es eine Auffangregelung für „notleidende" Kreditschuldner gäbe.

Mit Blick auf den – offenbar – nicht sanktionsfähigen Lohnwucher bei Arbeitsverträgen, die Vergütungen unterhalb des Existenzminimums gewähren, ist ein gesetzlicher Mindestlohn unumgänglich.

47 So auch Forderung von Udo Reifner, IFF, in seinem Infobrief 4/2006; Quelle: http://www.money-advice.net/media.php?id=1970

48 Mit der zum 11. 6. 2010 durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie geänderten Bestimmung in abgemilderter Form (0,5 bis 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrages) erhalten. Die Änderungen des §§ 490 BGB berühren die Vorfälligkeitsentschädigung in keiner Weise.

49 490 Abs. 2 BGB sieht einen weiteren Tatbestand für die Forderung einer Vorfälligkeitsentschädigung vor.

Neu! **Das Pfändungsschutzkonto**
in der Beratungspraxis

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Wie wird man eigentlich Schuldnerberater?

Thomas Bode, Dipl. Sozialwirt; Niki Wildberg, MA Geschichte

„Wie wird man eigentlich Schuldnerberater?“ Das wird man als relativ junger Berufseinsteiger öfter mal gefragt.

Ex-Kommilitonen fragen das. Bekannte, Freunde, Ratsuchende und zum Beispiel auch fremde Menschen am Telefon fragen das. Zuletzt erwischte mich die Frage aus einer Richtung, die dann dazu führte, etwas darüber zu schreiben. Ich stand im Foyer eines Hotels und unterhielt mich mit Frau Kurzbuch, der Geschäftsführerin der BAG-SB e.V., die folgendes sagte: „Schreib´ doch mal, wie du Schuldnerberater geworden bist, wir könnten einen solchen Artikel für unsere Fachzeitschrift gebrauchen.“

Natürlich habe ich „O.k., mache ich gerne“ geantwortet. Mir wurde erklärt, es solle darum gehen, am Beispiel meines beruflichen Werdegangs potentiellen Berufseinsteigern eine Vorstellung zu vermitteln, „wie man Schuldnerberater werden kann“. Das werde ich in diesem Text also versuchen, das soll der rote Faden sein.

Dabei muss man der Vollständigkeit halber erst mal sagen, dass die Antwort generell auch sehr kurz ausfallen könnte. Man könnte sagen: „Da Schuldnerberater kein geschützter Ausbildungsberuf ist, muss man lediglich jemanden finden, der einen einstellt, dann ist man´s: „Schuldnerberater“. Ja, aber da man diesen Jemand halt auch erst mal finden muss, und vor allem, da selbst dann, wenn man diesen Jemanden gefunden hat, es trotzdem sein könnte, dass einiges auf einen zukommt, kann man auf die Frage auch einen längeren bis ausufernden Text schreiben.

In meinem Fall war das alles jedenfalls auch eine Art von Odyssee. Während meines Studiums im sozialen Bereich begann diese Reise am Tisch des dortigen Studienberaters. Es war ein grauhaariger Mann mit rotem Pulli, der mir bei mehreren Gesprächen immer wieder einimpfte: „Praktika sind das A und O.“ Für mich hieß das, dass ich während des Studiums so einige Praktika absolvierte. Randstadt, die Expo GmbH, und eben auch bei der hiesigen Schuldnerberatung und später auch noch in der guten alten BAG-SB Geschäftsstelle in Kassel; die Geschäftsstelle, die ihre Räume noch nicht schräg gegenüber der Dokumenta hatte. Damals hielt ich es für mehr oder weniger selbstverständlich, dass man als Praktikant über die Schultern von Schuldnerberatern gucken kann und gucken kann, ob einem das gefällt, was man da sieht. Heute weiß ich, dass es nicht selbstverständlich ist, eher im Gegenteil. So gesehen war mir damals gar nicht bewusst, dass ich bereits die erste Hürde zum Berufseinstieg übersprungen hatte; weswegen hier auch die Möglichkeit ist, sich einmal dafür zu bedanken.

Ich bekam bei den Praktika also meine ersten Eindrücke. Die Arbeit mit den Ratsuchenden, die Schicksale, die dahinter steckten, die Möglichkeit, als Schuldnerberater relativ schnell, konkret helfen zu können, all das beeindruckte mich sehr. Ich lernte außerdem Menschen aus der Szene kennen, die ich als interessant und freundlich empfand, was natürlich besser war, als wenn ich es gegenteilig empfunden hätte. Etwas, was mich bedenklich stimmte, war, dass es während meines Praktikums auch großes Entsetzen gab, nämlich, weil ein Herr Koch in Hessen noch nicht amtsmüde war und voller Elan die Landesmittelfinanzierung der Schuldnerberatung für ein gesamtes Bundesland rasierte. Ich fragte mich an der Stelle, ob ein Berufsfeld, bei dem ich erlebte, wie es kurzerhand von einem Politiker nahezu abgeschafft wurde, eine gute Perspektive für eine Berufswahl sein sollte. Der Titel, unter dem diese Sparmaßnamen von der damaligen Landesregierung durchgeführt wurden, war übrigens „Aktion sichere Zukunft.“

Als ich einige Jahre später meinen Abschluss an der Uni machte, war Schuldnerberatung trotzdem mein Plan A. Ich begann, mir Gedanken darüber zu machen, wie man sich bewirbt. Zuerst hatte ich vor allem Sorgen, bzw., bereute es, dass ich während des Studiums nicht Seminare wie Insolvenzrecht, Schuldrecht, SGB-Recht etc. belegt hatte. Ich hatte einfach nur einen breit gefächerten Abschluss im „sozialen Bereich“ und mit diesem Abschluss fühlte ich mich nicht unbedingt bestens qualifiziert, um eine Chance gegen die potentielle Bewerberkonkurrenz zu haben.

Wie sich zeigte, war die Frage, womit ich mich im Studium beschäftigte, jedoch zunächst zweitrangig. Das größere Problem war, dass ich zwar bereit war, das zu tun, was Politiker wie der Herr Koch von einem verlangten: „flexibel sein“, was natürlich heißt, durch Deutschland zu reisen, um seinen Job zu bekommen, aber ich wusste nicht, wie man von offenen Stellen erfuhr. Arbeitsamt, Jobbörsen und Zeitungen brachten mich jedenfalls nicht auf die Fährte. Ich suchte bundesweit, aber fand zu dem Zeitpunkt nichts. Erst dadurch, dass ich Kontakt mit meinen alten Praktikumsstellen gehalten hatte, bekam ich überhaupt Informationen über einigen Stellen. Ganze zwei offene Stellen waren es aber auch nur, mehr nicht.

Auf diese zwei Stellen bewarb ich mich, natürlich, wobei ich mich innerlich bereits damit beschäftige, was denn mein Plan B sein könnte; zum Beispiel gab es da einen gewissen privaten Schuldenregulierer, der Personal suchte. Das Gute war dann, dass ich bei beiden Stellen zu Bewerbungsgesprächen eingeladen wurde, was mich davon abhielt, mich

ernsthaft um einen Job bei dem privaten Schuldenregulierer zu bemühen. Bei der einen Stelle wollte man mich allerdings nicht, weil ich, wie man mir sagte, keine Berufserfahrung hätte, und bei der anderen Stelle verkündete man mir im Vorstellungsgespräch, dass ich erst mal eine Woche ein Praktikum machen müsse.

Natürlich absolvierte ich dieses Praktikum, die Stelle lag, nebenbei bemerkt, auch in Strandnähe. Am Ende der Probewoche war schließlich auch alles so weit gut, ich bekam den Job, Schwangerschaftsvertretung, halbtags, ein Jahr, kaum Geld, egal, ich wollte den Job.

Den Einstieg hatte ich geschafft. Ich zog weg von meiner Studentenstadt, die ständig verlassen wird, zog rund 300 Kilometer hoch in den Norden, ans Wasser, an die Wellen, womit meine Odyssee an Fahrt aufnahm. Ich weiß nun nicht genau, mit welchem Teil der Odyssee ich meine erste Stelle vergleichen soll, in der Odyssee gibt es schließlich so einige Figuren: Nymphen, Zyklopen, Mentoren, Sirenen etc.. Fakt war, dass ich viel Neues lernte, ich darüber erstaunt war, dass man für eine Tätigkeit, die Freude bereitet, auch noch Geld bekam, es nur dieses, ich sage mal, Grundproblem gab, dass Schwangere irgendwann nicht mehr schwanger sind, dafür Mutter.

Gott sei Dank weiß man bei einer Schwangerschaftsvertretung, dass das „Risiko", dass die Schwangere arbeitswillig zurückkommt, relativ groß ist. Ich konnte früh Fühler ausstrecken, Leute auf Fortbildungen kennen lernen und Leute auf Fortbildungen konnten mich kennen lernen. An einem Wochenende, kurz vor dem Ende meiner Zeit als Vertretung, saß ich in der Einraumwohnung eines Harz IV empfangenden Ex-Kommilitonen, den ich in der damaligen Situation als so etwas wie die Personifizierung meiner nahen Zukunft empfand, und mein Handy klingelte: Tatsächlich, man dachte an mich.

Ein äußerst freundlicher Kollege stellte den Kontakt zu Jemand her, der für ein Vorstellungsgespräch mit seiner Geschäftsführerin sorgte. Ich fuhr hin, Vorstellungsgespräch und anschließend, an einem verregneten Tag im Februar, bot man mir dort eine Stelle an. Ich fand´s prima, auch wenn es wieder nur halbtags war, man mich zum Kennenlernen dieses Mal zeitbefristet, und nicht direkt beim Träger, sondern über eine Zeitarbeitsfirma, für sechs Monate einstellte. Obwohl ich in ein neues Bundesland musste, war ich weiterhin davon überzeugt, dass es sich um einen tollen Job handelt, für den es sich lohnt, einen holprigen Einstieg in Kauf zu nehmen.[1]

Warum man einen Job bekommt, und ein anderer Bewerber nicht, bleibt mir nach wie vor bis zu einem gewissen Grad schleierhaft. Ich bemerkte allerdings schnell, wie wichtig es für die Kollegen war, dass ich „schon Schuldnerberater" war. Als ich erneut 300 Kilometer umzog, dieses Mal in eine andere Richtung, war man sehr angetan, dass ich kaum eingearbeitet werden musste und ich sofort zum Geschäftsergebnis beitragen konnte. Entscheidend war das „Eingearbeitet sein" schon deshalb, weil in diesem Bundesland die Beratungsstelle beinahe ausschließlich danach bezahlt/finanziert wurde, wie viele Fälle abgeschlossen werden. Es wurde rangeklotzt, man kann es nicht anders ausdrücken. Manche Kollegen erledigten mehr als 15 Beratungsgespräche pro Tag und die Arbeitsteilung von Verwaltungskraft zu Beraterkraft war extrem durchorganisiert. Was mir erst später klar wurde: es ging um das Überleben der Beratungsstelle. Aber dazu weiter unten.

Kurz nachdem ich angefangen hatte, war das Ende bereits nahe. Sechs Monate Zeitvertrag waren nicht viel, das war klar. Weil alles sehr gut lief, versuchten meine Kollegen bei der übergeordneten Organisationsebene, wie sie bei Trägern wie der Caritas, AWO, Diakonie etc. vorhanden sind, durchzubekommen, dass ich unbefristet und direkt beim Träger eingestellt wurde. Von „oben" allerdings, da gab es keine Signale. Funkstille. Meine Kollegen erklärten das vor allem mit dem Dilemma, dass sie es in einer großen Organisation nicht selbst in der Hand hätten, mich einzustellen und man darauf warten müsste, bis sich die Personalabteilung mit dem Thema beschäftigt. Ich erklärte mir das anders. Oder, ehrlich gesagt, hatte ich keine schlüssige Erklärung. Ich bewarb mich sicherheitshalber auf eine andere Stelle, von der ich mal wieder über die BAG-SB erfuhr; dort laufen einige Fäden zusammen.
Überraschend für mich war, dass man mich bei dieser neuen Stelle sofort wollte, was ja im Prinzip schon mal gut war, vor allem, weil die Stelle von Anfang an unbefristet war und nach altem Tarifvertrag bezahlt wurde. Trotzdem zögerte ich. Am liebsten wäre ich geblieben, wo ich war. Doch da man sich bei der übergeordnete Ebene nicht entscheiden konnte, mir ein Angebot zu machen oder auch nur zu erklären, wie meine Perspektive wäre, sagte ich mir dann irgendwann doch schweren Herzens: Zeit weiterzuziehen.

In dem Moment, als ich zusagte, löste sich schließlich das Rätsel um die Funkstille. Die Schuldnerberatungsstelle sollte im Rahmen eines Gesamtsanierungskonzepts des übergeordneten Verbandes geschlossen werden. Nicht ohne Ironie kam mir dabei vor, dass dieses Sanierungskonzept von den Gläubigerbanken erarbeitet wurde, es mehrere hundert

1 Warum genau mir dieser Job so sehr zusagt, möchte ich hier nicht ausführlich beschreiben, denn die Motivation scheint mir letztlich bei den meisten doch unterschiedlich begründet und so gesehen hätte es keinen Sinn, meine persönliche Motivation hier auszubreiten. In Gesprächen sind mir aber immer wieder zwei Abgrenzungen begegnet. Kurz möchte ich diese aufführen. In Abgrenzung zu möglichen, ich nenne sie mal, BWL-Jobs, also Bank, Versicherung, etc. sagen viele, dass man sich als Schuldnerberater eben immer noch wesentlich mehr mit den Menschen beschäftigen kann/muss. In Abgrenzungen zu den meisten sozialen Berufen, hört man, dass Schuldnerberater wesentlich zielorientierter arbeiten können und schnell Ergebnisse ihrer Arbeit sichtbar werden. Vielleicht gibt diese Abgrenzung den Berufseinsteigern eine gewisse Orientierung, wobei ich auch sage, dass man möglicherweise erst nach einigen Arbeitsjahren versteht, diese Abgrenzung als echte Qualitäten des Berufs zu begreifen.

Seiten umfasste und man seitens der Banken ausdrücklich verlangte, dass, obwohl die Schuldnerberatung immer eine schwarze Null aufwies, sie geschlossen werden muss. Begründung: Zu hohes finanzielles Risiko.

Dieses Mal fuhr ich mit meinem kleinen Möbelwagen 500 Kilometer, ein nächstes Bundesland, eine nächste Beratungslandschaft, ein nächstes Kollegenteam, alles blieb anders. Das Ende einer Odyssee? Trotz meines neuen, aus meiner Sicht, guten Jobs, kannte ich mittlerweile so viele Menschen in der Szene, dass ich immer öfter von offenen Stellen erfuhr. Das konnte einen in Zwiespalt bringen, muss ich sagen. Im Prinzip war ich zufrieden, wollte auch nicht mehr weiterziehen, doch war ich das Bewerben gewohnt und blieb auch neugierig darauf, was es für andere Angebote geben könnte. Also bewarb ich mich öfter, einfach weil ich wissen wollte, wie die Chancen standen.

Wie sich zeigte, standen die Chancen durchaus gut. Ich vermutete, auch der Umstand, dass ich als junger Kollege wegen der oft noch nach Alter oder zumindest Betriebszugehörigkeit gestaffelten Entlohnungssysteme meistens recht „günstig“ zu haben war, öffnete mir diverse Türen. Interessant fand ich dabei, dass ich einen gewissen Überblick darüber bekam, was einem für unterschiedliche Rahmenbedingungen/Jobbedingungen in dieser Szene geboten werden. Angefangen von der nicht unwichtigen Frage des Einstiegsgehalts, das von 2000 € brutto bis 3000 € brutto variierte, bis hin zu vielen unterschiedlichen Zeitbefristungen, Honorarverträge; Verträge, abhängig von EU-Förderungen, aber auch gute, alte Tarifverträge, die noch aus dem letzten Jahrtausend stammen und weiter geführt werden, gab es erhebliche Unterschiede. Natürlich waren auch die Arbeitsbedingungen in den Teams unterschiedlich. Größe der Teams, Professionen der Teams, Charaktere in den Teams, allgemeine Arbeitsweisen, z.B. auch EDV Unterstützung in den Teams, variierten doch sehr stark, besonders, wenn man sich über die Grenzen der Bundesländer hinweg umschaut.

Interessant war damals aber nicht nur, dass ich diesen gewissen Einblick dazu gewann, was einem als Bewerber angeboten werden kann. Ich bekam auch einen Eindruck von der anderen Seite, der Seite, wenn man selbst Bewerber sucht. Da unsere Beratungsstelle Stellen ausschrieb, zeigte sich mir nun, wie schwierig es sein konnte, geeignetes Personal zu finden. Unsere Beratungsstelle lag immerhin in einem Ballungsgebiet, wir wählten die üblichen Kanäle über Zeitungen, Internet und auch über die BAG-SB, doch das, was an Bewerbungen bei uns rein kam (für befristete Arbeitsplätze), war erstens von der Anzahl nicht sehr umfangreich und zweitens von der Qualifikation der Bewerber auch nicht. Kurz gesagt, bewarben sich nur drei Personen, die bereits als Schuldnerberater arbeiteten; und die waren entweder zu teuer oder nahmen Angebote bei anderen Beratungsstellen an. Ergo: Problem.
Gut, oder auch nicht gut. Ich jedenfalls hatte während der Zeit die Muße, mich immer mal wieder irgendwo zu bewerben, mir unterschiedliche Angebote anzugucken und zu hören, was möglich ist. Irgendwann stellte dann ein äußerst freundlicher Kollege den Kontakt zu jemanden her, der mir ein Angebot machte, was ich nicht ablehnen konnte/wollte. (Nein, hat nichts mit Mafia zu tun). Ich entschloss mich, es zu tun: ein weiteres Mal meinen Arbeitsplatz zu wechseln, wieder umzuziehen, ein neuer Neustart. Konkret hieß das, Möbelwagen, 400 Kilometer Autobahn, Stau, aber, genau wie der Odysseus bei seiner Odyssee, zurück an den Ort, an dem es begonnen hatte.

Über Vertragsdetails oder ähnliches dieser, meiner derzeitigen Station werde ich hier nun nichts erzählen, das behalte ich für mich, wie man vielleicht versteht. An die Adresse der potentiellen Neueinsteiger sei höchstens gesagt, dass man auch im Rahmen des öffentlichen Dienstes arbeiten kann, was seine Vorteile hat, nicht nur wer plant, langfristige Verbindlichkeiten einzugehen. Für diesen Text möchte ich das Thema jedoch nicht mehr ausbreiten. Was bleibt, ist ein Fazit zu ziehen. Meine Odyssee hatte ihr Ende erreicht, deswegen komme ich zum Ende des Textes und damit, wie es sich gehört, zu einem Fazit.

In der Uni brachte man mir bei, dass ein Fazit immer auf die Ziele des Textes zu beziehen ist, das nannte man dort wissenschaftliches Arbeiten. So gesehen stellt sich zunächst noch mal die Frage, was doch gleich das Ziel dieses Textes war. Zur Erinnerung: Als Ziel nannte ich eingangs, dass ein potentieller Berufseinsteiger eine Vorstellung zur Frage „Wie wird man eigentlich Schuldnerberater“ entwickeln kann. Ich hoffe nun, dass ich dies quasi nebenbei erledigte und auch ein paar Tipps geben konnte. Wenn ich es rückblickend zusammenfassen muss, dann würde ich als Wichtigste drei folgende Punkte nennen:

1. Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass es sich um eine kleine Szene handelt, die kaum mehr als zwei bis dreitausend Kollegen umfasst, und bei der es nicht schaden kann, zumindest mit den netten Menschen Kontakte zu pflegen, neudeutsch Netzwerken.
2. Ich würde sagen, dass es nicht so wichtig ist, was man studiert hat, viel wichtiger ist es, dass es einem irgendwie gelingt, entweder echte Berufserfahrung zu sammeln, Fortbildungen in dem Bereich zu machen oder Praktika zu absolvieren.
3. Vermutlich sollte man gewillt sein, ein wenig „Odyssee“ in Kauf zu nehmen. Es gibt nun mal keine sehr dichte Beratungsstellenlandschaft, bei der man sagen könnte, dass, für den Fall, dass bei der einen Beratungsstelle gerade kein Platz frei ist, man sich eben bei der Beratungsstelle eine Tür weiter bewirbt. Nein, so ist es leider nicht.

Gut, also ich hoffe nun, dass ein Neueinsteiger ein wenig hinter die Blackbox „Berufseinstieg als Schuldnerberater“ blicken konnte. Es ist zwar nicht gerade eine Geheimwis-

senschaft, wie man so einen Berufseinstieg plant, aber es kann nicht schaden, etwas über die Szene zu wissen. Interessiert und flexibel zu sein, und außerdem zu wissen, an wen man sich wenden kann, sind aus meiner Sicht schon mal gute Voraussetzungen, um Chancen zu haben, seinen Platz in diesem zweifellos abwechslungsreichen und auch anspruchsvollen Berufsfeld zu finden. So sehe ich das zumindest. Und sage: „es lohnt sich“. Aber das ist noch nicht alles.

Ans Ende des Textes möchte ich noch einen kurzen Ausblick stellen. Ich drehe das Thema ein wenig und betrachte es aus Sicht der Beratungsszene. Immerhin kann man darauf hinweisen, dass die erste und teilweise auch zweite Generation von Schulderberatern mehr und mehr in Richtung Sonne unter Palmen geht (Ruhestand). Zukünftig werden entsprechend viele Arbeitsplätze neu zu besetzen sein. Das bedeutet, dass die Frage nach der Personalbeschaffung jenseits des „Zwegateffekts“ drängender wird. Als eine Art Ausbildung betrachtet, mag „mein Weg“ zwar seinen Reiz haben, doch war er natürlich auch mit erheblicher Unsicherheit, Zukunftssorgen, Weggabelungen etc. gespickt. Wenn man sich nicht von Seiten „etablierter“ Schuldnerberater um mich gekümmert hätte, wer weiß, ob ich dann nicht doch bei Helveg und Co oder ähnlicher Brötchengeber gelandet wäre. Deswegen mein Dank, und gleichzeitig mein Schlussappell:

Schuldnerberater und Schuldnerberaterinnen, kümmert euch um die Neuen, versucht, Ihnen auch Türen zu öffnen, Wege zu zeigen, sonst könnt´s schwierig mit qualifizierten und motivierten Nachwuchs in den seriösen Beratungsstellen werden. Auch das lohnt sich.

anzeige

Wieder bei uns erhältlich: Praxisbuch Schuldnerberatung

Weitere Inhalte sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Hinweis:
Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

hier kommt der gläubiger zu wort

UB/S STEINECKE & PARTNER
Die Unternehmensberater

Wirtschaftsauskünfte - Forderungsmanagement - Ermittlungen im In- und Ausland

UB/S · **INKASSO** Radwardstrasse 36 ·
24223 Schwentinental

An den ***Dauerschuldner***

03.03..2011
Az.: i

– bitte stets angeben

Letzte außergerichtliche Mahnung vor STRAFANZEIGE

Ganz offensichtlich sind Sie der Meinung, dass Sie uns verarschen können. Nach Belieben. Mal rufen Sie an. Mal ruft (angeblich) Ihre Frau an. Mal meldet sich eine Frau und sagt sie sei Ihre Verlobte. Dann ruft eine Frau an und sagt sie sei Ihre Schwester und morgen ruft bestimmt Lady Gaga und sagt, dass sie die Nacht mit Ihnen verbracht hat und dass das sooo toll war, dass sie Ihre Dauerschulden die Sie bei uns haben, begleichen will.

Aber darauf zu warten, das ist nicht mehr unser Ding. Wir haben von Ihren „Ladies" und ganz besonders natürlich von Ihnen die sprichwörtliche Schnauze gestrichen voll.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich unverschämte Dauerschuldner, also Schmarotzer, immer furchtbar erregen wenn man ihnen einen Spiegel vorhält in welchem sie sich dann auch noch e r k e n n e n. Solche rotzfrechen, unverschämten Dauerschuldner erregen sich dann immer gaaaaaaaaaz arg – und wissen Sie was, Herr Dauerschuldner, darauf pfeifen wir. Oder um in Ihr Idiom zu verfallen (zumindest angedeutet), darauf sch…. wir.

Haben Sie jetzt verstanden ? OK. Sie schulden uns einschl. Gebühren und Kosten tagesaktuell einen geradezu lächerlichen Betrag in Höhe von EUR 321,76.

Wenn wir diesen Betrag nicht bis spätestens 15. März 2011 auf unserem Konto bei der Förde Sparkasse (s. unten !!) ERKENNEN, werden wir Sie a) wg. des Verdachtes eines ggfs. mehrerer Eingehungsbetrügereien zur Anzeige bringen und b) parallel ein ziviles Gerichtsverfahren gegen Sie auf den Weg bringen. Die Mehrkosten belaufen sich dann auf ca. EUR 180,00.

Ihren „Damen" sagen Sie bitte, dass diese sich die bescheuerten Anrufe schenken können. Wenn ein krankes (oder ggfs. sogar gesundes) Wesen sich tel. meldet und Geschichten aus 1001er Nacht verbreiten will lautet die Anweisung: AUFLEGEN. Sie sind am Zug, Herr Dauerschuldner.

UB/S UNTERNEHMENSBERATUNG STEINECKE uG
Steinecke

UB/S Unternehmensberatung Steinecke uG (haftungsbeschränkt) & Partner Radwardstr.36 24223 Schwentinental GF: Steinecke Phone 01522-969-1954 Fax (0049)-4307-826668 · E-mail: UBSGlobal-Inkasso@web.de Fremdgeldkonto: FÖRDE SPARKASSE BLZ 210 501 70 Konto 14000-83547 # BLZ 210 501 70 Konto 14000 83422· StNr. 26/186/00605 USt1DNr: DE 222286959

anzeige

anzeige

Neu! Das Pfändungsschutzkonto
in der Beratungspraxis

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de